

# STAATSSCHUTZ- BERICHT 1998

---

Terrorismus

Gewalttätiger  
Extremismus

Verbotener  
Nachrichtendienst

Proliferation und  
Nuklearkriminalität

Organisierte  
Kriminalität

---

## Vorwort

Am 1. Juli 1998 konnte das neue Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS) in Kraft gesetzt werden. Dies, nachdem das Referendum nicht zu Stande kam und die Volksinitiative "S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei" von allen Ständen und mit einem sehr deutlichen Volksmehr von über 75 % verworfen wurde.

Damit hat unser Staatsschutz eine rechtsstaatlich einwandfreie, ausführliche gesetzliche Grundlage erhalten. Das BWIS ist das Resultat der in den letzten Jahren durchgeführten Reformen. Es kann als Markstein in der Geschichte des schweizerischen Staatsschutzes betrachtet werden und zieht den Schlussstrich unter die so genannte Fichenaffäre.

Die Wahrung der inneren Sicherheit bleibt als vorrangige Staatsaufgabe eine unverzichtbare Voraussetzung für Freiheit und Demokratie. Ein moderner, nach klarem gesetzlichem Auftrag handelnder, politisch geführter und streng kontrollierter Staatsschutz liegt im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes.

Der vorliegende - vierte - Staatsschutzbericht der Bundespolizei für das Jahr 1998 zeigt die aktuellen Sicherheitsgefährdungen unseres Landes auf. Dass solche Gefährdungen Realität sind, haben uns gerade die jüngsten Gewalttaten kurdischer Aktivisten deutlich vor Augen geführt.

Die Geschehnisse haben die bereits in den Vorjahren getroffene Feststellung bestätigt, dass innerstaatliche Konflikte im Ausland sich



in der heutigen Zeit nicht auf das Konfliktgebiet beschränken. Sie wirken sich in Form von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus auf die innere Sicherheit von nicht am Konflikt beteiligten Ländern aus. Aber auch Grossveranstaltungen rechtsextremer Gruppen, verbotene Tätigkeiten ausländischer Nachrichtendienste, Bestrebungen zur illegalen Technologiebeschaffung im Proliferationsbereich und die globale Ausmasse annehmende organisierte Kriminalität waren staatsschutzmässig relevant. Zudem spielen die modernen Informationstechnologien in den Arbeitsgebieten des Staatsschutzes eine immer wichtigere Rolle; einerseits werden sie von Terroristen, Extremisten (etwa in Form extremistischer Inhalte auf dem Internet) und bei der Spionage immer häufiger genutzt; andererseits werden Informationsinfrastrukturen zunehmend selber Zielobjekte illegaler Angriffe.

Auch dieser Bericht wurde von der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeien erstellt. Seit letztem Jahr erscheinen die Berichte jährlich. Sie sollen die Ereignisse darstellen und die Gefahrenlage analysieren und damit jene Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit schaffen, die für eine demokratisch legitimierte Staatsschutzfähigkeit erforderlich ist.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei sowie den mit ihnen zusammenarbeitenden kantonalen und städtischen Staatsschutzbehörden spreche ich für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse der Sicherheit unseres Landes meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Bundesrat Arnold Koller  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Justiz- und Polizeidepartementes

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b><i>Der neue Staatsschutz der Schweiz</i></b> .....	<b>15</b>
<b>2.</b>	<b><i>Terrorismus und gewalttätiger Extremismus</i></b> .....	<b>21</b>
<b>2.1.</b>	<b>Allgemeine Tendenzen</b> .....	<b>21</b>
	Die Entwicklung in den wichtigsten Konfliktgebieten .....	22
	Auswirkungen auf die Schweiz .....	23
<b>2.2.</b>	<b>Gewalttätiger Extremismus in der Schweiz</b> .....	<b>25</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>Rechtsextremismus</b> .....	<b>25</b>
	Allgemeines zum Rechtsextremismus in der Schweiz .....	25
	Rechtsextreme Gruppierungen .....	26
	Die schweizerische Skinhead-Szene.....	27
	Rechtsextreme Gewalt in der Schweiz 1998 .....	38
	Verbreitung von extremistischen und rassistischen Inhalten auf dem Internet .....	43
	Anwendung der Strafnorm gegen Rassismus (Art. 261bis StGB) .....	45
<b>2.2.2.</b>	<b>Linksextremismus</b> .....	<b>47</b>
	Allgemeines zum Linksextremismus in der Schweiz .....	47
	Gewalttätige Aktionen der linksextremen autonomen Szene ..	50
<b>2.3.</b>	<b>Ex-jugoslawische Gruppen</b> .....	<b>59</b>
	Politische Lage im Kosovo.....	60
	Entwicklung im Konfliktgebiet.....	60
	Politische Gruppierungen und Parteien .....	61
	Auswirkungen des Kosovo-Konflikts auf die Schweiz .....	69
<b>2.4.</b>	<b>Kurdische und türkische Gruppen</b> .....	<b>73</b>
	Die Kurdenfrage in der Türkei.....	73
	Linksextreme türkische Gruppen .....	74
	Kurdische Aktivitäten in Europa.....	74
	Entwicklungen in der Schweiz .....	76
	Linksextreme türkische Gruppen in der Schweiz .....	81
<b>2.5.</b>	<b>Islamistische Gruppen</b> .....	<b>84</b>

Allgemeine Entwicklungstendenzen .....	84
Oussama Ben Laden .....	85
Die Entwicklung in Algerien .....	86
Europäische Verflechtungen der GIA .....	89
Festnahmen in der Schweiz .....	90
Ausschaffung von Ahmed Zaoui .....	91
Der Friedensprozess im Nahen Osten .....	92
Die Morde an Oppositionellen im Iran .....	93
Sammelaktionen in der Schweiz .....	94
Das Attentat von Luxor: Ein Jahr danach .....	94
Die Entwicklung der terroristischen Gruppen in Ägypten .....	95
<b>2.6. Terrorismus in anderen Ländern .....</b>	<b>96</b>
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) .....	96
Verurteilung von Mitgliedern der AUM-Sekte in Japan .....	97
<b>3. Verbotener Nachrichtendienst .....</b>	<b>99</b>
<b>3.1. Entwicklung 1998 .....</b>	<b>99</b>
<b>3.2. Spionage gegen die Schweiz .....</b>	<b>100</b>
<b>3.3. Statistik Spionageabwehr Schweiz .....</b>	<b>110</b>
<b>3.4. Spionageaktivitäten in einigen ausländischen Staaten     .....</b>	<b>113</b>
<b>4. Proliferation .....</b>	<b>118</b>
<b>4.1. Proliferationsgeschehen weltweit .....</b>	<b>118</b>
Beschaffungsbedürfnisse und -wege .....	119
Das C-Waffen-Programm des Irak .....	119
<b>4.2. Terrorismus und C-Waffen .....</b>	<b>125</b>
<b>4.3. Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation im     C-Bereich .....</b>	<b>127</b>
<b>4.4. Situation in der Schweiz .....</b>	<b>128</b>
Beschaffungstrends für Dual-use-Güter .....	128
Illegale Transitierung von Kriegsmaterial .....	129

---

---

<b>4.5.</b>	<b>Nuklearkriminalität .....</b>	<b>130</b>
	Die einzelnen Fälle in der Schweiz .....	130
	Radioaktivitätskontrollen im Flughafen Zürich-Kloten .....	132
	Europaweit gehandelte radioaktive Stoffe .....	132
<b>5.</b>	<b><i>Organisierte Kriminalität und Korruption .....</i></b>	<b>133</b>
<b>5.1.</b>	<b>Organisierte Kriminalität .....</b>	<b>133</b>
<b>5.2.</b>	<b>Korruption .....</b>	<b>135</b>
<b>6.</b>	<b><i>Risiken und Gefahren der neuen Informationstechnologien .....</i></b>	<b>137</b>
<b>6.1.</b>	<b>Angriffe auf Informationsinfrastrukturen international .....</b>	<b>137</b>
	... und in der Schweiz .....	139
<b>6.2.</b>	<b>Spektrum der Gefährdungen .....</b>	<b>140</b>
	a) mit Blick auf die Mittel und Werkzeuge .....	140
	b) mit Blick auf mögliche Täter und Motive .....	141
<b>6.3.</b>	<b>Aktivitäten der Bundespolizei .....</b>	<b>143</b>
<b>7.</b>	<b><i>Andere Arbeitsgebiete der Bundespolizei .....</i></b>	<b>144</b>
<b>7.1.</b>	<b>Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs .....</b>	<b>144</b>
<b>7.2.</b>	<b>Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik .....</b>	<b>146</b>
	Systematische Erfassung Pyrotechnik .....	149
	Revision Sprengstoffverordnung .....	150
	Gründung und Aufbau einer Zentralstelle Waffen .....	150
<b>7.3.</b>	<b>Sicherheitsprüfungen .....</b>	<b>151</b>
	Allgemeines .....	151
	Rechtsgrundlage .....	151
	Ausblick .....	152
	Durchführung .....	152
	Bearbeitungen 1997/1998 .....	153
<b>7.4.</b>	<b>Ausländerrechtliche Massnahmen .....</b>	<b>153</b>

---

Fernhaltemassnahmen .....	154
Überprüfung von Einreisen.....	155
Beschlagnahmtes Propagandamaterial.....	155

**7.5. Einsätze von Zivilpolizeibeobachtern in friedenserhaltenden Aktionen ..... 157**

**7.6. Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr ..... 159**

<b>Anhänge.....</b>	<b>160</b>
Organisation und Aufgaben der Staatsschutzbehörden/Bundespolizei.....	161
Kontrollen des Staatsschutzes.....	168
Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) .....	171
Parlamentarische Vorstösse im Bereich des Staatsschutzes 1998 .....	186
Bundespolizei auf dem Internet .....	219
Abkürzungsverzeichnis .....	220
Verzeichnis der Organisationen und Gruppen .....	225

## Überblick

### Terrorismus und gewalttätiger Extremismus

1998 kam es im Kosovo zum offenen Ausbruch des seit Jahren schwelenden Konflikts. Der Schweiz kommt als Logistikstützpunkt und Finanzierungsbasis für kosovarische Gruppen grosse Bedeutung zu, ein grösserer Waffenschieberring wurde aufgedeckt. Gewalttätige Auswirkungen auf die Schweiz blieben aber bis anhin weitgehend aus. Die kurdisch-türkischen Gruppen pflegten vornehmlich den politischen Dialog und verübten kaum gewalttätige Aktionen in Westeuropa. Die kurdische PKK bleibt dennoch die gewaltextremistische Organisation mit dem grössten Potenzial in Europa, wie die Ereignisse nach der Festnahme Abdullah Öcalans im Februar 1999 gezeigt haben.

Hauptereignisse des islamistischen Terrorismus waren 1998 die blutigen Bombenanschläge auf die amerikanischen Botschaften in Kenia und Tansania im August. Die Anschläge werden dem saudi-arabischen Terroristenführer Oussama Ben Laden angelastet, der sich in Afghanistan aufhält. Auf die Schweiz hatten diese Ereignisse keine direkten Auswirkungen, hingegen konnte eine Unterstützergruppe der algerischen GIA ausgehoben werden.

Im Bereich des Extremismus in der Schweiz zeigte sich eine Verlagerung der rechtsextremen Treffen in Richtung grosser Konzerte mit internationaler Beteiligung. Durch die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen konnten einige geplante Konzerte verhindert werden. Die Verurteilungen auf Grund der Antirasismogesetzgebung nahmen stark zu. Die Bundespolizei will einer sich abzeichnenden Verlagerung rassistischer und extremistischer In-



halte auf das Internet durch vorbeugende Massnahmen zusammen mit den Internet-Providern entgegenwirken.

Die Feiern zum 50-Jahr-Jubiläum des Welthandelssystems GATT/WTO führten in Genf zu schweren Ausschreitungen linksextremistischer Kreise, in mehreren anderen Städten wurden Anschläge mit Sachschaden verübt.

## Verbotener Nachrichtendienst

Die Schweiz war auch 1998 von mehreren Spionagefällen betroffen. In einem Fall rekrutierte ein Diplomat der Ständigen UNO-Mission in Genf einen Funktionär der dortigen Abrüstungskonferenz. Israelische Agenten versuchten in Köniz bei Bern eine Abhöreinrichtung zu installieren. Ein ausländischer Dienst war bestrebt, Emigranten in der Schweiz auszuforschen, ein anderer, Informationen über Scientology-Mitglieder zu beschaffen. Schliesslich wurde im Kanton Freiburg in einem Erdversteck ein Container mit einem Agentenfunkgerät des ehemaligen russischen Geheimdienstes KGB aufgefunden.

## Proliferation

1998 versuchten wiederum verschiedene Staaten, vor allem mit der Beschaffung von Dual-use-Technologien ihre Programme zur Produktion von Massenvernichtungswaffen voranzutreiben. Vermehrt wird befürchtet, dass terroristische Gruppen längerfristig den Einsatz biologischer oder vor allem chemischer Waffen ins Auge fassen könnten. Auch in der Schweiz mussten mehrere Ermittlungsverfahren wegen Verstosses gegen das neue Güterkontrollgesetz eröffnet werden, verschiedentlich konnte die illegale Transitierung von Kriegsmaterial gestoppt werden.

## Organisierte Kriminalität

Die Schweiz war Schauplatz eines europaweit mit Interesse verfolgten Prozesses gegen ein mutmassliches Führungsmitglied der russischen organisierten Kriminalität. Der Beschuldigte wurde mangels Beweise freigesprochen, der Prozess zeigte aber auf, dass die Schweiz, wenn sie auch keine eigene organisierte Kriminalität einer vergleichbaren Grössenordnung hat, für solche Organisationen doch ein interessantes Zielland darstellt. Die Bundespolizei hat gegen verschiedene vermutete Angehörige russischer krimineller Organisationen Einreisesperren ausgesprochen.

## 1. Der neue Staatsschutz der Schweiz

Die Arbeiten der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK EJPD) hatten im Staatsschutzbereich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf ergeben. Als Sofortmassnahme erliess der Bundesrat am 19. Januar 1990 Richtlinien über die Durchführung des Staatsschutzes mit einer vorläufigen Negativliste, in welcher jene Vorgänge, Personen und Organisationen aufgeführt waren, über die zu Staatsschutzzwecken keine Informationen bearbeitet werden durften. Daneben arbeitete eine Arbeitsgruppe den Vorentwurf eines Gesetzes aus. Gestützt darauf erliess das EJPD Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes, welche am 1. Oktober 1992 in Kraft traten und die eben erwähnten Richtlinien ablösten.

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120; Staatsschutzgesetz) wurde mit Ausnahme des Abschnitts über die Personensicherheitsprüfungen am 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt, nachdem ein Referendum dagegen nicht zu Stande kam und die Initiative "S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei" von allen Ständen und mit einem sehr deutlichen Volksmehr von über 75% verworfen wurde. Per 1. Januar 1999 wurde auch der Abschnitt über die Personensicherheitsprüfungen in Kraft gesetzt.

Das BWIS regelt die polizeilichen Vorkehren zur Wahrung der inneren Sicherheit. Es legt keine zusätzlichen repressiven Massnahmen fest, sondern regelt nur vorbeugende Massnahmen, nämlich die vorausschauende Informationsbearbeitung, die Personensicherheitsprüfungen und Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden. Das Gesetz sieht Präventivmassnahmen für jene Bereiche vor, in denen Störungen, die eine ernsthafte Gefährdung der inneren Sicherheit

---

darstellen, nach heimlichen Vorbereitungen ohne Vorwarnung auftreten können. Die zentralen Arbeitsfelder sind die Bekämpfung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes und des gewalttätigen Extremismus. Hinzu kommen vorbeugende Massnahmen in Bezug auf Vorbereitungen zu verbotenem Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie zu verbotenem Technologietransfer. Daneben sollen die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden unterstützt werden, indem ihnen Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen mitgeteilt werden, welche namentlich bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden anfallen.

Daneben umfasst der erste Abschnitt des Gesetzes auch die Schranken der Informationsbearbeitung. Diese ist in Bezug auf die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist die Bearbeitung solcher Informationen jedoch dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis sind jedoch immer zu wahren.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Aus der verfassungsrechtlichen Ordnung ergibt sich, dass die Wahrung der inneren Sicherheit auf dem Kantonsgebiet den Kantonen zugewiesen ist. Aufgaben, die mehrere Kantone betreffen oder eine internationale Dimension haben, fallen hingegen dem Bund zu. Deshalb sieht das BWIS einerseits vor, dass die Informationsbearbeitung für die ganze Schweiz zentralisiert durch den Bund erfolgt. Andererseits bleibt die aktive Informationsbeschaffung auf jedem Kantonsgebiet in der Regel Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden. Der Bund stellt den Kantonen die für sie relevanten nationalen Informationen und Auswertungen zur Verfügung, damit diese die Massnahmen in ihrer Zuständigkeit rechtzeitig und wirksam treffen können. Ebenso wird bestimmt, dass der Verkehr mit ausländischen Sicherheitsbehörden Sache des Bundes ist. Für grenznachbarliche Sicherheitsfragen können die Kantone hingegen di-

---

rekt mit den zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

Die konsultative Sicherheitskommission, welche ebenfalls im zweiten Abschnitt des BWIS geregelt ist, berät den Bundesrat und das Departement in Fragen der Wahrung der inneren Sicherheit. Sie setzt sich aus verwaltungsexternen und -internen Persönlichkeiten zusammen. Mit dieser Kommission wird die Möglichkeit gegeben, bei der Beurteilung der Bedrohungslage auch auf verwaltungsexternen Sachverstand abzustellen.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt die Informationsbearbeitung. Damit die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone ihre Aufgaben laut BWIS erfüllen können, müssen sie über bestimmte Informationen verfügen. Dazu ist es unerlässlich, dass die zuständigen Sicherheitsorgane der Kantone jene Informationen an den Bund und damit an die Bundespolizei weiterleiten, welche über Gefährdungen der inneren und äusseren Sicherheit durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst oder gewalttätigen Extremismus Aufschluss geben können. Die Bundespolizei ihrerseits leitet Informationen über die Gefährdung der inneren Sicherheit eines Kantons an die verantwortlichen kantonalen Polizeistellen weiter. Zwischen den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone besteht eine umfassende Amtshilfepflicht. Durch die im Gesetz enthaltenen Leitplanken wird sichergestellt, dass keine überflüssigen Bearbeitungen stattfinden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Kantone sowie weitere Behörden und Amtsstellen Feststellungen über konkrete Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit der Bundespolizei unaufgefordert zu melden haben. Zudem weist es dem Bundesrat die Kompetenz zu, in einer Verordnung allgemeine Informationsaufträge zu formulieren und damit zu bestimmen, welche weiteren Vorgänge und Feststellungen diese Stellen der Bundespolizei zu melden haben. Im Weiteren erlässt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine vertrauliche Liste der aus Geheimhaltungsgründen nicht zu veröffentlichen Vorgänge, über die Meldungen zu erstatten sind, sowie der Organisationen und Gruppierungen, gegen die der konkrete Verdacht besteht, dass sie die innere oder äussere Sicherheit gefährden. Über diese Organisationen und Gruppierungen sind alle Wahrnehmungen zu mel-

den. Diese Liste ist vom Bundesrat jährlich zu genehmigen und der Geschäftsprüfungsdelegation zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Beschafft werden dürfen grundsätzlich nur Informationen, die zur Erfüllung konkreter Sicherheitsaufgaben notwendig sind. Eine Informationsbeschaffung auf Vorrat ist nicht zulässig. Bezüglich der Personendaten hält das Gesetz in einem abschliessenden Katalog fest, auf welche Weise sie beschafft werden dürfen. Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen (wie Hausdurchsuchungen, Fernmeldeüberwachungen, Verhaftungen usw.) ist im Rahmen des präventivpolizeilichen Staatsschutzes nicht zulässig; sie sind den gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren oder Voruntersuchungen in Strafsachen vorbehalten. Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile trifft der Bundesrat auf Verordnungsstufe Regelungen, welche sowohl die Art eines Verdachts wie auch die Risiken berücksichtigen, die eine Bearbeitung für die betroffene Person mit sich bringt.

Mit dem Inkrafttreten des BWIS hat auch die bisher auf der Verordnung vom 31. August 1992 über das provisorische Staatsschutz-Informationen-System (ISIS-Verordnung; SR 172.213.60) abgestützte elektronische Datenbearbeitung im Staatsschutzbereich eine formell-gesetzliche Grundlage erhalten. Der bisherige Grundsatz einer streng bewirtschafteten und kontrollierten Datenbearbeitung wird beibehalten. Die kantonalen Sicherheitsorgane werden an das ISIS angeschlossen.

Das Auskunftsrecht jeder Person über die Bearbeitung ihrer Daten ist neu durch den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten wahrzunehmen. Von diesem kann verlangt werden, dass er die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung prüft. Die Kantone haben Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, ebenso an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zu überweisen. Sollte dieser bei seiner Prüfung auf etwaige Fehler stossen, kann er der Bundespolizei Empfehlungen zur Behebung abgeben. Die Eidgenössische Datenschutzkommission überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin die Empfehlung oder deren Vollzug.

---

Der vierte Abschnitt des Gesetzes regelt die Personensicherheitsprüfungen. Diese sind vorgesehen für Bedienstete des Bundes, Angehörige der Armee und Dritte, die an klassifizierten Projekten im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit mitwirken, wenn sie bei ihrer Tätigkeit Zugang zu besonders sensiblen Daten haben. Die Sicherheitsprüfung dient der Beurteilung, ob einer Person, die an Schlüsselstellen der Verwaltung eingesetzt werden soll, das nötige Vertrauen entgegengebracht werden kann. Sie soll Risiken aufzeigen, die sich aus dem Vorleben oder dem Umfeld der geprüften Person ergeben. Die Inkraftsetzung des vierten Gesetzesabschnitts per 1. Januar 1999 trägt den Forderungen der PUK EJPD Rechnung, wonach die Sicherheitsprüfungen auf eine klare Rechtsgrundlage abzustützen seien. Den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des BWIS überbrückte der Bundesrat mit vorläufigem Ordnungsrecht (Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Personensicherheitsprüfungen im militärischen Bereich; SR 510.418 und Verordnung vom 15. April 1992 über die Sicherheitsprüfungen in der Bundesverwaltung; SR 172.013). Das BWIS legt den zu überprüfenden Personenkreis generell fest und erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, mittels einer Liste zu bestimmen, für welche konkreten Funktionen eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss. Weiter regelt das BWIS den Prüfungsinhalt sowie das Prüfungs- und Beschwerdeverfahren. Die entsprechende Vollzugsverordnung wurde per 1. Februar 1999 in Kraft gesetzt.

Die im fünften Abschnitt des BWIS enthaltene gesetzliche Grundlage für Massnahmen zum Schutz von bestimmten Personen und Gebäuden ist insbesondere zur Abgrenzung gegenüber den Pflichten der Kantone nach dem Garantiesetz (SR 170.21) geboten. Dort hat der Bund den Kantonen die Verantwortung für das Eigentum des Bundes auf ihrem Gebiet übertragen. Daneben nimmt aber der Bund Schutzpflichten für Personen und Gebäude wahr, die sich aus Staatsverträgen ergeben (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen; SR 0.191.01 und Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen; SR 0.191.02). Die gesetzliche Regelung der entsprechenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach der allgemeinen bundesstaatlichen Zuweisung der Polizeiaufgaben und sieht vor, dass der Vollzug der völkerrechtlichen Schutzpflichten in erster Linie den Kantonen zukommt. Der Bund wirkt ko-

ordinierend und beteiligt sich auf Grund seiner vertieften Informationen an der Risikobeurteilung. Das Gesetz sieht weiter vor, dass der bereits bestehende Koordinationsausschuss beibehalten wird. Er hat über Schutzmassnahmen ein Leitbild zu entwerfen, wichtige Massnahmen zu koordinieren und den Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung zu unterstützen.

In den organisatorischen Bestimmungen des sechsten Abschnitts des BWIS wird festgehalten, dass die bereits früher durchgeführten parlamentarischen und verwaltungsinternen Kontrollen der Tätigkeiten der Bundespolizei fortgeführt werden. Zudem erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen festzulegen. Um das Vertrauen der Bevölkerung und des Parlaments in die Tätigkeit der Sicherheitsorgane des Bundes auf Dauer zu festigen, sieht das BWIS vor, dass der Bundesrat jährlich oder nach Bedarf die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit über diese Tätigkeit wie auch über seine Beurteilung der Bedrohungslage orientiert.

In Abweichung des Grundsatzes, wonach die Kantone die Kosten des Vollzugs von Bundesrecht selber zu tragen haben, sieht das BWIS finanzielle Leistungen an die Kantone vor. Diese Regelung rechtfertigt sich auf Grund des besonderen Interesses des Bundes, in den Kantonen mit fähigen Spezialisten zusammenarbeiten zu können. Im Weiteren legt das Gesetz eine finanzielle Abgeltung für diejenigen Kantone fest, die im grossen Ausmass Schutzaufgaben für Personen und Gebäude erfüllen müssen. Schliesslich werden auch dem Schweizerischen Polizeiinstitut Neuenburg für die im Bundesinteresse erbrachten Leistungen Finanzhilfen gewährt.

Im Verlaufe des Jahres 1999 werden eine allgemeine Vollzugsverordnung, eine Verordnung über die Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden sowie eine revidierte ISIS-Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin gelten die bisherigen Verordnungs- und Weisungsbestimmungen weiter, soweit sie nicht durch Regelungen des neuen Gesetzes abgelöst wurden.

---



## 2. Terrorismus und gewalttätiger Extremismus

### 2.1. Allgemeine Tendenzen

Drei wesentliche Tendenzen charakterisierten auch 1998 die Entwicklung der terroristischen und extremistischen Gewalt:

- Die innerstaatlichen Konflikte nahmen weiter zu; deren Ursachen waren mehrheitlich Minderheitenprobleme, Unabhängigkeitsbestrebungen, ethnische Spannungen, religiöse oder ideologische Kämpfe sowie soziale Ungleichheiten.
- Zunehmend wirken sich gewalttätige Auseinandersetzungen auch auf die innere Sicherheit von nicht am Konflikt beteiligten Ländern aus.
- Die Benutzung moderner Kommunikationsmittel und der weltweite Trend zur Globalisierung vergrössern den Handlungsspielraum und den Aktionsradius von Terroristen und Extremisten.

Ein Beispiel für diese Globalisierung - und im vorliegenden Fall sogar "Privatisierung" - terroristischen Handelns ist Oussama Ben Laden, der als bedeutender Financier und Führer einer internationalen Front islamistischer Terrororganisationen gilt. Er wird für die schweren Bombenanschläge auf Botschaftsgebäude der USA in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) vom August 1998 verantwortlich gemacht. Seine von ihm aufgebaute terroristische Organisation ist zwar - wie länger bestehende Gruppierungen - dem islamistischen Extremismus verbunden, jedoch durch ihre finanziellen Mittel von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängig.

---

Die wichtigsten Exponenten in gewaltsamen Konflikten waren 1998:

- Türkisch-kurdische Gruppen
- Kosovo-albanische Gruppen
- Algerische Islamisten
- Gruppen aus dem Nahen Osten
- Tamilische Gruppen

### **Die Entwicklung in den wichtigsten Konfliktgebieten**

Im kurdischen Konflikt fanden die Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und den kurdischen Extremistengruppen, vor allem der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), hauptsächlich in den süd-östlichen Gebieten der Türkei statt; die Gewaltaktivitäten der PKK in Europa waren 1998 weiterhin rückläufig. Der Konflikt im Kosovo eskalierte, die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Befreiungsarmee von Kosovo (UCK) und den serbischen Sicherheitskräften mündeten in eine bürgerkriegsähnliche Lage, von der primär die kosovarische Zivilbevölkerung der Provinz stark betroffen war.

Der von der Weltöffentlichkeit etwas in Vergessenheit geratene Konflikt in Algerien zwischen der Armee und den zersplitterten Islami-stengruppen wurde mit unveränderter Brutalität fortgesetzt und forderte viele Opfer. Der Friedensprozess in Israel erhielt trotz dem Abkommen von Wye Plantation nur zaghafte neue Impulse. In Ägypten erzielten die Behörden bei der Bekämpfung der Gewalt islamistischer Fundamentalisten einige Erfolge. In Sri Lanka verloren die Kampfhandlungen zwischen der tamilischen Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und der srilankischen Armee kaum an Intensität.

*Weitere Konfliktgebiete in Europa*

Konfliktgebiet	Gruppe	Gewaltentwicklung
Korsika/ Frankreich	Front de Libération Nationale Corse (FLNC)	Diverse Sprengstoffanschläge, im Vergleich zu 1997 abnehmende Tendenz.
Nordirland	Irish Republican Army (IRA/PIRA)	Trotz Waffenruhe und Friedensverhandlungen im Rahmen der Stormont-Verträge vereinzelte Anschläge und politisch motivierte Morde.
Spanien (Baskenland)/ Frankreich	Baskenland und Freiheit (ETA)	Im ersten Halbjahr Zunahme der Sprengstoffanschläge und verschiedene politisch motivierte Morde. Seit September 1998 unbefristeter Waffenstillstand der ETA, erste Sondierungsgespräche.

**Auswirkungen auf die Schweiz**

Auch die Schweiz war von extremistischen und terroristischen Entwicklungen betroffen, ohne direkt Ziel des internationalen Terrorismus gewesen zu sein. Sie blieb für eine Reihe von Gruppen als logistische Basis und Aufenthaltsraum bedeutsam.

Beispielsweise unterstützte die kosovarische Gemeinschaft in der Schweiz mit Sammelaktionen finanziell die UCK. Die Geldsammlungen wurden nicht nur zu humanitären Zwecken, sondern auch zur Finanzierung von Kriegsmaterialkäufen verwendet. Auch im Umfeld des algerischen Islamismus konnte 1998 ein Beschaffungsnetzwerk in der Schweiz aufgedeckt werden.

Angesichts der weltweiten Globalisierung haben sich linksextreme Gruppierungen in den letzten Jahren zu einer lose organisierten, län-

derübergreifenden Antiglobalisierungsbewegung zusammengeschlossen. Der 50. Jahrestag der Gründung des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)/World Trade Organization (WTO) führte im Mai 1998 zu schweren Zusammenstößen zwischen einer international zusammengesetzten Protestgruppe und der Polizei. Auch Anschläge linksextremer Gruppierungen in der Schweiz werden zunehmend in diesem Kontext verübt.

*Weitere Vorkommnisse des europäischen Terrorismus*

Gruppe	Land	Ereignis
Rote Armee Fraktion (RAF)	Deutschland	Auflösungserklärung RAF im Frühling 1998.
RAF / Andrea Wolf	Deutschland/ Türkei	Tod der ehemaligen RAF-Terroristin und Kämpferin für die PKK in der Türkei im Oktober 1998.
Carlos / Hans-Joachim Klein	Deutschland/ Frankreich	Nach über 20-jähriger Fahndung Festnahme des Carlos-Gefährten in der Normandie im September 1998.

## 2.2. Gewalttätiger Extremismus in der Schweiz

Im Bereich des Extremismus ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine grundlegenden Veränderungen.

Rechtsextremisten bzw. Skinheads griffen wiederum in mehreren Fällen, wenn auch in leicht geringerem Ausmass als im Vorjahr, Personen an. Dazu gehörten in einem Fall auch Bewohner einer Asylbewerberunterkunft. Auffällig waren die im Vergleich zu den Vorjahren zahlreicheren und von wesentlich mehr Teilnehmern besuchten Skinhead-Konzerte. Einige wurden verboten und darauf nach Deutschland verlegt.

Im linksextremen Lager verstärkte sich die Tendenz, unter dem Schlagwort "Antiglobalisierung" gegen die Globalisierung der Wirtschaft und des Kapitals zu kämpfen. Herausragendes Ereignis waren mehrtägige schwere Unruhen Mitte Mai in Genf im Rahmen des 50. Jubiläums des GATT/WTO.

Die Bereitschaft zur Gewaltanwendung zwischen den beiden extremistischen Lagern, d.h. zwischen Skinheads und Linksautonomen, hat sich weiter verstärkt. Bei einer 1.-August-Feier und bei anderen Sommerfesten erfolgten gewalttätige Zusammenstösse.

### 2.2.1. Rechtsextremismus

#### Allgemeines zum Rechtsextremismus in der Schweiz

Die Rechtsextremisten in der Schweiz sind weder einer einheitlichen Ideologie verpflichtet noch haben sie eine gemeinsame politische Basis. Gemeinsam sind den verschiedenen Gruppen allerdings Merkmale wie Rassismus, Antisemitismus und übersteigter Nationalismus. Er entspringt deren Grundidee, dass die Zugehörigkeit zu einem Volk oder einer Rasse den Wert des Menschen bestimme. Die Skinheads fühlen sich deshalb dazu berufen, die "weisse Rasse" und das

---

"Schweizertum" gegen andere Ethnien und das "Fremde" zu verteidigen.

Charakteristisch für die rechtsextremen Gruppen - ausgeprägt bei den Skinheads - ist die hohe Gewaltbereitschaft. Gewalt - sowohl verbale als auch physische - ist für sie ein wichtiges Mittel in der politischen Auseinandersetzung. Nach wie vor waren die Gewalttätigkeiten in erster Linie gegen Personen, namentlich gegen Ausländer, gerichtet; dies im Gegensatz zu den schweizerischen Linksextremisten, die vorweg Sachbeschädigungen verübten. Rechtsextreme Skinheads griffen mehrfach grundlos Leute, die sich oft völlig friedlich verhielten, auf der Strasse und in öffentlichen Lokalen an. Gehäuft geschah dies bei öffentlichen Festanlässen zu später Stunde. Ziele für Gewaltakte bildeten daneben auch Angehörige der militanten linksextremen "Autonomen".

### **Rechtsextreme Gruppierungen**

In der rechtsextremen Szene waren 1998 zwei Hauptrichtungen auszumachen:

Zum einen die Revisionisten, Holocaustleugner oder auch Negationisten, welche die gezielte Ausrottung der jüdischen Bevölkerung während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust) durch die Nazis verharmlosen oder gar leugnen. In der Schweiz gibt es einen kleinen Kreis von Leuten, die solche Ansichten in Wort und Schrift in der Öffentlichkeit verbreiten und intensive Kontakte mit ausländischen Gesinnungsgenossen unterhalten. Im Sommer 1998 erweckte diese Gruppe im In- und Ausland besondere Aufmerksamkeit, weil gegen den als Verfasser von Büchern und Broschüren in einschlägigen Kreisen international bekannten Holocaustleugner Jürgen Graf und seinen Verleger in Anwendung des Antirassismus-Artikels die bisher höchsten Strafen verhängt wurden (vgl. das Unterkapitel "Anwendung der Strafnorm gegen Rassismus"). Das Urteil bedeutete weit über den deutschen Sprachraum hinaus einen schweren Schlag gegen die Holocaustleugner.

---

Unter den Rechts-  
extremen sind seit  
etlichen Jahren die  
Skinheads am  
auffallendsten. Sie  
gingen aus der  
englischen Arbeiter-  
jugend der  
Sechzigerjahre  
hervor und traten  
später als so ge-  
nannte White Po-  
wer Skins auch  
ausserhalb Eng-  
lands auf. Aus  
eher unpolitischen  
Anfängen wurden  
solche Gruppen  
immer rechtsex-  
tremer, verbunden  
mit rassistischem  
Verhalten und ge-  
walttätigem Auf-  
treten. Da auch  
1998 die festge-  
stellten bzw. aufgeklärten gewalttätigen rechtsextremen Handlungen fast ausschliesslich den Skinheads zuzuordnen sind, wird diese Szene nachfolgend vertieft betrachtet.



*Auszug aus der rassistischen Homepage "Radio Islam".*

### Die schweizerische Skinhead-Szene

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden weniger Skinhead-Treffen festgestellt, hingegen mehr und grössere Konzerte veranstaltet. Das rechtsextreme Gedankengut der Skinheads wird damit breiteren Kreisen zugänglich gemacht. In den Kantonen Neuenburg und Waadt gibt es eine kleine, aber sehr aktive Gruppe von Skinheads, die seit November 1997 Konzerte mit zunehmend zahlreicherer und internationalerer Teilnehmerschaft organisierte. 1998 waren mehrere solche

Konzerte in den Westschweizer Kantonen Neuenburg, Waadt und Freiburg geplant (siehe unter "Bedeutende Skinhead-Treffen" weiter unten). Nach einem gross angelegten Konzert in Chézard-Saint-Martin/NE vom 7. März 1998 mit rund 800 Skinheads aus der Schweiz und aus verschiedenen Nachbarländern wurden durch die kantonalen Behörden auf Empfehlung der Bundespolizei weitere Veranstaltungen verboten oder verhindert, um Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und möglichen Zusammenstössen mit linksextremen Autonomen vorzubeugen. Die Veranstalter verlegten in der Folge diese Konzerte kurzfristig nach verschiedenen Orten in Deutschland. Schweizer Skinheads, insbesondere Mitglieder der Schweizerischen Hammerskins (SHS), begaben sich auch sonst häufig zu solchen Konzerten ins Ausland.

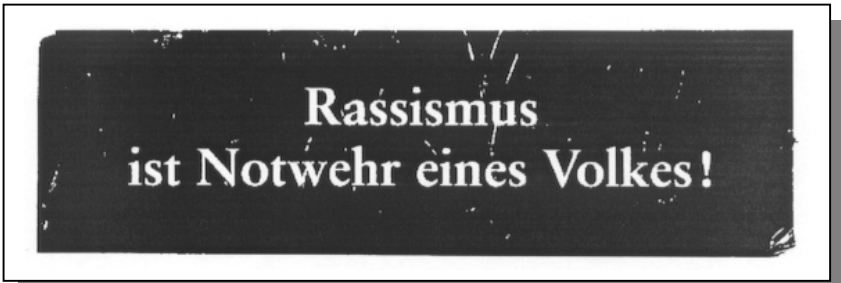


Die eigene Musik ist auch ausserhalb der Konzerte ein wichtiges Kommunikationsmittel für die Skinheads. Tonträger (Audiokassetten, Compactdiscs und Schallplatten) mit rechtsextremen Liedtexten zu eigener Rockmusik werden von den Skin-Bands zum Teil selber hergestellt. Mehrheitlich stammen sie aber aus dem Ausland, vor allem aus Schweden. Solche Tonträger werden direkt an den Konzerten und anderen Skinhead-Veranstaltungen oder via den einschlägigen Versandhandel verkauft. In der Schweiz werden die meisten

Tonträger vom den SHS nahe stehenden Nonkonform Musik Versand Schweiz (NK-Versand) vertrieben.



1997 war eine markante Zunahme der Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher und zur Gewalt aufrufender Tonträger festgestellt worden, namentlich durch die deutlich höhere Anzahl von Importsendungen. Da der Bundesratsbeschluss von 1948 betreffend das staatsgefährliche Propagandamaterial auf Anfang Juli 1998 vorläufig ersatzlos aufgehoben wurde und solche Sendungen nicht mehr präventiv beschlagnahmt bzw. eingezogen werden können, ist keine Aussage über die Tendenzen im Jahr 1998 mehr möglich.



*In Winterthur sichergestellte Kleber.*

Daneben bildeten auch 1998 die bebilderten Skinhead-Magazine ein weiteres wichtiges Bindeglied zwischen den einzelnen Skinheads und den verschiedenen Gruppen untereinander.

*Aktive Skinhead-Gruppierungen in der Schweiz*

Name	Beschrieb
Schweizerische Hammerskins (SHS)	<p>Die SHS bilden als wichtigste Gruppierung der schweizerischen Skinheads eine Art Dachorganisation. Die Hammerskins stammen aus den USA. Die 1990 in Luzern gegründete SHS war deren erster Ableger in Europa. Die Gruppe zählte 1998 ca. 50 Mitglieder, darunter wenige Frauen. Der aus 10 Personen bestehende Vorstand ist verantwortlich für die Redaktion aller Veröffentlichungen und die internationalen Kontakte. Neue Mitglieder haben eine mehrmonatige Probezeit zu bestehen und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Da nur sehr wenige aufgenommen werden, bleibt der Mitgliederbestand ziemlich unverändert.</p> <p>Wichtige interne Informationsquellen sind ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmtes "Infoblatt", das SHS-Infotelefon, und das Skinzine/Fanzine "Hammer". Die SHS betreiben auch einen Postversand. Mitglieder und Anhänger der SHS beteiligten sich auch 1998 wiederholt an gewalttätigen Auseinandersetzungen. Die meisten Anlässe der Skinhead-Szene wurden durch Hammerskins organisiert.</p>
Nationale Offensive Ittigen, früher: Organisation Bern	<p>Die Organisation Bern war die Nachfolgeorganisation der streng nationalsozialistisch ausgerichteten Neofaschistischen Front (NFF) in Bern, die vorwiegend Anfang der Neunzigerjahre aktiv war. Im August 1997 wurde die Gruppe ohne grössere personelle Veränderungen in Nationale Offensive Ittigen umbenannt. Es gehören ihr rund 20 Mitglieder an.</p> <p>Im Kanton Bern gibt es ausserdem rund 60 nicht organisierte Skinheads. Schwerpunkte bilden Langenthal und die Region Lyss - Biel.</p>

Name	Beschrieb
Morgenstern	Die Skinhead-Gruppierung Morgenstern wurde 1993 im Mühlethal in Sempach/LU gegründet. Sie umfasst gegenwärtig 4 Vorstands- und 27 Aktivmitglieder und wurde durch ihre bestimmende Rolle beim Überfall von Hochdorf/LU im Jahre 1995 bekannt. Sie möchte nicht zu den SHS gehören, vertritt aber dennoch weitgehend deren rechtsextreme Ideologie. Zahlreiche Morgenstern-Mitglieder nahmen 1998 an verschiedenen nationalen und internationalen Skinhead-Veranstaltungen teil.
Nationale Initiative Schweiz (NIS)	Die seit 1996 bestehende NIS wurde im Kanton Zürich gegründet. Unter den rund 50 Mitgliedern gibt es zahlreiche Skinheads. Vereinsorgan der NIS ist "Der Morgenstern". Es bestehen zahlreiche Verbindungen zu führenden deutschen Rechtsextremisten. Die NIS unternahm auch Versuche, Ableger jenseits der Grenze zu schaffen. Die Adresse der NIS ist weiterhin ein Postfach in Uster/ZH. Es bestehen enge Verflechtungen mit anderen Skinhead-Gruppierungen.
Patriotischer Ostflügel (POF)	Der POF ist eine seit 1995 bestehende Skinhead-Gruppe aus der Ostschweiz. Sie ist eng an die SHS gebunden. Die Aktivitäten der POF verringerten sich nach der Verurteilung einiger ihrer Mitglieder wegen der Teilnahme am Überfall von Hochdorf deutlich. Es wurden jedoch vereinzelt Bestrebungen zu einer Reaktivierung festgestellt. So sind Bestrebungen im Gange, neue vereinsähnliche Strukturen als Sektion der SHS zu schaffen. Die Anzahl von Aktivisten und Sympathisanten im Kanton Thurgau beträgt gegenwärtig 40 bis 50 Personen. Der POF und die St. Galler Skinhead-Szene sind eng miteinander verflochten. Im Fürstentum Liechtenstein besteht eine Untergruppe (POF FL) mit rund 10 Mitgliedern.

Name	Beschrieb
Rechts-Front Olten (RFO)	Die RFO zählt seit deren Gründung Anfang 1995 rund ein Dutzend Mitglieder. Nach dem Überfall von Hochdorf traten mindestens zwei ehemalige Führungsmitglieder zu den SHS über. Ihre Mitglieder traten als Besucher verschiedener Skinhead-Veranstaltungen in Erscheinung.
Skinheads Säuliamt (SS), früher Celtic Warriors	Die Celtic Warriors entstanden 1995 als Ortsgruppe der Schweizer Hammerskins Aufbauorganisation (SHSAO) in Affoltern a.A./ZH mit etwa zehn Mitgliedern. Eines der Ziele dieser Gruppe war, ein "Überhandnehmen der Linken Seite" wenn nötig gewaltsam zu verhindern. Gefestigte Strukturen konnten nie geschaffen werden. Nach dem Überfall von Hochdorf, an dem einige Aktivisten der Celtic Warriors beteiligt waren, änderte die Gruppe ihren Namen in Skinheads Säuliamt (SS).
Patriotische Jugend Winterthur	Im "Thur-Anzeiger" vom 22. Mai 1998 erschien ein durch diese bisher unbekannte Gruppe unterzeichnetes Inserat. Darin wurden CDs mit Skinhead-Musik angeboten, die bei der Postfachadresse eines bekannten jungen Rechtsextremisten aus dem Kanton Zürich bezogen werden konnten.
Kameradschaft Wynenthal Suhrenthal (KWS)	Im Zusammenhang mit der "1. Glatzenparty auf dem Mutschellen" vom 10. Oktober 1998 wurde bekannt, dass Anfang März 1998 die KWS gegründet worden war. An der erwähnten Party konnten acht dieser Gruppe angehörende Personen festgestellt werden. Die neue Gruppe hat bis jetzt ein einziges Mal das Blatt "KWS" herausgegeben.



*Einladungsflugblatt der Kameradschaft Wynenthal Suhrenthal.*

Name	Beschrieb
Romandie Hammerskins - Hammerskins Suisse romande	<p>Die Aktivitäten der Skinheads in der welschen Schweiz haben sich seit 1996 stetig verstärkt. Von insgesamt elf bekannt gewordenen Treffen im Jahre 1998 fanden drei als Skinhead-Konzerte in der welschen Schweiz statt. Es waren gleichzeitig die Veranstaltungen mit den grössten Teilnehmerzahlen. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Skinheads im Begriff sind, in der Westschweiz eine regionale Organisation mit dem Namen Romandie Hammerskins aufzubauen.</p> <p>Der harte Kern von Aktivisten umfasst im Kanton Neuenburg etwa fünf, in den Kantonen Genf und Waadt rund zehn und im Kanton Wallis sechs Personen.</p>

Name	Beschrieb
Skinheads im Tessin	Die Skinhead-Szene im Kanton Tessin umfasst rund 15 Aktivisten. Organisationsstrukturen und Gruppierungen sind keine bekannt. Einzelne Skins nahmen an Zusammenkünften in der Deutsch- oder Welschschweiz teil. Es bestehen Kontakte zu entsprechenden Gruppierungen im benachbarten Norditalien.

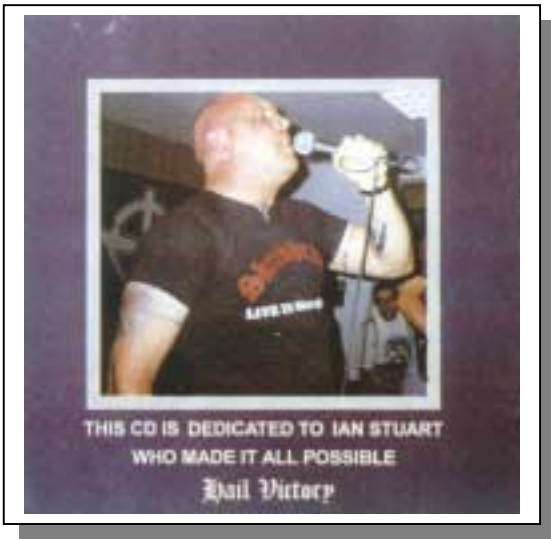
Es besteht überdies eine Anzahl von weiteren örtlichen Kleingruppen mit häufig wechselnden Gruppenbezeichnungen.

#### *Bedeutende Skinhead-Treffen*

Die Treffen sind eine wichtige Aktivitätsform der Skinheads; sie weisen regionalen bis internationalen Charakter auf.

Datum	Ort	Ereignis
7.3.98	Chézard-Saint-Martin/NE	Von einem bekannten Neuenburger Skinhead unter einem Vorwand unter dem Namen "Mjölñir Diffusion" organisiertes Skinhead-Konzert mit rund 800 rechtsextremen Skinheads aus der Schweiz und aus verschiedenen Nachbarländern, vor allem aus Deutschland und Frankreich.
21.3.98	Root/LU	Nicht öffentlich bekannt gewordene und ruhig verlaufene Hammerskin-Party in einer Scheune, mit ausserkantonalen Teilnehmern und mindestens einer Person aus Deutschland.

Datum	Ort	Ereignis
28.3.98	Diepoldsau/ SG	Als "Gemeinsamer Kameradschaftsabend" deklarierte Versammlung der Nationalen Initiative Schweiz (NIS) in einem Restaurant mit gegen 50 Teilnehmern, wovon rund die Hälfte Skinheads. Die schriftliche Einladung war vom Vorstand und dem "Generalvertr. I.D. BRD" unterzeichnet. Ruhiger und geordneter Verlauf. Der mit einer Einreisesperre belegte deutsche Rechtsextremist Dr. Manfred Roeder hielt eine Rede, da trotz polizeilichen Vorkehren der Versammlungsort erst nachträglich ausgemacht werden konnte.
11.4.98	Concise/VD	Skinhead-Konzert mit 150 bis 300 Teilnehmern aus Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Australien und der Schweiz, organisiert von "Mjólnir Diffusion" wie das Konzert vom 7. März. Der Gemeindesaal des Ortes war unter dem Vorwand einer Geburtstagsfeier gemietet worden.
16.5.98	L'Abergement/ VD	Skinhead-Konzert, organisiert von "Mjólnir Diffusion", mit rund 250 Teilnehmern aus der ganzen Schweiz, aus Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, dem Fürstentum Liechtenstein, Italien und Belgien. Im Saal spielten drei Orchester aus Deutschland, Finnland und den USA.
23.5.98	Langrickenbach/ TG	Treffen von rund 150 Personen aus Süddeutschland, der Schweiz und dem Vorarlberg auf einer privaten Waldparzelle.
25.7.98	Maisprach/ BL	Von der Gruppe der Basler Glatzen organisierte Party an einem abgelegenen Ort. Teilnahme von rund 150 Personen aus verschiedenen Kantonen und aus dem benachbarten Süddeutschland.



CD-Hülle der rechtsextremistischen Musikgruppe "Blood & Honour".



Datum	Ort	Ereignis
1.8.98	Medel/Lucmagn/GR	Treffen der Gruppe Morgenstern auf der Alp Stgetgia am Lukmanierpass. Gemeinde und Landeigentümer hatten, ohne zu wissen, dass es sich um eine Skinhead-Gruppe handelte, die Bewilligung zur Benutzung des Geländes erteilt. Insgesamt rund 80 teilnehmende Personen aus verschiedenen Kantonen und aus Deutschland.
12./13.9.98	Rigi-Scheidegg/SZ	Treffen von 48 Personen, darunter zahlreiche Hammerskins aus verschiedenen Deutschschweizer Kantonen und aus Deutschland, im dortigen Touristenhaus. Ruhiger Verlauf.
19.9.98	Chalet-à-Gobet/La Sarraz/VD	Geplantes "Ian-Stuart-Memorial-Konzert", organisiert von "Mjólnir Diffusion". Da der Regierungsrat des Kantons Waadt die Veranstaltung verbot, wurde das Konzert nach Deutschland verlegt.
10.10.98	Berikon/AG	"1. Glatzenparty auf dem Mutschellen" der Hammerskins, mit 138 Teilnehmern, darunter mehrere aus Deutschland. Keine Zwischenfälle.
20.-22.11.98	Günsberg/SO	Ruhig verlaufenes "Kameradschaftstreffen" von rund 25 Personen in einem Kurs- und Ferienheim auf dem Balmberg. Rund ein Dutzend Teilnehmer stammten aus dem süddeutschen Raum.
28.11.98	Murten/Vuisens/FR	Geplantes Skinhead-Konzert in Vuisens/FR, organisiert von "Mjólnir Diffusion". Die Regierungen der Kantone Freiburg und Waadt verboten die Abhaltung dieses Konzertes. Darauf wurde es nach Deutschland verlegt.

## Rechtsextreme Gewalt in der Schweiz 1998

### *Gewalttätige Aktionen von Skinheads*

Datum	Ort	Ereignis
20.2.98	Au/AG	Zwei angetrunkene Skinheads drangen in eine Asylbewerberunterkunft ein. Sie provozierten die dort untergebrachten Tamilen verbal und griffen sie dann tätlich an. Ein Tamile wurde durch einen Fausthieb im Gesicht verletzt. Einer der beiden Skinheads bedrohte die anwesenden Asylbewerber mit einem Messer.
10.5.98	Boswil/AG	Ein ortsansässiger Skinhead wollte sich für angeblich durch jugendliche "Linke" verübte Beschädigungen am Personenwagen seines Vaters rächen und löste eine Schlägerei zwischen mehreren Skinheads und linksgerichteten Jugendlichen aus. Anlässlich einer beim Hauptbeschuldigten durchgeführten Hausdurchsuchung wurden eine Schusswaffe und rassistische CDs sichergestellt. Vier Skinheads wurden verurteilt, der Hauptbeschuldigte u.a. wegen Rassendiskriminierung und illegalen Schusswaffenbesitzes.

Datum	Ort	Ereignis
8.8.98	Zollikofen/ BE	Eine Gruppe von etwa 15 Neonazis warf bei der Rückkehr von einem Fest Steine und Flaschen gegen die Fensterscheiben eines alten Fabrikgebäudes, das seit vier Jahren von Linksautonomen bewohnt wird. Diese verteidigten sich mit Gummischrot aus Pump-Action-Gewehren und schlugen die Angreifer in die Flucht. Zwei der Neonazis wurden verletzt. Bei der anschließenden Durchsuchung des Gebäudes durch die Polizei konnten zwei Pump-Action-Gewehre sowie eine Armbrust sichergestellt werden.
12.8.98	Winterthur	Drei Unbekannte, vermutlich Skinheads, schlugen eine Scheibe eines Restaurants der linksalternativen Szene in der Altstadt ein und brachten Kleber mit dem Text "Rassismus ist Notwehr eines Volkes" an. Vorher hatten sie einen Kellner bedroht. Rund um dieses Lokal war es schon öfters zu Provokationen zwischen den beiden Lagern gekommen.
16.8.98	Bern	An der Bümplizer Chilbi kam es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen zwischen einer Albanergruppe und einer Gruppe von rechtsextremen Schweizern. Ein Schweizer wurde schwer verletzt.
24.9.98	Kloten/ZH	Eine kleine Gruppe aus der lokalen rechts-extremen Szene griff nach dem Besuch eines Eishockeyspiels Personen aus Ex-Jugoslawien an. Ein Opfer wurde mit roter Farbe aus einer Spraydose besprüht. Der Täter konnte festgenommen werden.

Datum	Ort	Ereignis
24.10.98	Solothurn	Ein kurz nach Mitternacht heimkehrender Senegalese wurde von einem der Polizei bekannten rechtsextremen Skinhead tätlich angegriffen. Der zu Anzeige gebrachte Täter ist geständig.
12.12.98	Dietlikon/ZH	Eine Gruppe von sieben Skinheads aus der Gegend von Winterthur ging mit Eisenstangen auf Ausländer los. Ein Gemeindepolizist, der schlichten wollte, erlitt durch einen Schlag mit einer Eisenstange einen Handbruch; eine Frau musste mit leichten Verletzungen in ein Spital gebracht werden. An zwei Personenwagen entstand Sachschaden. Sechs der Angreifer wurden festgenommen.

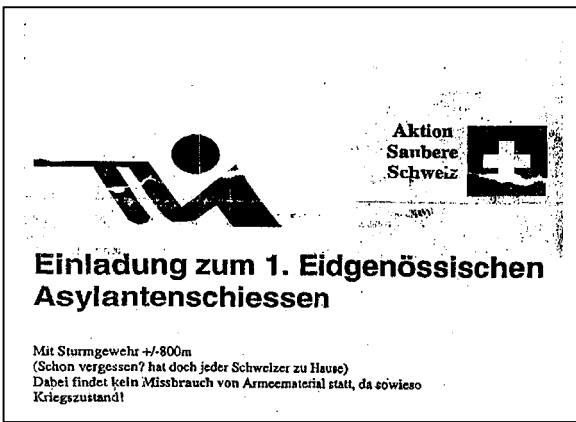
*Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremen, bei denen die auslösende Seite nicht ermittelt werden konnte.*

Datum	Ort	Ereignis
28.6.98	Winterthur	Anlässlich des Albanifestes kam es kurz nach Mitternacht vor dem Bahnhof zu einer Schlägerei zwischen rund 40 Jugendlichen aus dem links- und rechtsextremen Lager. Etwa 20 Punks beschimpften und bespuckten Polizeibeamte, zehn von ihnen griffen einen Beamten tätlich an. Ein Rechtsextremist spritzte einem Polizeibeamten eine beissende Flüssigkeit in die Augen, um sich der Festnahme zu entziehen. Rund zwei Stunden später versprühten verummte Personen in einem Lokal Tränengas. Vermutlich handelte es sich um eine Vergeltungsaktion gegen Angehörige der rechten Szene.
1.8.98	Richterswil/ ZH	Nach einer Protestdemonstration versammelte sich eine mit Sprays und Schlaginstrumenten ausgerüstete Gruppe von Linksautonomen auf dem Festplatz der 1.-August-Feier, an welcher SVP-Nationalrat Christoph Blocher die Rede halten sollte. Die Leute wurden von der Polizei angehalten und weggeschickt. Eine Gruppe ebenfalls anwesender Skinheads setzte den Abziehenden jedoch nach, und es kam zu tätlichen Auseinandersetzungen. Einer der Autonomen wurde dabei verletzt.

Datum	Ort	Ereignis
9.8.98	Kreuzlin- gen/TG	Am gemeinsam mit der Stadt Konstanz durchgeführten Seenachtsfest kam es am frühen Morgen zu einer verbalen Auseinandersetzung und anschliessenden Schlägerei zwischen einigen schweizerischen Skinheads und linksgerichteten deutschen Jugendlichen. Zwei Skinheads wurden leicht verletzt.

### Ausländerfeindliche Gewaltakte

Seit 1992 ist eine Abnahme der Angriffe auf Asylbewerberunterkünfte zu verzeichnen. Allerdings wurde zum ersten Mal seit 1992 wieder ein Sprengstoffanschlag verübt: Am 19. Oktober 1998 wurde bei einer vor allem für Flüchtlinge aus Kosovo bestimmten, noch leer stehenden Militärunterkunft in Bronschhofen/SG eine mit Schwarzpulver gefüllte Gaskartusche zur Explosion gebracht. Es entstand nur geringer Sachschaden. Bei den Gemeindebehörden gingen weitere anonyme telefonische Bombendrohungen ein.



*In verschiedenen Ortschaften verteiltes rassistisches Flugblatt.*

*Ereignisse im Zusammenhang mit Einrichtungen des Asylwesens 1993 - 1998*

Ereignisse	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Sprengstoff-anschläge	-	-	-	-	-	1
Brandfälle	3	7	2	6	2	1
Schusswaffeneinsätze		2	1	-	-	-
Drohungen	4	-	-	-	1	-
Sachbeschädigungen	2	1	3	-	-	1
Total	9	10	6	6	3	3

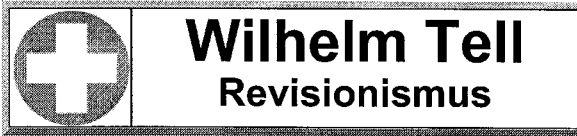
Es waren aber auch weitere Übergriffe gegen Ausländer festzustellen. In erster Linie wurden Personen angegriffen, von denen die Täter aufgrund des Aussehens annahmen, es handle sich um Ausländer. Dazu kamen zahlreiche ausländerfeindliche, antisemitische und rassistische Schmierereien oder Flugblätter. Da es sich in solchen Fällen vorwiegend um Antragsdelikte handelt, bei denen oft keine Strafanzeige gestellt wird, ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

### **Verbreitung von extremistischen und rassistischen Inhalten auf dem Internet**

Links- wie rechtsextreme Gruppierungen haben relativ rasch die Vorteile der neuen Informationstechnologien zu Propagandazwecken erkannt. Das Internet bietet ihnen eine vielfältig nutzbare Plattform mit äusserst schneller, weltweiter Ausstrahlung. Entsprechend verfügen heute nahezu alle einschlägig bekannten gewaltextremistischen Gruppierungen über eigene Websites.

1998 zeigte sich zudem eine starke Verlagerung rassistischer und negationistischer Inhalte von der gedruckten Publikation hin zum Inter-

net; dies nicht zuletzt als Folge der ersten Verurteilungen wegen der neuen Antirassismus-Gesetzgebung. Nachforschungen der Bundespolizei ergaben an die 700 Websites mit einschlägigen Inhalten. Da die meisten dieser Websites auf Servern in den USA und Kanada gespeichert sind - beides Länder, in denen eine sehr weit gefasste Meinungsäusserungsfreiheit solche Inhalte zumeist rechtlich zulässt -, ist die Bundespolizei im Sommer 1998 an die Schweizer Internet-Provider mit der Aufforderung herangetreten, die Sperrung von zehn der bekanntesten und als strafrechtlich relevant beurteilten Sites für ihre Kunden zu prüfen. Die Aufforderung löste eine grössere Diskussion in den Medien aus, der grosse Teil der Provider kam aber den Sperraufforderungen, soweit technisch möglich, nach.



**Neu**

Vortrag von Jürgen Graf in Kopenhagen am 21.11.1998, [Teil I](#)  
Vortrag von Jürgen Graf in Kopenhagen am 21.11.1998, [Teil II](#)  
Vortrag von Jürgen Graf in Kopenhagen am 21.11.1998, [Teil III](#)

[Die Wilkomirski-Pleite](#)

[KL Majdanek, Eine historische und technische Studie](#)  
(Jürgen Graf und Carlo Mattogno)

[Einleitung: Der Holocaust auf dem Prüfstand](#)

[Zu Teil 1 "Der Holocaust auf dem Prüfstand](#)

[Zu Teil 2 "Der Holocaust auf dem Prüfstand](#)

*Revisionistische schweizerische Homepage, die von der Bundespolizei zur Sperrung empfohlen wurde.*



Die Bundespolizei gründete zusammen mit anderen interessierten Bundesämtern und verschiedenen Internet-Providern eine Kontaktgruppe, in der die aufgeworfenen Fragen rechtlicher und technischer Natur weiter verfolgt werden (siehe dazu Kapitel 6, Risiken und Gefahren der neuen Informationstechnologien).

### **Anwendung der Strafnorm gegen Rassismus (Art. 261bis StGB)**

Für die Strafverfolgung sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Die Bundespolizei hat in zahlreichen, ihr zur Kenntnis gebrachten Fällen Meldung oder Anzeige an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden erstattet. Einige davon betrafen auch Verbreitungen über das Internet.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden klar mehr Verurteilungen wegen Rassismus ausgesprochen. Auch wurden einige wegweisende Urteile gegen Exponenten des Revisionismus bzw. Holocaustleugner gefällt und die bis anhin höchsten Strafen ausgesprochen. Am 21. Juli 1998 verhängte das Bezirksgericht Baden gegen die beiden Rechtsextremisten und Holocaustleugner Jürgen Graf - als Verfasser von gegen die Strafnorm verstossenden Büchern - und Gerhard Förster als seinen Verleger unbedingte Gefängnisstrafen von 15 bzw. 12 Monaten. Zudem zog das Gericht Bücher und Pamphlete ein. Bei der Verurteilung Graf's fiel ins Gewicht, dass er Computerdisketten mit revisionistischem Inhalt von der Schweiz aus u.a. nach Kanada zur Veröffentlichung via Internet übermittelt hatte. Beim Verleger Förster wurden 45'000 Franken aus dem Erlös der inkriminierten Schriften eingezogen.

*Überblick über die bisher übermittelten rechtskräftigen Urteile  
(Stand Ende 1998)*

<b>Urteile (Motive)</b>	<b>1998</b>	<b>1995 – 1998</b>
Antisemitismus	5	8
Revisionismus	2	6
Rassistische Schriften/- Äusserungen	3	9
Andere Gründe	0	1
Einstellungen (Freispruch, Nichteintreten usw.)	18	36
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>60</b>

## 2.2.2. Linksextremismus

### Allgemeines zum Linksextremismus in der Schweiz

Die von linksextremen Gruppierungen ausgehende Gewalttätigkeit konzentrierte sich 1998 in erster Linie auf die Städte Zürich und Genf, obwohl auch in anderen grossen Städten solche Gruppen vorhanden sind. In Genf ging die Gewalttätigkeit nur zum kleineren Teil auf lokale Gruppierungen zurück. Die Stadt übt aber als Sitz internationaler Organisationen und Veranstaltungsort internationaler Konferenzen auch eine starke Anziehungskraft auf extremistische Kreise aus. Dies zeigte sich 1998 eindrücklich, als die in Genf am 16. Mai abgehaltene Jubiläumstagung der WTO rund 3'000 Manifestanten des linksextremen Lagers aus der Schweiz und verschiedenen Nachbarländern anzog. Die von der Gruppierung Peoples' Global Action



1.-Mai-Nachdemonstration in Zürich.

(© NZZ)

(PGA) organisierte Kundgebung richtete sich gegen das weltweite Wirtschaftssystem der WTO und führte zu mehrere Tage dauernden Unruhen. Es gab Verletzte und Sachschaden von mehreren Millionen Franken.

Der unter dem Stichwort "Antiglobalisierung" geführte Widerstand gegen die in den letzten Jahren weltweit zunehmenden wirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist europaweit zu einem neuen linksextremen Betätigungsfeld geworden. Der international geführte Kampf findet auch in der Schweiz Widerhall. In Genf wurden im Spätsommer 1998 die Transportfahrzeuge verschiedener Fleischlieferanten und einer Fischimportfirma beschädigt. Dabei wurde mehrfach das Kürzel "ALF" der in England entstandenen militanten Animal Liberation Front, die sich vor allem gegen die industrielle Tieraufzucht wendet, angebracht.

Andere Tierschutzgruppen begannen Mitte der Achtzigerjahre mit Protestkampagnen gegen die Schnellimbisskette McDonald's. Die Triebfeder für die sich weltweit ausdehnenden Proteste bildete das Bestreben, Tiere zu schützen und den Fleischkonsum zu vermindern. So finden jedes Jahr am 16. Oktober Anti-McDonald's-Kundgebungen statt. Im Tessin kam es dabei 1998 zu mehreren Zwischenfällen, die in einem Brandanschlag und einer massiven Sachbeschädigung auf die McDonald's-Filiale in Morbio Inferiore gipfelten. Die Täter hinterliessen auch hier das Kürzel "ALF".

Wie schon in den vorgehenden Jahren betrafen die meisten Aktivitäten der linksextremen gewalttätigen Szene die Stadt Zürich. Das Geschehen wies weiterhin stark anarchistische Züge auf, da die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Institutionen und deren Macht grundsätzlich abgelehnt werden. Mit den in der Stadt begangenen Gewaltakten wurden vor allem das "Kapital" und als Symbol dafür die Grossbanken ins Visier genommen.

Die in Zürich begangenen Delikte konnten bislang nicht aufgeklärt werden. Es liegen Hinweise vor, dass die Verantwortlichen in mehreren Fällen dem Umkreis des Revolutionären Aufbaus Zürich (RAZ) angehören.

---

Der RAZ ging aus dem Komitee gegen Isolationshaft (KGI) hervor und versucht, revolutionäre Traditionen in eine veränderte Zeit hinüberzuretten. Die Schrift "aufbau" ist das Publikationsorgan der RAZ. Ausländischen Untergrund- und Terrororganisationen wird darin regelmässig Gastrecht gewährt und Solidarität bezeugt. In Zürich wurde auch die Dachorganisation Revolutionärer Aufbau Schweiz gegründet, die aus dem RAZ, dem Revolutionären Aufbau Bern, dem ACP Genf und dem Kommunistischen Aufbau Basel besteht.



Ausschnitt aus der Homepage des Revolutionären Aufbaus Zürich (RAZ).

### Gewalttätige Aktionen der linksextremen autonomen Szene

Wie im Vorjahr waren die Anschläge des Jahres 1998 in Bezug auf die angewendeten Mittel und den erzeugten Sachschaden, mit wenigen Ausnahmen (namentlich die erwähnten Vorfälle in Genf) von verhältnismässig geringem Ausmass (z.B. Farbschmierereien und Farbsprayereien, Feuerwerkskörper, Einwerfen von Fensterscheiben, usw.). In der Mehrheit der Fälle wurden Bekennerbriefe hinterlassen oder den Medien zugestellt.

#### *Anschläge und Störaktionen gegen Behörden, Parteien und die Wirtschaft*

Datum	Ort	Ereignis
13.1.98	Zürich	Rund 25 Personen verbarrikadierten morgens vor Arbeitsbeginn den Eingang zum Gebäude der kantonalen Fremdenpolizei und des Bundesamtes für Flüchtlinge. In einem Flugblatt wandte sich ein "Aktionsbündnis Freiheit für Patricio Ortiz" gegen die aktuelle Flüchtlingspolitik in der Schweiz. Die Polizei löste die Blockade auf und nahm zwölf Männer und sechs Frauen vorübergehend fest.
30./ 31.1.98	Zürich	Nächtliche Aktion gegen die Niederlassung der British Airways. Unbekannte verklebten und besprayten die Scheiben der Eingangstüre, verklebten auch das Türschloss und schütteten schwarze Farbe vor den Eingang. Ein Bekenner schreiben wurde am Tatort zurückgelassen. Der Text wurde mit dem Aufruf "Für eine revolutionäre Perspektive" abgeschlossen.

Datum	Ort	Ereignis
14.4.98	Zürich	Eine Gruppe von Aktivisten schleuderte Behälter mit roter Farbe gegen die Fassade des Hauptsitzes der UBS an der Bahnhofstrasse. Dabei entstand ein Sachschaden von gegen 100'000 Franken. Zwei Knallkörper wurden an der Haupteingangstüre gezündet und mit schwarzer Farbe der Spruch "Kampf dem Kapital" gesprayed. Tatmotiv gemäss zurückgelassenen Flugblättern: Die Fusion der UBS mit dem Bankverein.
5.5.98	Zürich	Das Rathaus wurde mit Farbbeuteln beworfen. Mit dieser in einem anonymen Bekenner schreiben als "überraschender symbolischer Angriff" gefeierten Aktion wollten sich die Initianten der Nachdemonstration vom 1. Mai "die Initiative in der Innenstadt" zurückholen. Die Nachdemonstration war durch eine starke Polizeipräsenz am Marsch in die Innenstadt gehindert worden.



*Farbanschlag auf den Zürcher UBS-Hauptsitz Mitte April.*



Datum	Ort	Ereignis
6.5.98	Zürich	Unbekannte Täter beschädigten einen auf einem Privatparkplatz abgestellten Personenwagen. Zurückgelassene Flugblätter enthielten gegen Polizei und Justiz gerichtete Texte sowie Fotos von Mitarbeitern von Stadt- und Kantonspolizei.
14.5.98	Hindelbank/ BE	Eine rund 60-köpfige Gruppe der "Karawane gegen den neoliberalen Wahnsinn" verursachte auf dem Weg nach Genf zu den Anti-WTO-Kundgebungen Sachbeschädigungen an der dortigen Frauenstrafanstalt. Anschliessend blockierte sie die Kantonsstrasse und widersetzte sich einer polizeilichen Personennidentifikation. Es handelte sich vorwiegend um deutsche Staatsbürger.
18.5.98	Bern	Ein Gebäude der Erziehungsdirektion des Kantons Bern wurde beschädigt. Es wurden vier in einem Auto flüchtende Personen beobachtet. Am Tatort wurden Flugblätter mit Slogans wie "Non à la centralisation", "Halte à l'Etat colonial bernois" und "Vive le Jura libre" gefunden. Sachschaden rund 50'000 Franken.
1.6.98	Bern	Am Pfingstmontagmorgen wurde das Gebäude des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) mit Farbbehältern beworfen. Es entstand geringer Sachschaden. Die Aktion richtete sich gegen die Politik des BFF und das im Flüchtlingsbereich geplante Notrecht.
4.6.98	Genf	Anschlag mit Molotowcocktails gegen ein Verwaltungsgebäude der Stadt. Einer von zwei Brandsätzen entzündete sich und löste geringen Sachschaden aus. Auf die Gebäudemauer waren die spanischen Worte "quemar el silencio" (das Schweigen verbrennen) aufgesprayt worden.



*Demonstranten greifen anlässlich der 1.-Mai-Nachdemonstration in Zürich ein Bankgebäude an. (© Keystone)*

Datum	Ort	Ereignis
7.7.98	Bern	Farbanschläge auf die Parteisekretariate von CVP, SVP und FDP. Ein an die Medien verschicktes anonymes Bekennerschreiben war mit "Bleiberecht für alle" unterzeichnet. Die drei Parteien hatten die auf den 1. Juli 1998 eingeführten dringlichen Massnahmen im Asylwesen unterstützt.
Aug./ Sept. 98	Genf	Beschädigung der Transportfahrzeuge verschiedener Fleischlieferanten und einer Fischimportfirma. Mehrfaches Anbringen des Kürzels "ALF".
17.10.98	Morbio Infe- riore/TI	Brandanschlag auf den Spielplatz des McDonald's-Restaurants sowie Beschädigung der Eingangstüre. Es wurde die Abkürzung "ALF" angebracht. Sachschaden rund 100'000 Franken.
23.10.98	Zürich	Bei einem Farbanschlag auf das Belgische Honorarkonsulat entstand Sachschaden. Am folgenden Tag wurde den Medien eine mit den Worten "Für eine revolutionäre Perspektive" unterzeichnete Erklärung zugestellt, worin die Solidarität zu den Gefangenen der belgischen Cellules Communistes Combattantes (CCC) und der RAF ausgedrückt wurde. (Im Dezember 1997 war bereits ein ähnlicher Anschlag verübt worden. Damals lag ein Bekennerschreiben des RAZ mit ähnlichem Inhalt vor.)
10.11.98	Buchs/ SG	Unbekannte jugendliche Täter bewarfen die Fassade der UBS-Filiale mit 18 mit roter Farbe gefüllten Joghurtgläsern. Der entstandene Sachschaden beträgt mindestens 30'000 Franken. Im "aufbau" Nr. 13 vom März 1999, dem Organ des RAZ, wurde unter der Rubrik "Anschläge" dieser Farbanschlag erwähnt und in Zusammenhang mit der Fusion der Grossbanken UBS und SBV gebracht.

*Bedeutendere gewalttätige Demonstrationen*

Datum	Ort	Ereignis
1.5.98	Zürich	Unbewilligte gewalttätige Nachdemonstration zum 1. Mai mit einigen Hundert Teilnehmern. Beim Demonstrationzug im Stadtkreis 4 wurden Gebäude der Bezirksanwaltschaft, der UBS sowie die ehemalige Filiale des "Crédit Suisse" durch Stein- und Farbbeutelwürfe beschädigt. Vermummte zündeten Autopneus an. Anschließend lieferten die Demonstranten der Polizei eine längere Strassenschlacht. Der Sachschaden betrug ca. 200'000 Franken, 28 Personen wurden vorübergehend festgenommen.



*Logo der Cellules Communistes Combattantes.*

Datum	Ort	Ereignis
16.5.98	Genf	<p>Von der PGA organisierte, gegen das Weltwirtschaftssystem gerichtete Kundgebung anlässlich der Tagung der WTO. Rund 3'000 Teilnehmer. Verwüstungen an Fassaden von Bankgebäuden. Nach der offiziellen Kundgebung beschädigten etwa 100 Teilnehmer Privatfahrzeuge. In der darauf folgenden Nacht wurden in der Stadt Schäden von rund einer Million Franken verursacht. 34 Personen (Schweizer, Deutsche, Franzosen und Italiener) wurden angehalten. Es gab fünf Verletzte (vier Polizeibeamte und ein Kundgebungsteilnehmer). In der zweiten Nacht nach der Demonstration wurden zwei zivile Polizeibeamte von einer gewalttätigen Gruppe niedergeschlagen und verletzt, einer von ihnen schwer. Die Unruhen dauerten auch die folgenden Tage an. Gesamthaft wurden 300 Personen polizeilich kontrolliert; 118 davon wurden verzeigt, 151 wieder entlassen und 31 ausgeschafft. Der insgesamt verursachte Sachschaden liegt bei ungefähr fünf Millionen Franken.</p>

Datum	Ort	Ereignis
9.9.98	Genf	Ausschreitungen jugendlicher Demonstranten gegen die Polizei anlässlich der von 500 Personen besuchten Einweihung einer Statue zum Andenken an die vor hundert Jahren in Genf von einem Anarchisten ermordete österreichische Kaiserin Elisabeth (Sissi). Zwei Polizeibeamte wurden verletzt und drei Personen vorübergehend festgenommen.
14.11.98	Zürich	Unbewilligte Demonstration mit verummten Teilnehmern gegen "Repression und Klassenjustiz". Dazu aufgerufen hatte der Revolutionäre Aufbau Schweiz. Anlass war eine Solidaritätskundgebung für eine Linksextremistin, die in der folgenden Woche vor Gericht erscheinen musste. Die Polizei löste die Demonstration rasch auf. 55 Personen, 16 Frauen und 39 Männer, wurden vorübergehend festgenommen und angezeigt. Als Reaktion darauf wurden in der folgenden Nacht Stadthaus und SP-Sekretariat mit roter Farbe verschmiert. Der Sachschaden betrug mehrere zehntausend Franken. Ein Bekennerschreiben verurteilte den "brutalen Einsatz der Polizei unter Führung der SP".

### 2.3. Ex-jugoslawische Gruppen

1998 kam es im Kosovo zum offenen Ausbruch des seit Jahren schwelenden Konflikts. In der Schweiz lebt eine der grössten kosovarischen Diasporas in Europa. Wie die jüngste Entwicklung gezeigt hat, kommt der Schweiz denn auch als Logistikstützpunkt und Finan-



Lagebild Kosovo Ende Juli 1998.

zierungsbasis grosse Bedeutung zu. So führte die im Sommer verfügbare Sperrung von mehreren Bankkonten zur Aufdeckung eines grosseren Waffenschiebers.

### **Politische Lage im Kosovo**

Die Provinz Kosovo ist derzeit der grösste Krisenherd in der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Spannungen haben historische Wurzeln. Die Serben betrachten den Kosovo als die "Wiege der Nation" und lehnen die früher gewährte Selbstbestimmung oder eine Unabhängigkeit der grösstenteils von Kosovo-Albanern bewohnten Provinz ab. Die wichtigsten Akteure im Konflikt sind der jugoslawische Ministerpräsident Slobodan Milosevic, der von den Kosovo-Albanern gewählte, inoffizielle Präsident Ibrahim Rugova, und die Befreiungsarmee von Kosovo (UCK). Die westliche Staatengemeinschaft hat signalisiert, dass sie eine Ausbreitung des Konflikts über die Grenzen des Kosovo hinaus verhindern will. Sie ist für die Selbstverwaltung der Kosovo-Albaner, aber gegen eine komplette Unabhängigkeit.

### **Entwicklung im Konfliktgebiet**

Mit Winterbeginn 1997 verschärfte sich die Lage in der Provinz Kosovo laufend und eskalierte schliesslich im Frühjahr 1998. Die jugoslawische Armee, unterstützt durch serbische Sicherheitskräfte, unternahm verschiedene grössere Offensiven. Nach ersten Anfangserfolgen der UCK bestimmten die serbischen Sicherheitskräfte den weiteren Verlauf der militärischen Entwicklung. Die UCK blieb trotzdem ein militärischer und politischer Faktor und führte den Kampf mit Guerillataktik weiter. Im Herbst verschärfte sich die Lage in der Krisenprovinz erneut und verursachte grosse Flüchtlingsströme. Die Vermittlungsbemühungen der internationalen Staatengemeinschaft wurden intensiviert, doch erst eine drohende Intervention der NATO brachte Ministerpräsident Milosevic Ende Oktober an den Verhandlungstisch. Der vom amerikanischen Vermittler Richard Holbrooke ausgehandelte Friedensplan sah eine vorläufig auf ein Jahr angelegte OSZE-Beobachtungsmission (KVM) im Kosovo vor. Zum Schutz der OSZE-Beobachter wurde eine in Mazedonien stationierte NATO-

---



Eingreiftruppe geschaffen. Nach Ablauf des NATO-Ultimatums kehrte im Kosovo zunächst eine gespannte Ruhe ein. Im Dezember 1998 kam es nach einer Reihe von Provokationen und Verstössen gegen die Waffenruhe zu einer erneuten Offensive der jugoslawischen Bundesarmee.

## Politische Gruppierungen und Parteien

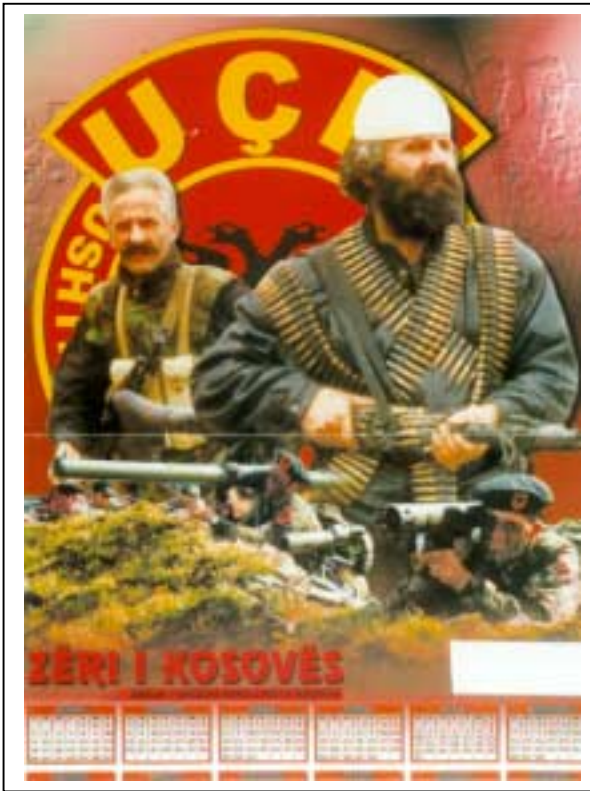
### *Volksbewegung von Kosova (LPK)*

Gegründet	Frühjahr 1982 in Deutschland als Volksbewegung für eine Republik Kosova (LPRK), 1993 umbenannt in Volksbewegung von Kosova (LPK)
Organisationsaufbau in Europa	Mitgliedsverbände der LPK unter diesem oder abweichenden Vereinsnamen in den meisten europäischen Ländern
Publikationsorgan	"Zëri i Kosovës" (Stimme des Kosovo), seit 1990 in der Schweiz verlegt

Schon vor der Gründung der LPK hatten sich die politischen Führer verschiedener marxistisch-leninistischer Gruppierungen 1981 auf eine Vereinigung ihrer Organisationen verständigt. Die Gründung sollte im Kosovo erfolgen, wurde jedoch seitens der serbischen Behörden verhindert.

Bis zur Schaffung der Demokratischen Liga Kosovos (LDK) diente die LPRK als konspiratives Sammelbecken jener politischen Kräfte, die eine Vereinigung aller Albaner in Jugoslawien anstrebten.

Die LPK-Auslandorganisationen unterstehen dem Allgemeinen Rat für das Ausland, der über eine Postfachadresse in Luzern verfügt. Die Mitglieder des LPK-Auslandrates sind namentlich nicht bekannt. In ih-



*UCK-Kalender aus der Zeitung "Zëri i Kosovës".*

rem Programm fordert die LPK die Vereinigung aller Albanen in Albanien sowie in deren Siedlungsgebieten im Kosovo, in Mazedonien, Montenegro und Südserbien zu einem einheitlichen Staatsgebilde. Im Gegensatz zu den legalen Parteien lehnt die LPK Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht ab. Vielmehr ruft sie zur politischen und finanziellen Unterstützung der UCK auf, ohne sich jedoch selbst an bewaffneten Aktionen zu beteiligen.

Sie bietet in ihrem Organ "Zëri i Kosovës" der UCK eine publizistische Plattform, wodurch sie den Eindruck erweckt hat, der politische Arm der UCK zu sein. Zwar wird von den Vertretern der LPK immer wieder die organisatorische Eigenständigkeit der drei Untergrundorganisationen (LPK, LKCK, UCK) betont, doch lassen sich personelle Verflechtungen zwischen der LPK und der UCK belegen. Die engen Kontakte gehen auch aus den aggressiven Sammelaktionen der LPK mit UCK-Logos und den Abbildungen bewaffneter UCK-Kämpfer in den Spendenaufrufen hervor. Die Angehörigen der kosovo-

albanischen Bewegungen in der Schweiz, speziell jene der LPK, sind hier sehr aktiv.

*Demokratische Liga Kosovos (LDK)*

Gegründet	Dezember 1989 in Kosovo als legale Partei
Vorsitzender	Dr. Ibrahim Rugova Ausrufung der "Republik Kosova" am 2. Juli 1990

Mit dem Zerfall Jugoslawiens verstärkten sich die Unabhängigkeitsbestrebungen der Albaner im Kosovo, die eine Vereinigung aller Albaner in Jugoslawien anstrebten. Kosovo-albanische Intellektuelle um den Literaturhistoriker Ibrahim Rugova bildeten nach der starken Einschränkung der Autonomie das geistige Zentrum einer neuen Widerstandsbewegung. 1989 gründeten sie die politische Partei LDK, die mit demokratischen Mitteln die Unabhängigkeit des Kosovo anstrebt. Die LDK gewann die Parlamentswahlen im Mai 1992, doch die serbische Regierung anerkannte weder die ausgerufene "Republik Kosova" noch deren politische Führer. Der im Mai 1992 zum Präsidenten der Republik gewählte Rugova und sein in Deutschland im Exil lebender Ministerpräsident Bujar Bukoshi bauten einen Parallelstaat auf, dessen Verwaltung in vielen Bereichen die offizielle staatlich-serbische übertraf. Wichtiger Streitpunkt bildete für Kosovo die serbische Bildungspolitik. Die LDK überbrückte den jahrelangen Universitätsboykott durch Unterricht auf privater Basis, finanziert durch eine so genannte 3-Prozent-Solidaritätsabgabe der im Ausland lebenden Kosovo-Albaner. Ibrahim Rugova, der trotz Kritik aus den eigenen Reihen unverändert an einer gemässigten Linie festhält, galt bis etwa Mitte 1998 als der zentrale Ansprechpartner der westlichen Staatengemeinschaft bei der Lösung des Kosovo-Konflikts. Seine Position wurde infolge der wachsenden Bedeutung der UCK geschwächt.

*Streitkräfte der Republik Kosova (FARK)*

Gegründet	August 1998 durch Xhaver Shatri und Bujar Bukoshi, beide Mitglieder der Exilregierung Kosovos  Der Exilregierung nahe stehende paramilitärische Organisation
Hauptsitz	Tropoja in Albanien
Oberster Befehlshaber	Ahmet Krasniqi
Mitglieder	Rund 600 Kämpfer, teilweise ehemalige Offiziere der jugoslawischen Volksarmee.

Die Gründung der FARK geht auf eine Initiative von Bujar Bukoshi und Xhaver Shatri zurück. Im Gegensatz zur UCK wurde sie als reguläre Armee für die angestrebte unabhängige Republik Kosova konzipiert und soll in einen klaren politischen Rahmen eingebunden sein. Sie verfügt angeblich über straffe Organisationsformen und eine bessere Bewaffnung als die UCK. Der oberste Befehlshaber der FARK, Ahmet Krasniqi, fiel am 21. Oktober 1998 in Tirana einem Mordanschlag zum Opfer.

*Befreiungsarmee von Kosova (UCK)*

Gegründet	Gegen Ende 1996 im Kosovo Illegal im Untergrund operierende Kampfeinheit
Mitglieder	Ehemalige Soldaten und Studenten aus dem linksnationalistischen Milieu
Oberste Befehls- instanz	Generalstab der Befreiungsarmee Kosovo

Über die Entstehung der UCK gibt es keine verlässlichen Informationen. Es dürfte sich beim harten Kern der UCK um versprengte Reste jener Militär- und Polizeieinheiten handeln, die Ende 1992 als verfassungsmässige Institutionen der "Republik Kosova" aufgebaut werden sollten. Im Frühjahr 1993 wurde der Aufbau dieser Strukturen durch die serbischen Behörden gestoppt. Militärische Stärke, Kommandostrukturen und Drahtzieher der UCK:

- Der so genannten Kern-UCK steht ein Generalstab vor (in früheren Verlautbarungen als Zentralstab bezeichnet). Dem Generalstab unterstellt sind die Regionalstäbe.
- Die eigentliche UCK ist sehr konspirativ. Die Anzahl der Mitglieder der Kern-UCK wird auf maximal 1'500 Personen geschätzt.
- Etwa 5'000 bis 10'000 Kämpfer sind in Dorfwehren organisiert.
- Weitere 10'000 bis 20'000 Kämpfer gehören zur Kategorie der bewaffneten Sympathisanten, die nur von Fall zu Fall aktiviert werden.

Die UCK verfügt bislang nur beschränkt über feste Operationsbasen. Ein öfters den Standort wechselndes Hauptquartier der obersten Befehlsinstanz soll sich im Grossraum Pristina befinden. Gewisse Gegenden gelten als Hochburgen der UCK, beispielsweise Glogovac, die Drenica und Malisevo. In diesen Regionen kann die UCK auf

**ZËRI I KOSOVËS**  
ORGAN I LËVIZJES POPULLORE TE KOSOVËS  
Javore politike e informative - Del çdo të enjte

Nr. 10 (343) 11 MARS 1999

Zëri i Kosovës mund të lexohet në dy adresa: [www.zik.com](http://www.zik.com) & [www.zik.org](http://www.zik.org)



**Marrëveshja nuk duhet të nënshkruhet**

*Homepage der LPK-Wochenzeitung "Zëri i Kosovës" mit UCK-Truppen.*

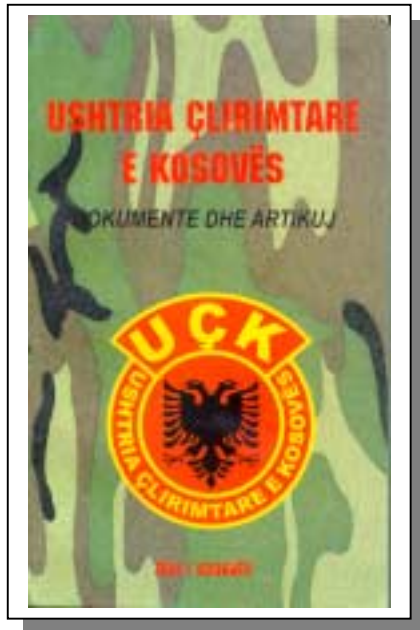
Dorfwehren zurückgreifen, die zumindest teilweise in ihre Kommandostrukturen integriert sind. Ähnlich wie bei den beiden anderen Untergrundorganisationen reicht das Aktionsfeld der UCK über den Kosovo hinaus (so verübte die UCK im Januar 1998 Anschläge in Westmazedonien). In Albanien soll die UCK militärische Ausbildungslager unterhalten, von wo aus auch der grösste Teil des Waffennachschubs erfolgt.

Finanziell und logistisch wird die UCK vor allem durch koso-vo-albanische Emigrantengruppen unterstützt. Zu diesem Zwecke sind Angehörige der UCK in verschiedenen europäischen Ländern tätig.

Die politische Führung der UCK

Über die politische Führung der UCK ist noch wenig bekannt. Im Juni 1998 wurde Jakup Krasniqi zum ersten offiziellen Sprecher der UCK ernannt, im August 1998 veröffentlichte die UCK die Namen von sieben politischen Repräsentanten unter dem Vorsitz von Adem Demaci. Drei von ihnen sind Mitglieder der LPK Schweiz, es handelt sich um

- Bardhyl Mahmuti, offizieller Auslandsprecher der UCK,
- Xhavit Haliti, Finanzverantwortlicher der UCK,
- Hashim Thaci, Vertreter des UCK-Generalstabes in der Funktion eines Informationschefs.



*Titelblatt einer UCK-Publikation.*

*Nationale Bewegung für die Befreiung Kosovos (LKCK)*

Gegründet	25. Mai 1993 in Pristina/Kosovo
Mitglieder	Initiatoren sind zum grossen Teil ehemalige Angehörige der LPK, die mit dem politischen Kurs unzufrieden waren.
Oberste Befehlsinstanz im Kosovo	Zentralrat für die besetzten Gebiete
Oberste Befehlsinstanz im Ausland	LKCK-Koordinationsrat für die Diaspora
Publikationsorgane	"Buletin i Clirimit" bzw. "Clirimit"

Die Abspaltung der LKCK von der LPK erfolgte wegen der programmatischen Nähe letzterer zur LDK. Darüber hinaus strebt die LKCK eine Vereinigung aller albanisch besiedelten Gebiete in der Bundesrepublik Jugoslawien mit Albanien an. Die "Republik Kosova" wird im Gegensatz zur LPK von der LKCK nicht anerkannt.

Auch die LKCK verfügt über getrennte Leitungsgremien für den Kosovo und für die kosovo-albanische Diaspora. 1996 wurden mehrere ihrer Mitglieder in Jugoslawien verhaftet und zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Der LKCK-Leiter hält sich in Deutschland auf.

Die LKCK gliedert sich in einen politischen sowie in einen militärischen Arm, die "Guerilla der LKCK". Im Gegensatz zur UCK ist sie bisher nicht militärisch in Erscheinung getreten. Die LKCK verfolgt einen "4-Phasen-Plan", der zunächst politische Aufklärungsarbeit vorsieht, dann über Einzelaktionen zum Volksaufstand und zur Mobilisierung aller Kräfte führt. Momentan befindet sich die LKCK in der zweiten Phase.



Die LKCK bekennt sich ausdrücklich zum bewaffneten Kampf. Sie kritisierte jedoch jüngst einige Aktionen der UCK als "terroristisch" und warf ihr vor, bewaffnete Aktionen ohne ausreichende Unterstützung der kosovo-albanischen Bevölkerung durchzuführen.

### **Auswirkungen des Kosovo-Konflikts auf die Schweiz**

Bisher hatte der Kosovo-Konflikt ausser einem Überfall auf das Kosovo-Informationszentrum in Genf keine gewalttätigen Auswirkungen auf die Schweiz. Hingegen kommt unserem Land als Logistikstützpunkt und Finanzierungsbasis grosse Bedeutung zu. In Anbetracht der grossen hier lebenden kosovarischen Diaspora und der stark wachsenden Zahl der Flüchtlinge lassen sich künftig Konflikte zwischen den verschiedenen ex-jugoslawischen Ethnien nicht ausschliessen. Möglich ist auch, dass gewalttätige Extremistengruppen, primär die UCK, in der Schweiz aktiv werden und die Kriminalität (v.a. Drogenhandel) weiter ansteigt. Bereits heute wird ein bedeutender Teil des Drogenhandels in der Schweiz durch Gruppen aus Ex-Jugoslawien, hauptsächlich durch Kosovo-Albaner, abgewickelt. Es ist nicht auszuschliessen, dass deren Einnahmen teilweise auch zur Finanzierung extremistischer Gruppen oder dem Unterhalt der Vertreter dieser Gruppen in der Schweiz dienen.

#### *Wichtige Ereignisse mit Bezug zum Kosovo-Konflikt*

- In der ersten Hälfte 1998 fanden in Bern verschiedene von kosovo-albanischen Organisationen organisierte nationale Kundgebungen mit Zehntausenden von Teilnehmern statt, die friedlich verliefen. Die Teilnehmer traten dabei für Freiheit und Selbstbestimmung des Kosovo ein und liessen die UCK hochleben.
- Am 26. Juni 1998 traf sich der amerikanische Jugoslawiengesandte Robert Gelbard erstmals mit offiziellen Vertretern der UCK. Das Treffen fand unter Anwesenheit des UCK-Auslandsprechers Bardhyl Mahmuti in Genf statt.

- Am 1. Juli 1998 versuchten zwei Unbekannte mit Waffengewalt in das Kosovo-Informationszentrum der LDK in Genf einzudringen. Ein Mitarbeiter des Zentrums wurde durch Pistolenschüsse verletzt. Die Täter und deren Motive sind bisher unbekannt.
- Mehrere Hundert Kosovo-Albaner demonstrierten am Donnerstag, 30. Juli 1998, vor den Gebäuden der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) in Genf. Die Kundgebungsteilnehmer protestierten auch gegen die Sperrung der kosovo-albanischen Unterstützerkonten durch die Schweizer Behörden.

*Aktivitäten der kosovo-albanischen Gruppierungen in der Schweiz*

Gruppierungen	Aktivitäten
LDK In der Schweiz etwa 40 Untersektionen, Mitgliederzahl nach eigenen Angaben rund 3'000.	Durchführen von bewilligten Aktionen und grösseren Kundgebungen, hoher Mobilisierungsgrad im Kreise der kosovarischen Migration. Rege Finanzbeschaffungsaktivitäten. Informationszentrum in Genf.
LPK In der Schweiz etwa 20 Ortsgruppen, insgesamt etwa 400 Mitglieder und zahlreiche Sympathisanten.	Finanzielle und logistische Unterstützung der UCK, extremistische Propaganda in Zeitungen und an Veranstaltungen mit Aufrufen zur Gewaltanwendung zum Sturz der serbischen Herrschaft über den Kosovo. Zahlreiche Informationsveranstaltungen, Einrichtung von Spendefonds, Kundgebungen. Seit Ende 1997 starke Zunahme der Aktivitäten. Hinweise auf personelle Verflechtungen mit der UCK. Beschaffungsaktivitäten (Waffen) der LPK für die UCK. Herausgeberin der Zeitung "Zëri i Kosovës".

Gruppierungen	Aktivitäten
UCK	Nur vereinzelt eigene Strukturen in der Schweiz. Hinweise auf eine Zusammenarbeit zwischen der UCK und der LPK Schweiz auf finanzieller und logistischer Ebene.
LKCK	Punktueller Zusammenarbeit mit der UCK. Finanzielle und logistische Unterstützung des bewaffneten Kampfes, extremistische Propaganda an Veranstaltungen und in der eigenen Zeitschrift "Clirimit".

*Geldsammlungen und Waffenschiebereien zu Gunsten der UCK*

Den Spendenfonds "Vendlindja thërret" (Das Vaterland ruft) gibt es in europäischen Staaten, aber auch in den USA und Kanada. Ursprünglich wurde er von der Führung der LPK für humanitäre Hilfeleistungen im Krisengebiet Kosovo gegründet.

Seit dem Frühjahr 1998 verdichteten sich Hinweise, wonach die gesammelten Gelder nicht nur zu humanitären Zwecken, sondern auch zur Finanzierung von Kriegsmaterialkäufen verwendet werden. Die Bundesanwaltschaft eröffnete Ermittlungsverfahren und verfügte die Sperrung von Konten bei zwei Schweizer Banken wegen Verdachts der Finanzierung von illegalen Kriegsmaterialgeschäften. Ein LDK-nahes Spendenkonto konnte wieder freigegeben werden, nachdem über die Stiftungsaufsicht durch das Eidgenössische De-



*Sichergestellte Pistole mit UCK-Logo.*

partement des Innern sichergestellt werden konnte, dass die Gelder fortan ausschliesslich zu humanitären Zwecken eingesetzt werden. Am 26. Oktober 1998 wurden sechs Personen (vier Staatsbürger aus dem ehemaligen Jugoslawien, eine Schweizerin und eine arabischstämmige Person) in verschiedenen Kantonen verhaftet.

Am 17. Dezember 1998 wurde das Verfahren an die kantonalen Behörden delegiert. Zehn Personen werden strafrechtlich verfolgt. In sieben Fällen sind die St. Galler Justizbehörden zuständig. Mit den anderen drei Fällen befassen sich die Behörden der Kantone Glarus und Zug.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Akteure dieses Waffenschieberings Waffen und Munition im Wert von etwa einer Million Franken gekauft hatten. Ein Grossteil des Materials konnte Ende Oktober 1998 am Zoll in Durrës (Albanien) abgefangen werden. In der Schweiz wurden ausserdem namhafte Geldbeträge beschlagnahmt.

Es gilt zudem als erwiesen, dass dieser Waffenschieberry kurz vor dem Abschluss eines Geschäftes über schwere Waffen stand (u. a. Panzerabwehrwaffen und Granatwerfer). Die Waffen im Wert von über 30 Millionen US-Dollar waren für den kosovarischen Widerstand bestimmt.

Der vorliegende Fall zeigt die Problematik der Spendensammlungen. Die verschiedenen kosovo-albanischen Organisationen pochen in der kosovarischen Diaspora auf die moralische Verpflichtung, für humanitäre Zwecke Geld zu spenden. Die Abgrenzung zwischen humanitärem Verwendungszweck und finanzieller Unterstützung des Kampfes ist aber wegen der häufigen Vermischung der beiden Zwecke schwierig festzustellen.

## 2.4. Kurdische und türkische Gruppen

Die PKK verfolgte 1998 vornehmlich den politischen Dialog und verübte kaum gewalttätige Aktionen. Mit ihren intakten Kommandostrukturen und der grossen Militanz ihres Unterstützer- und Sympathisantenkreises bleibt sie dennoch die gewaltextremistische Organisation mit dem grössten Potenzial in Europa, was sich nach der Festnahme Abdullah Öcalans Anfang 1999 deutlich zeigen sollte.

### Die Kurdenfrage in der Türkei

Das Kurdenproblem besteht weiter. Eine politische Lösung scheiterte bisher an der fehlenden Dialogbereitschaft der Konfliktparteien. Die türkische Regierung setzt weiterhin auf eine militärische Lösung. Die wichtigste kurdische Oppositionsbewegung ist die 1978 von Abdullah Öcalan gegründete Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) mit dem Ziel der Gründung eines unabhängigen Kurdenstaates. Bereits Ende 1994 erklärte sich Abdullah Öcalan bereit, die Kurdenfrage auf dem Verhandlungswege friedlich zu lösen, wobei verschiedene Alternativen denkbar seien. Zuletzt erneuerte er am 1. September 1998 sein Angebot eines einseitigen Waffen-



*Gegen den Tourismus in der Türkei gerichtetes Kurdisches Plakat.*

stillstands. Die Gründung des Kurdischen Exilparlaments 1995 und die Aussagen Öcalans nach seiner Ankunft im Dezember 1998 in Italien lassen allerdings vermuten, dass die Idee des eigenen Staates nicht aufgegeben wurde. Seit 1984 steht die PKK in einem erbitterten bewaffneten Kampf mit den türkischen Streitkräften. Der militärische Kampf der türkischen Armee gegen die PKK konzentrierte sich 1998 auf die südöstlichen Gebiete der Türkei und auf das Grenzgebiet zu Irak. Die militärisch unter Druck geratene PKK verübte ausserhalb des Südostens der Türkei denn auch vergleichsweise wenig Anschläge.

Öcalan selbst wurde im Herbst 1998 nach massivem militärischem und politischem Druck der Türkei aus Syrien ausgewiesen. Anfang Dezember 1998 traf er in Italien ein und bat um politisches Asyl. Damit tauchte das Kurdenproblem unvermittelt wieder auf der europäischen politischen Agenda auf. Zum Jahresende 1998 hielt sich Öcalan immer noch in Rom auf. Die weitere Entwicklung des Kurdenkonfliktes und der PKK hängen eng mit dem Schicksal Öcalans zusammen.

### **Linksextreme türkische Gruppen**

Die in der Türkei aktiven linksextremen Gruppen, namentlich die Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) sowie die Nachfolgeorganisationen der Devrimci Sol, die Türkische Volksbefreiungspartei/-front (THKP-C) und die Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C), bekämpfen den türkischen Staat mit gewalttätigen Mitteln. Ihre Gewaltaktivitäten waren in der Türkei wie im europäischen Ausland rückläufig.

### **Kurdische Aktivitäten in Europa**

Die PKK verhielt sich 1998 weitgehend gewaltfrei und befolgte die von Öcalan vorgegebene Politik. Es kam nur vereinzelt zu Anschlägen kurdischer Extremisten gegen türkische Einrichtungen oder zu Zwischenfällen mit türkischen Nationalisten, die oft der Partei der nationalistischen Bewegung (MPH) nahe stehen. In Deutschland, das bis-

---

her stark vom kurdischen Extremismus betroffen war, wurde die PKK 1998 auf Grund der erheblichen Entspannung der Situation nur mehr als kriminelle und nicht mehr als terroristische Vereinigung eingestuft.

Der proklamierte "Gewaltverzicht" der PKK galt indessen nur im Verhalten gegen Aussen. Intern gab es weiterhin gewalttätige parteiinterne Regelungen und immer wieder Gewaltanwendung bei der Eintreibung von Spendengeldern.



*Fernsehbild des Senders MED-TV des PKK-Führers Abdullah Öcalan.*

Gerade in den ersten Tagen nach der Festnahme Öcalans am 12. November 1998 in Rom zeigten Selbstverbrennungen von PKK-Anhängern, europaweite Solidaritätsaktionen sowie starke Reisebewegungen zu Protestkundgebungen die Solidarität zahlreicher Kurden mit dem Vorsitzenden der PKK. Die PKK bleibt die bedeutendste gewaltextremistische Organisation in Europa.

## Entwicklungen in der Schweiz

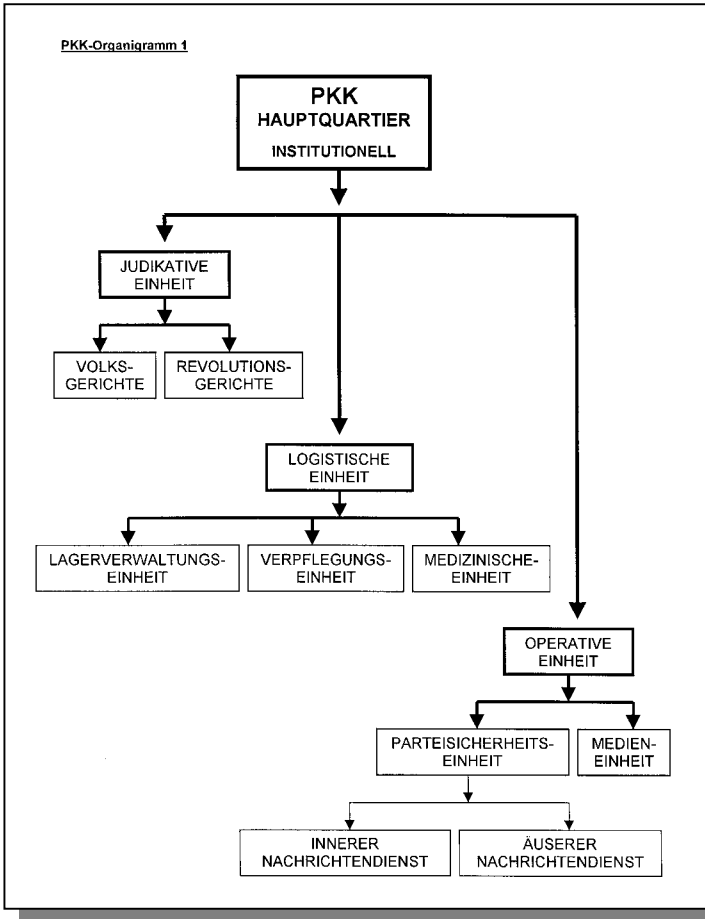
### *Strukturen und Aktivitäten der (PKK)*

Gegründet	1978 in der Türkei
Mitglieder/ Anhänger	in der Schweiz ca. 4'000 Personen
Schweizerische Zentrale	Basel
Organisations- aufbau	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK = militärischer Arm der PKK)</li><li>▪ Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK = Propagandaorganisation der PKK)</li><li>▪ Kurdische Arbeiter- und Kulturvereine (FEYKA)</li><li>▪ Kurdistan-Komitees</li></ul>

Die PKK ist eine hierarchisch gegliederte, straff geführte Organisation. Das PKK-Territorium Schweiz ist in die drei Hauptregionen Basel, Bern und Zürich gegliedert. Basel ist der Sitz der Parteizentrale des PKK-Territoriums Schweiz, das wiederum der Leitung eines von der Europazentrale eingesetzten Territorialsekretärs untersteht. Das Kurdistan-Komitee in Genf vertritt das PKK-Territorium Schweiz bei internationalen Organisationen und im Ausland. Der Territorialsekretär sowie die Gebietsverantwortlichen tragen Decknamen, arbeiten konspirativ und mit modernsten Kommunikationsmitteln. Sie schotten sich auch innerparteilich weitgehend ab. Die Zahl der PKK-Aktivisten in der Schweiz wurde bis anhin auf etwa 2'000 geschätzt. Aus den Erfahrungen der massiven kurdischen Ausschreitungen im Februar 1999 sowie weiteren Erkenntnissen muss diese Annahme heute auf



etwa das Doppelte korrigiert werden. Zum Kreis der hauptamtlichen Kader gehören rund 100 Personen. Die Partei arbeitet darauf hin, ihre Kader ideologisch, politisch und militärisch zu schulen und auf den Fronteinsatz vorzubereiten. Die Auslandorganisation der PKK ist ein



Organigramm aus einem sichergestellten Dokument eines Kadermitglieds der PKK-Jugendsektion YCK-Schweiz.

wichtiges Finanzierungsinstrument und erfüllt eine effiziente politische Öffentlichkeitsarbeit. Zu den weiteren wichtigsten Tätigkeitsbereichen gehören namentlich

- das Einschleusen von PKK-Aktivisten über die grüne Grenze,
- das Rekrutieren von Aktivisten für den Fronteinsatz,
- die Geldbeschaffung zur Finanzierung des Parteiapparates (und somit des Kampfes),
- die Schulung des konspirativen Verhaltens,
- die Ausforschung und die Überwachung in den eigenen Reihen.

Die Kurden-Konferenz vom 24. und 25. Juli in Lausanne und die gleichzeitige Kundgebung anlässlich des 75. Jahrestages des Lausanner Vertrages standen 1998 im Mittelpunkt der Aktivitäten der PKK in der Schweiz und verliefen ohne Zwischenfälle. Wie im übrigen Europa führten die türkischen Armeeeinsätze im Konfliktgebiet - im Gegensatz zu früheren Jahren - zu keinen gewalttätigen Protestaktionen.

Die Angehörigen der PKK suchten vornehmlich den politischen Dialog und politische Unterstützung für ihr Anliegen. Erst nach der Festnahme Öcalans kam es in verschiedenen Schweizer Städten zu Protest- und Besetzungsaktionen. Dabei zeigten sich die unverändert intakten Strukturen der Organisation und der hohe Mobilisierungsgrad der PKK-Angehörigen und -Sympathisanten. Auch in der Schweiz bleibt damit das Risiko einer Wiederaufnahme der extremistischen Gewalt bestehen.

*Ausbildungslager der PKK in der Schweiz*

Das Anwerben und Ausbilden der jungen Kader bilden wichtige Tätigkeitsfelder der PKK. Seit Jahren werden in europäischen Ländern, auch in der Schweiz, Ausbildungslager durchgeführt. So organisierte die PKK vom 25. September bis 4. Oktober 1998 ein mehrtägiges Ausbildungslager für Jugendliche in Bémont/JU. Bei einer Personenkontrolle wurden im Lager 38 Personen, darunter vier Minderjährige, angetroffen. Zwei Personen hielten sich illegal in der Schweiz auf. Das Lager diente der Indoktrination der Teilnehmer



*Im Ausbildungslager in Bémont/JU sicher-gestellte Zeichnung eines Teilnehmers.*

und der theoretischen Guerilla-, Sabotage- und Selbstmordkommando-Ausbildung. Die ausgebildeten Jugendlichen sollen laut vorgefundenen Unterlagen bereit sein, in letzter Konsequenz auch Tod und Märtyrertum auf sich zu nehmen. Als Feinde werden nicht nur die Türkei, sondern auch Israel und die USA betrachtet. Allen Teilnehmern dieses Lagers waren Decknamen zugeteilt worden.

*MED-TV "Kurdisches Nationalfernsehen"*

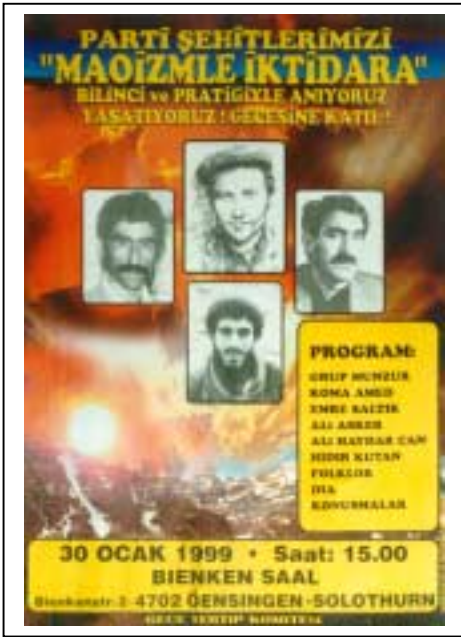
MED-TV strahlt seit Mai 1995 regelmässig per Satellit Sendungen in die meisten europäischen Länder aus. MED-TV besitzt eine britische Sendelizenz, die Programme werden primär in Belgien produziert. Der Fernsehsender dient der PKK als Propaganda- und Massenkommunikationsmittel. Durch eine starke Präsenz der PKK im Führungsgremium von MED-TV wird die Programmgestaltung nachhaltig beeinflusst. Zugleich dient MED-TV als Instrument zur Agitation und Manipulation der kurdischen Volksgruppe in Europa. Die Berichterstattung über den Kurdenkonflikt und die Tätigkeit der PKK nehmen einen grossen Teil der Sendezeit ein. In den Sendungen von MED-TV rufen Abdullah Öcalan und andere PKK-Führungsmitglieder ihre Anhänger zum bewaffneten Kampf gegen die Türkei auf und fordern weltweit die Zerstörung von türkischen Einrichtungen. Verschiedene europäische Länder erwägen deshalb Schritte gegen MED-TV, die britische Konzessionsbehörde hat bereits mit einem Lizenzentzug gedroht. Die schweizerischen Sicherheitsbehörden verfolgen die Situation laufend und stehen mit Kabelfernsehbetreibern, die MED-TV bereits aufgeschaltet haben oder dies in naher Zukunft tun wollen, in Kontakt.

## Linksextreme türkische Gruppen in der Schweiz

### *Strukturen und Aktivitäten der TKP/ML*

Gegründet	24. März 1972 in der Türkei
Mitglieder/ Anhänger	In der Schweiz ca. 500 Personen
Schweizerische Zentrale	Basel
Organisations aufbau	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) und TKP/ML Partizan</li><li>▪ Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO), militärischer Arm der TKP/ML</li></ul>
Weitere Abspaltungen	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Marxistisch-leninistisch Kommunistischer Partei-Aufbau (MLKP) und</li><li>▪ Kommunistische Partei-Aufbau-Organisation (KP-IÖ)</li><li>▪ Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Basisorganisation</li></ul>

Die Spaltung der TKP/ML in die beiden rivalisierenden Flügel Partizan und DABK geht auf das Jahr 1994 zurück. Das ursprüngliche Ziel bleibt für die beiden Flügel die gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staates. Der Partizan-Flügel verfügt über die grössere Anhängerschaft und entfaltet deutlich mehr Aktivitäten.



Die schweizerische Zentrale der TKP/ML befindet sich in Basel. Zudem sind in den grösseren Schweizer Städten Klublokale der TKP/ML zu finden. Die Führungsfunktionäre arbeiten weitgehend konspirativ und nehmen an den europäischen Aktivitäten der TKP/ML (Mitgliederschulungen und andere Veranstaltungen) teil. Veranstaltungen der TKP/ML fanden vereinzelt auch in der Schweiz statt. So rief die ATIK, die Basisorganisation der TKP/ML, im Oktober 1998 zur Teilnahme an einer Veranstaltung "Menschenrechtsversammlung" in Basel auf.

*Veranstaltungsaufruf der TKP/ML.*

Die im Ausland beobachteten Flügelkämpfe führten in der Schweiz kaum zu gewalttätigen Übergriffen. Bei der Ermordung eines türkischen Staatsangehörigen und bekannten Aktivisten der TKP/ML in Zürich durch einen türkischen Landsmann ist aber ein politischer Hintergrund nicht auszuschliessen.

*Strukturen und Aktivitäten der Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) - THKP-C und DHKP-C*

Gegründet	1978 in der Türkei
Mitglieder/ Anhänger	In der Schweiz etwa 400 Personen (beide Flügel gemeinsam)
Schweizerische Zentrale	Hauptsitz des THKP-C in Zürich und Basel
Wichtigster Organisationsaufbau	Revolutionäre Linke (Devrimci Sol), gespalten in DHKP-C und THKP-C

Seit der Spaltung sind die Anhänger beider Flügel in gewaltsam ausgetragene Konflikte um die Führungsposition in der Nachfolge der Devrimci Sol verwickelt. Ein Ende der Auseinandersetzungen zeichnet sich im europäischen Ausland nicht ab und forderte 1998 weitere Opfer. In der Folge verbot Deutschland am 8. August 1998 die DHKP-C und THKP-C.

In der Schweiz zählen beide Organisationen gemeinsam etwa 400 Anhänger, wobei der kleinere Karatas-Flügel (DHKP-C) bei weitem aktiver ist. Zürich gilt mit gegen 100 Mitgliedern als ein bedeutendes europäisches Zentrum des Yagan-Flügels (THKP-C). Das Führungsgremium der THKP-C bilden so genannte Stadtkomitees in Zürich, Basel und Bern. Am Sitz der Organisationen der DHKP-C gelten strenge Sicherheitsmassnahmen, so werden wichtige Informationen und Telefonnummern verschlüsselt übermittelt. Der Basler Karatas-Flügel bezog 1998 ein neues Vereinslokal.

Die DHKP-C und die THKP-C finanzieren ihre Aktivitäten hauptsächlich durch Spendenkampagnen und durch den Verkauf von Propagandaschriften. Die diesbezüglichen Einnahmen der DHKP-C in der Schweiz beliefen sich 1998 auf rund 70'000 Schweizer Franken. Die

Spendenkampagnen waren vereinzelt von Drohungen und Gewaltanwendung begleitet.

1998 fanden verschiedene internationale Veranstaltungen der THKP-C in der Schweiz statt, die alle gewaltfrei verliefen.

Angehörige der DHKP-C besetzten im Juni 1998 in Bern das Zentralsekretariat der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und warfen ihr mangelndes Engagement gegenüber den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei vor.

## 2.5. Islamistische Gruppen

### **Allgemeine Entwicklungstendenzen**

Im vergangenen Jahr bildeten nebst Algerien, Ostafrika und Ägypten vorab Afghanistan und der Nahe Osten die hauptsächlichen Operationsgebiete islamistischer Gruppierungen. Die europäischen Staaten waren nicht primär Ziel eigentlicher Terrorakte, sondern dienten vielmehr als Quellenländer zur Geld- und Materialbeschaffung sowie als Ruhe- und Propagandaraum. Verstärkt scheinen sich die Islamisten - analog zum soziokulturellen Umfeld unserer Gesellschaft - global zu organisieren und insbesondere in Bezug auf Finanzierungs- und Unterstützernetzwerke weniger auf nur ein bestimmtes Operationsgebiet eingeschränkt zu sein. Wie auch in der Wirtschaftswelt allgemein sehen sich islamistische Organisationen nach neuen Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Aktivitäten um und versuchen, Geldquellen gemeinsam zu nutzen.

---



## Oussama Ben Laden

Oussama Ben Laden gilt als Geldgeber und geistiger Vater der Bombenanschläge auf die beiden Botschaften der USA in Kenia und Tansania am 7. August 1998. Ben Laden dominierte nach den Attentaten über Wochen und Monate die Berichte der Medien - insbesondere der amerikanischen und englischen - im Zusammenhang mit islamistisch-fundamentalistisch motivierten Gewaltakten. Ben Laden selber trat nur selten an die Öffentlichkeit. Und wenn er einem westlichen Journalistenteam ein Interview gewährte, liess er sich kaum zu klaren und eindeutigen Stellungnahmen in Bezug auf mögliche terroristische Aktivitäten bewegen. Allerdings rief er mehrmals in sehr allgemeinen Worten dazu auf, gegen Einrichtungen und Exponenten westlicher Staaten vorzugehen.



*Oussama Ben Laden in seinem Camp in Afghanistan. (© AP)*

Der gebürtige Saudi-Araber Ben Laden gehört zu einer grösseren Gruppe von Veteranen der Widerstandsbewegung gegen den russischen Truppeneinmarsch in Afghanistan im Jahr 1979. Diese so genannten "Afghanis" haben sich inzwischen in Führungspositionen verschiedener islamistischer Organisationen emporgearbeitet und führen sie als kampferprobte Strategen im Kampf vorab gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Schwergewichtig sind die "Afghanis" heute im Nahen und Mittleren Osten sowie im nördlichen Afrika domiziliert. Auch

Afghanistan selbst dient als Stätte für den Rückzug und die Ausbildung künftiger Mitstreiter. Im Nachgang zu den Bombenanschlägen gegen die zwei US-Botschaften haben die USA mutmassliche Rückzugsgebiete Ben Ladens in Afghanistan mit Raketen beschossen. Die afghanische Regierung hat mit der Durchführung einer eigenen Untersuchung die Annahme bestätigt, dass sich Ben Laden im Land befindet.

Bei den Bombenattentaten in Ostafrika handelte es sich um zwei zeitlich abgestimmte Anschläge: Am späteren Vormittag des 7. August 1998 explodierte vor der US-Botschaft in Nairobi (Kenia) eine Bombe. Fast gleichzeitig detonierte eine Bombe vor der amerikanischen Botschaft in Daressalam (Tansania). Bei beiden Terrorakten benützten die Täter einen in einem Auto untergebrachten Sprengsatz. Die amerikanische Botschaft in Nairobi befand sich im Stadtzentrum an der Kreuzung zweier Hauptverkehrsachsen. Bei den Attentaten kamen insgesamt über 200 Menschen ums Leben, es gab mehr als 4'000 Verletzte.

Die Ermittlungen zu den Attentaten sind nach wie vor im Gang. Für Hinweise zur Ergreifung Oussama Ben Ladens haben die USA fünf Millionen Dollar als Belohnung ausgesetzt. Ben Laden und zehn weitere Personen werden der Verschwörung zum Mord an amerikanischen Bürgerinnen und Bürgern, der Planung und Ausführung der beiden Bombenanschläge sowie des Mordes angeklagt. Drei der Angeklagten befinden sich in den USA in Haft. Mitte September hatten zudem deutsche Polizeibehörden auf Grund eines internationalen Haftbefehls einen mutmasslichen Komplizen Ben Ladens verhaftet: Mamduh Mahmud Salim wurde im Dezember an die USA ausgeliefert.

In der Schweiz wurden bisher keine organisatorischen Strukturen zur Unterstützung Ben Ladens festgestellt.

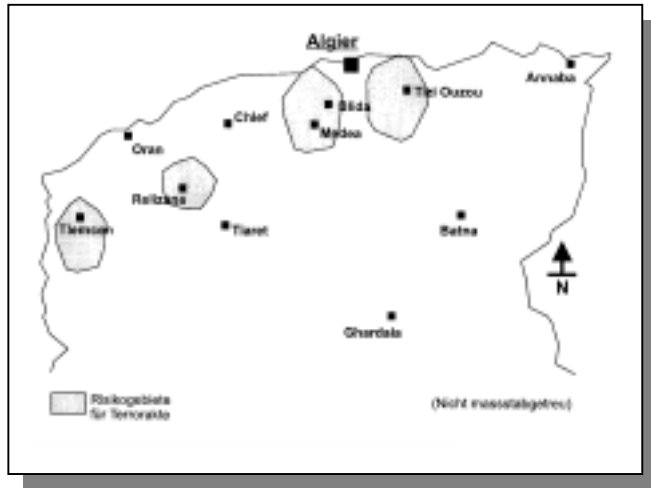
## **Die Entwicklung in Algerien**

Im Laufe des Jahres war die Zahl der Gewaltakte zwar rückläufig, dennoch starben bei Attentaten, Überfällen und Schiessereien monatlich rund 200 Menschen. Vor allem der nördliche Teil Algeriens sah sich mit der Gewalt terroristischer Organisationen konfrontiert. Dort konzentrierten sich die Gewaltakte auf die bevölkerungsreichen Gebiete süd-

---

lich und westlich der Hauptstadt Algier sowie auf die als Rückzugsgebiet dienenden Bergregionen im Westen und die Gegend von Tizi Ouzou in der so genannten Kabylei. Der grössere, nur wenig bevölkerte Teil des Landes südlich des 33. Breitengrades blieb bisher vom Terror verschont.

In Algerien findet der Islamismus nicht zuletzt deshalb Unterstützung, weil Teile der Bevölkerung mit der Regierung unzufrieden sind. Zwar vermochte der Staat die Inflation zu senken, gleichzeitig stieg aber die Arbeits-



*Primär vom Terror betroffene Gebiete in Algerien.*

losigkeit kontinuierlich an. 30 Prozent oder rund 2,8 Millionen Leute haben keine Arbeit, 70 bis 80 Prozent der Algerier unter 30 Jahren sind arbeitslos. 40 Prozent der Bevölkerung leben unter dem Existenzminimum. Von diesen ökonomischen Unsicherheiten profitieren oppositionelle Organisationen.

*Islamistische Gruppen in Algerien*

Name	Beschrieb
Front Islamique du Salut (FIS)	<p>1989 von Abassi Madani und Ali Belhadj gegründete Organisation, die sich in erster Linie als politische Kraft versteht. Rund 30'000 Personen bilden den harten Kern. Nach Gewinnen bei den Kommunalwahlen vom 12. Juli 1990 und den ersten demokratischen Parlamentswahlen vom 26. Dezember 1991 wurde die Organisation in Algerien verboten.</p> <p>Im Oktober 1997 wurde der Conseil de Coordination du FIS à l'étranger (CCFIS à l'étranger) gegründet. Er vertritt eine radikalere Linie und lehnt den Dialog mit der algerischen Regierung ab. Das Gründungsmitglied Ahmed Zaoui hielt sich bis Herbst 1998 in der Schweiz auf. Er war illegal eingereist und hatte um Asyl ersucht. Inzwischen wurde er aus der Schweiz ausgewiesen und nach Burkina Faso überstellt.</p>
Armée Islamique du Salut (AIS)	<p>Die 1992 gegründete AIS gilt als bewaffneter Arm de FIS. Sie wird geleitet von Madani Mezrag. Die Organisation war ausschliesslich in Algerien - vorab gegen Ziele der Sicherheitskräfte - aktiv. Seit dem einseitig erklärten Waffenstillstand im Oktober 1997 sind keine Aktivitäten mehr bekannt. Der Waffenruhe haben sich auch kleinere Organisationen angeschlossen. Die Abgrenzung der AIS zur Groupe Islamique Armé (GIA) ist nicht eindeutig. Es wurden Rivalitäten zwischen den Anhängern der beiden Organisationen festgestellt.</p>

Name	Beschrieb
Groupe Islamique Armé (GIA)	Im Herbst 1991 gründeten Anhänger der Bewaffneten Islamischen Bewegung (MIA) die GIA, die sich aus einzelnen voneinander unabhängigen Kleingruppen zusammensetzt. Der Organisation gehören 5'000 bis 10'000 Personen an. Seit dem Tod des einstigen Leiters Djamel Zitouni 1996 wird die GIA von Antar Zouabri geleitet. Gewaltakte erfolgten in erster Linie gegen Einrichtungen in Algerien. Unterstützernetze gibt es in Europa, vorab in Frankreich, Belgien, Schweden, Deutschland und Grossbritannien.
Groupe Salafiste pour l'Appel et le Combat (GSAC)	Die Organisation spaltete sich 1996 unter der Leitung von Hassan Hattab von der GIA ab. Sie vertritt eine klarere Linie als die Mutterorganisation, indem sie strikte gegen militärische Ziele operiert. Die GSAC hat inzwischen einen Teil der früheren Strukturen der GIA in Europa übernommen.

## Europäische Verflechtungen der GIA

Insbesondere die GIA verfügt neben Algerien auch in anderen Ländern über Unterstützerguppen, welche die Behörden der betroffenen Staaten verschiedentlich beschäftigten. Insbesondere Frankreich, Belgien, Italien, Schweden, Deutschland und Grossbritannien gehören zu den bevorzugten Rückzugsgebieten.

Drohungen im Zusammenhang mit der Fussballweltmeisterschaft im Sommer 1998 veranlassten die französischen Sicherheitsbehörden, international koordiniert gegen Netze von Unterstützern der GIA vorzugehen. Im Rahmen einer konzertierten Aktion wurden am 26. Mai 1998 in Frankreich, Italien, Deutschland, Belgien und der Schweiz insgesamt 76 Personen festgenommen.

In Frankreich fand ab September 1998 ein Prozess gegen 138 mutmassliche GIA-Aktivisten des so genannten "Netz Chalabi" statt. 84 Angeklagte wurden wegen Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung verurteilt.

Die drei Haupttäter, Mohamed Chalabi, Mohamed Kerrouche und Mourad Tacine haben Gefängnisstrafen von acht Jahren zu verbüssen. Das "Netz Chalabi" hatte die Islamisten in Algerien mit Waffen und gefälschten Ausweispapieren beliefert sowie Unterkünfte in Europa zur Verfügung gestellt. Die Ermittlungen waren zwischen 1994 und 1996 durchgeführt worden.

## Festnahmen in der Schweiz



*Bei der Verhaftung von Algeriern in Zürich aufgefundenes Fälscherwerkzeug.*

Im Herbst 1997 wurden Ermittlungen aufgenommen gegen eine Gruppe von Algeriern, die sich illegal in der Schweiz aufhielten und verdächtigt wurden, durch Lieferungen von Kriegsmaterial den Widerstand in Algerien zu unterstützen. Es wurde festgestellt, dass diese Algerier einem als Takfir wal Hijra bekannten internationalen Netz angehörten.

Im Rahmen einer international abgestimmten Aktion wurden am 26. Mai 1998 in Frankreich, Belgien, Italien, Deutschland und der Schweiz insgesamt 76 Personen verhaftet. In der Schweiz erfolgten zwei Verhaftungen im Raum Zürich. Eine dritte von der Schweiz gesuchte Person wurde in Italien festgenommen. Die französischen Behörden haben die Auslieferung aller drei Festgenommenen verlangt. Den Betroffenen werden Verstöße gegen das Kriegsmaterialgesetz und Sprengstoffdelikte zur Last gelegt. Zudem stehen sie in Verdacht, Dokumente gefälscht und Vermögensdelikte begangen zu haben. Es wurden zwei Hausdurchsu-

chungen durchgeführt. Dabei fanden die Behörden unter anderem Hilfsmittel zur Fälschung von Dokumenten, Blanko-Ausweise und gefälschte Dokumente. Die Ermittlungen werden mit den anderen an der Aktion beteiligten Ländern koordiniert und sind noch im Gange. Dabei sind weitere Delikte aufgedeckt worden.

### **Ausschaffung von Ahmed Zaoui**

Seit 1993 lebte Ahmed Zaoui, ein führendes Mitglied der FIS, in Belgien. Im November 1995 war er dort als Initiant respektive Leiter einer kriminellen Vereinigung zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach knapp einjähriger Ausschaffungshaft in Belgien wurde er freigelassen, allerdings mit der Auflage, das Land nicht zu verlassen. Trotz dieser Massnahme und einer von der Schweiz erlassenen Einreisesperre gelang es ihm mit Hilfe von Mitgliedern der FIS, im November 1997 illegal in die Schweiz einzureisen, wo er um Asyl für sich und seine Familie ersuchte. Kurz nach der Einreise trat Zaoui, Gründungsmitglied der CCFIS à l'étranger, mit den in der Schweiz lebenden Exponenten der FIS in Kontakt und begann unter anderem, Communiqués dieser Organisation per Internet zu verbreiten. Um Zaouis islamistisch geprägte politische Aktivitäten einzuschränken, grenzten die zuständigen Schweizer Behörden seine Bewegungsfreiheit ein. Ende April 1998 beschloss der Bundesrat weitere Massnahmen gegen Zaouis anhaltende politische Tätigkeit. Sein Faxgerät wurde sichergestellt, zudem wurde ihm die Benützung von



*Ahmed Zaoui.*

Um Zaouis islamistisch geprägte politische Aktivitäten einzuschränken, grenzten die zuständigen Schweizer Behörden seine Bewegungsfreiheit ein. Ende April 1998 beschloss der Bundesrat weitere Massnahmen gegen Zaouis anhaltende politische Tätigkeit. Sein Faxgerät wurde sichergestellt, zudem wurde ihm die Benützung von

Internet und E-Mail verboten. Die Einreisen weiterer Exponenten der FIS konnten 1997 dank Einreisesperren der Bundesanwaltschaft verhindert werden.

Bereits Anfang Dezember 1997 hatte der Bundesrat gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung entschieden, Zaoui und seine Familie aus der Schweiz auszuweisen, sobald sich ein Drittland bereit erklärt habe, sie aufzunehmen. Unter Leitung der Bundespolizei wurde dieser Beschluss am 29. Oktober 1998 umgesetzt und Ahmed Zaoui mit seiner Familie ausgeschafft. Zaoui widersetzte sich der Ausschaffung nicht, kritisierte die Intervention aber später von seinem neuen Domizil in Ouagadougou (Burkina Faso) aus.

### **Der Friedensprozess im Nahen Osten**

Im nächstlichen Friedensprozess einigten sich die Vertreter Israels und der palästinensischen Autonomiebehörden im amerikanischen Wye Plantation (Washington D.C.) auf ein Abkommen, welches im Wesentlichen die bereits 1993 in Oslo vereinbarten Regelungen konsolidiert. Trotz dem Abkommen von Wye geht die Umsetzung des Friedensplanes nur schleppend voran. Die Explosion einer Bombe im Zentrum von Tel Aviv Ende August beendete eine über 1-jährige Zeit ohne grössere Attentate; dabei wurden 21 Menschen verletzt. Über 40 Verletzte forderte ein Handgranatenanschlag auf eine Busstation in Beerschewa im Oktober. Zusammenstösse im Westjordanland und dem Gazastreifen kosteten auch 1998 Menschenleben. Im Südlibanon kam es ebenfalls wieder zu Konfrontationen zwischen der Hizballah-Miliz sowie der israelischen Armee und der südlibanesischen Miliz.



*Terrorgruppen im Nahen Osten*

Name	Beschrieb
Hizballah	Im Jahr 1982 gegründete schiitische Terrorgruppe. Sie verfolgt das Ziel, den Libanon zu islamisieren. Die Hizballah soll von Iran Unterstützung erhalten. Sie operiert hauptsächlich im Südlibanon, in erster Linie gegen israelische Interessen. Die teilweise internationalen Strukturen ermöglichen es der Organisation, weltweit Anschläge zu verüben.
Hamas	Sunnitische Organisation. Will die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) in ihrem Anspruch als alleinige Vertreterin der Palästinenser ablösen und Israel auf die Grenzen von 1967 zurückbinden. Die Organisation hat seit Beginn der Intifada 1987 gewalttätige Anschläge und Selbstmordattentate hauptsächlich gegen Ziele in Israel durchgeführt. Sie wird durch weltweite Netzwerke finanziert.
Islamischer Jihad	Sunnitische Terrorgruppe mit Verbindungen zur Muslimbruderschaft. Der Jihad operiert hauptsächlich in den von Israel besetzten Gebieten (Selbstmordattentate). Gruppen gleichen Namens sind auch in Ägypten und weiteren Staaten Afrikas und des nahen Ostens aktiv.

**Die Morde an Oppositionellen im Iran**

Im Iran erregte eine Serie von Morden an insgesamt fünf Oppositionellen und Schriftstellern Aufsehen. Die Anschlagsserie begann im November, als ein Oppositionspolitiker und seine Frau erstochen wurden. In den folgenden Wochen wurden drei regimekritische Schriftsteller ebenfalls tot aufgefunden. Die iranischen Nachrichtendienste bestätigten, im Zusammenhang mit diesen Morden einige ihrer eigenen Mitarbeiter verhaftet zu haben.

### **Sammelaktionen in der Schweiz**

Anfang 1998 und dann wieder in der Weihnachtszeit wurden - wie schon in den Vorjahren - Vertreter von oppositionellen Organisationen aus dem Iran mit Sammel- und Spendenaktionen tätig. Die Geldsammler ersuchen um Spenden für Flüchtlingswerke (Iran-Hilfswerk, Iranische Moslemische Studentenvereinigung), ein Teil des gespendeten Geldes fliesst aber in die Unterstützung der gewalttätigen iranischen Organisation Volksmujaheddin/Mujahedeen-E-Khalk (MEK). 1998 haben sich die Geldsammlungen unter wechselnden Bezeichnungen leicht verändert: Vermehrt wird nun um Patenschaften für Kinder geworben. Die Sammlungen erfolgen häufig ohne Bewilligung. Der Grossteil der Geldsammler reist als Touristen in die Schweiz ein und verlässt das Land nach Abschluss der Spendenaktion wieder. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Spendenaktionen sind hängig.

### **Das Attentat von Luxor: Ein Jahr danach**

Am 17. November 1997 waren in Luxor in Ägypten bei einem Terroranschlag 58 Menschen getötet worden, darunter 36 Schweizer Touristinnen und Touristen. Das Attentat wird der gewalttätigen Organisation Gamaa al Islamija zugerechnet. Da die Angaben der ägyptischen Behörden viele Fragen offen liessen, hat die Schweiz Ende Dezember 1998 ein Rechtshilfegesuch für weitere Abklärungen gestellt. Zudem stehen die Behörden wegen der Frage der Entschädigungen für die Schweizer Opfer in Kontakt mit Ägypten. Nach dem Anschlag wurden die Sicherheitsmassnahmen in Luxor verstärkt.

---

## Die Entwicklung der terroristischen Gruppen in Ägypten

Die für das Attentat von Luxor verantwortlich gemachte Gamaa al Islamija hat seither ihre terroristischen Aktivitäten verringert. Auch der islamische Jihad hat 1998 weniger Terrorakte verübt.

### *Terrorgruppen in Ägypten*

Name	Beschrieb
Gamaa al Islamija	Die Gamaa al Islamija entstand Mitte der Siebzigerjahre ursprünglich als Studentenorganisation mit Verbindungen zur Muslimbruderschaft, von der sie sich später abgespaltete. Der Machtwechsel im Iran 1979 beeinflusste die Organisation. Ende der Siebzigerjahre begann sie terroristisch aktiv zu werden. Zahlreiche Mitglieder befinden sich in Haft oder ausser Landes. Die Gamaa zählt zirka 200 bis 300 aktive Mitglieder und ist vorab in Mittel- und Oberägypten aktiv. Ihr werden schwere Attentate gegen Touristen zugerechnet. Inzwischen ist sie allerdings auf einen weniger gewaltorientierten Kurs eingeschwenkt.
Islamischer Jihad	Diese sunnitische Terrorgruppe wurde 1979 als Reaktion auf das Friedensabkommen zwischen Ägypten und Israel gegründet. Sie verfolgt das Ziel, durch Terrorakte das Land zu destabilisieren und dadurch eine Revolution zur Errichtung eines islamischen Gottesstaates herbeizuführen.

Beide Organisationen finanzieren ihre Aktivitäten mit Spendensammlungen wie auch mit kriminellen Aktionen wie Raub und Schutzgelderpressungen. Die Gruppierungen verfügen über ein weit verzweigtes Netz von Unterstützerguppen, vor allem in Pakistan, aber auch im Sudan, in Jemen und in Afghanistan. Europäische Staaten dienen in erster Linie als Ruhe- und Propagandaraum. Nicht zuletzt wegen des Fahndungsdrucks in Westeuropa verlagern sich die Aktivitäten vermehrt nach Osteuropa.

## 2.6. Terrorismus in anderen Ländern

### **Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)**

#### *Lage und Entwicklung in Sri Lanka*

Die Anschläge der LTTE haben im Jahr 1998 in Sri Lanka stark zugenommen. Nachdem Ende September 1998 innerhalb von vier Monaten bereits der zweite Bürgermeister von Jaffna durch die LTTE ermordet wurde, kam der angestrebte Normalisierungsprozess praktisch zum Erliegen.

Als Reaktion auf die Zunahme der Gewalttätigkeiten der LTTE hat die srilankische Regierung ein Verbot der LTTE erlassen. Bereits seit 1997 wird die LTTE vom amerikanischen Aussenministerium als Terrorgruppe eingestuft. Die Folge ist ein Verbot der materiellen Unterstützung dieser Gruppe in den USA sowie ein Einreiseverbot für LTTE-Angehörige in die Vereinigten Staaten.

#### *Schweiz*

Ende 1997 verliess der ehemalige LTTE-Chef Nadarajah Muralitharan die Schweiz. Dieser unerwartete Weggang löste innerhalb der LTTE Unsicherheiten und Rivalitäten aus. Gegen den schliesslich von der LTTE-Führung eingesetzten Nachfolger, Anton Thevaratnam Sabaratnam, kanadischer Staatsbürger, wurde eine Einreisesperre verfügt; er wurde am 29. August 1998 nach Kanada ausgeschafft.

Auch während der zeitweiligen Führungslosigkeit gingen die Geldsammelaktivitäten der LTTE-Schweiz weiter. Mit gezielten Aktionen, getarnt als Sammelaktionen für humanitäre Hilfe, wurden in der Schweiz beträchtliche Beiträge eingezogen. So sind zum Beispiel anlässlich der Heldentag-Veranstaltung der LTTE in der Schweiz an einem einzigen Tag rund 500'000 Franken gesammelt worden.

---

Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden tamilischen Gruppen wurden auch 1998 festgestellt. Es kam zu Drohungen, Freiheitsberaubungen und zu Entführungen sowie zu Körperverletzungen. Verschiedentlich konnten bei polizeilichen Kontrollen nach Auseinandersetzungen Waffen und Munition sichergestellt werden.

### Verurteilung von Mitgliedern der AUM-Sekte in Japan

In Japan wurden 1998 drei führende Mitglieder der AUM-Sekte zu Haftstrafen von 17 Jahren bis zu lebenslänglich verurteilt. Ihnen wurden unter anderem die Giftgasanschläge mit dem Nervengas Sarin auf die U-Bahn in der Stadt Matsumoto (Nagano) im Juni 1994 und auf die U-Bahn in Tokio am 20. März 1995 zur Last gelegt. Der 38-jährige Kazuaki Okazaki, Gründungsmitglied der AUM-Sekte in Japan, der zusätzlich noch weitere Mordanschläge verübt hatte, wurde am 22. Oktober 1998 zum Tode verurteilt. Der Giftgasanschlag in Matsumoto, bei dem sieben Menschen getötet wurden, hatte der Sekte sozusagen als Übung für den Anschlag auf die U-Bahn in Tokio gedient. Laut Anklageschrift forderte der Anschlag in Tokio elf Tote und an die 4'000 Verletzte.



*Die AUM-Sekte wirbt im Internet für sich selbst.*

Am 18. April 1998 hat Zypern das von Japan gesuchte führende Mitglied der AUM-Sekte, Toshiyasu Ouchi, nach Japan ausgewiesen. Ouchi war nach Zypern geflüchtet und hatte sich vorher vorwiegend in Russland aufgehalten. Von dort aus soll er die Aktivitäten der Sekte koordiniert haben.

In Japan wird die AUM-Sekte weiterhin als höchst gefährlich eingestuft. Um die 500 Anhänger sollen in Sekteneinrichtungen leben. Die Gefolgschaft wird auf rund 5'000 Personen geschätzt, welche durch 500 Priester betreut werden. In Russland, wo die Sekte einmal etwa 30'000 Anhänger zählte und nach den Anschlägen in Japan verboten wurde, wirbt sie seit Ende 1997 im Internet.

### **3. Verbotener Nachrichtendienst**

#### **3.1. Entwicklung 1998**

In der Schweiz und im Ausland aufgedeckte Spionagefälle belegen, dass die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auch 1998 weltweit unvermindert anhielten.

So versuchten israelische Agenten in Köniz bei Bern eine Abhöreinrichtung zu installieren. Ein ausländischer Dienst war bestrebt, Emigranten in der Schweiz auszuforschen, ein anderer, Informationen über Scientology-Mitglieder zu beschaffen. Des Weiteren rekrutierte ein Diplomat der Ständigen UNO-Mission in Genf einen Funktionär der dortigen Abrüstungskonferenz. Zudem konnte in zwei Fällen die Tätigkeit von illegalen Agenten in der Schweiz nachgewiesen werden. Schliesslich wurde im Kanton Freiburg in einem Erdversteck ein Container mit einem Agentenfunkgerät des ehemaligen russischen Geheimdienstes KGB aufgefunden.

### 3.2. Spionage gegen die Schweiz

**Unerlaubte Ermittlungen des israelischen Geheimdienstes Mossad in der Schweiz:** In den frühen Morgenstunden des 19. Februars 1998 hielt die Kantonspolizei Bern in einem Keller eines Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Köniz bei Bern drei israelische Staatsangehörige an, die sich dort unrechtmässig aufhielten. Noch während der polizeilichen Intervention erlitt auf der Strasse vor dem Haus ein von einer Frau begleiteter Mann, beide ebenfalls israelische Staatsangehörige, angeblich einen Herzanfall. Die von der Polizei avisierte Sanitätspolizei brachte die beiden ins nächstgelegene Spital, wo sich herausstellte, dass der Mann die Herzprobleme nur vorgetäuscht hatte.

Nach der ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Bern wurden vier Personen auf freien Fuss gesetzt. Die fünfte Person, die im Besitz einer als diplomatische Kurierpost deklarierten und verschlossenen Aktentasche war, wurde für weitere Abklärungen in Polizeihaft genommen.





*Kellerabteil in Köniz mit Detailaufnahme der Latte, in welcher die Abhöreinrichtung eingebaut war.*

Weil im Keller der Liegenschaft wie auch in der beschlagnahmten Aktentasche elektrotechnisches Material sowie Einbruchs- und Installationswerkzeuge vorgefunden wurden und der Bundespolizei bekannt war, dass im fraglichen Gebäude ein Exponent der AHL-AL-BAIT-Organisation wohnte, bestand der Verdacht einer verbotenen nachrichtendienstlichen Handlung. Die Bundesanwaltschaft eröffnete deshalb gleichentags ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts von Widerhandlungen im Sinne der Art. 271, 272 und evtl. 274 StGB sowie eventuell weiterer Delikte. Der verhaftete Israeli wurde wegen Flucht- und Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft

gesetzt, die vier andern, unterdessen untergetauchten Personen wurden national zur Verhaftung ausgeschrieben. Sie dürften die Schweiz unmittelbar nach ihrer Freilassung verlassen haben.

Bei der Überprüfung der Kellerräume stellte sich heraus, dass in einem künstlichen "Holzpfosten" eine getarnte Telefonabhöranlage eingebaut worden war, welche über längere Zeit hinweg die vollautomatische Abhörung und Weiterleitung des Fernmeldeverkehrs eines Wohnungsanschlusses sichergestellt hätte.

Der Beschuldigte gestand, dass sowohl er wie auch die vier andern Mitbeteiligten im Auftrag des israelischen Auslandnachrichtendienstes Mossad gehandelt hatten. Zur Erfüllung ihres Auftrages seien sie erstmals im Januar 1998 in die Schweiz eingereist, um die Örtlichkeiten der Zielperson auszukundschaften. Am 17. Februar 1998 seien sie erneut in die Schweiz gekommen. Der Lauschangriff habe einem eingebürgerten Libanesen gegolten, der als mutmasslicher Hizballah-Terrorist unter anderem für Aktivitäten der Hizballah in der Schweiz verantwortlich und an einem Sprengstoffanschlag in Israel beteiligt gewesen sei. Die polizeilichen Abklärungen ergaben jedoch, dass die Zielperson bereits seit längerer Zeit nicht mehr in Köniz wohnhaft ist, sich jedoch als Leiter des AHL-AL-BAIT-Zentrums in Liebefeld/Köniz - diese religiös ausgerichteten Zentren werden weltweit als Rekrutierungsstellen für iranische Interessen betrachtet - regelmässig in diesem Zentrum und an seinem früheren Wohnort aufhält.

Der Beschuldigte verweigert weitere Aussagen über seine wahre Identität, seine Vorgesetzten und über Einzelheiten seiner Dienststelle. Mit Verfügung der Eidg. Untersuchungsrichterin wurde er am 24. April 1998 gegen Hinterlegung einer Kautionsaus der Untersuchungshaft entlassen. Er hat die Schweiz am Tag darauf verlassen. Die Untersuchungen werden weitergeführt.

Am 23. Februar 1998 erhielt der israelische Botschafter in der Schweiz zuhause seiner Regierung eine Note, in der die Schweiz nachdrücklich gegen diese völkerrechtswidrige Verletzung ihrer Souveränität durch den israelischen Geheimdienst protestiert. Tags darauf trat der Chef des Mossad, Danny Jatom, von seinem Amt zurück.

---

Am 4. März 1998 ernannte der israelische Regierungschef Benjamin Netanjahu den israelischen EU-Botschafter in Brüssel, Ephraim Halevy, zum neuen Chef des Mossad.

**Nachrichtendienstlicher Anwerbungsversuch des kroatischen Nachrichtendienstes:** Ein aus Serbien stammender eingebürgerter Schweizer wandte sich Ende 1997 an die Schweizer Botschaft in Zagreb, weil er anlässlich eines Ferienaufenthaltes im Herbst 1997 in seinem Ferienhaus in Kroatien durch drei Beamte des kroatischen Innenministeriums angehalten und auf einer Dienststelle mehrere Stunden festgehalten und einvernommen worden war.

Gegenüber der Bundespolizei erklärte er, dass er zu einer Zusammenarbeit mit einem kroatischen Dienst aufgefordert worden sei. Dabei habe man ihm Fragen gestellt über die Schweiz, so zum Beispiel über den hohen Ausländerbestand, die Haltung der Schweiz gegenüber Kroatien oder über Gehälter von Personen aus seinem beruflichen Umfeld. Ebenso seien die Beamten daran interessiert gewesen, mit welchen Leuten aus dem ehemaligen Jugoslawien er Kontakt pflegt, und verlangten deren Adressen und Telefonnummern. Sie forderten ihn zudem auf, in einen Jugoslawenklub in der Schweiz einzutreten, um über dessen Aktivitäten zu berichten. Die beschafften Informationen sollte er einem Beamten in Kroatien abliefern oder in dringenden Fällen telefonisch übermitteln.

Da der Schweizer eine Zusammenarbeit mit dem kroatischen Nachrichtendienst kategorisch ablehnte, hätte man ihm mit einer Einreisesperre gedroht. Trotz seiner Ablehnung wollten die Beamten ihm eine Liste von Namen von Ex-Jugoslawen in der Schweiz zustellen, über welche er zu berichten hätte. Bis heute sei jedoch keine solche Liste bei ihm eingetroffen.

Aus den Aussagen des Schweizers ist klar ersichtlich, dass der kroatische Nachrichtendienst versucht, mittels Agenten in der Schweiz politischen Nachrichtendienst zu betreiben.

**Illegale Ermittlungstätigkeit von Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Baden-Württemberg in der Schweiz:** Anfang April 1998 wurde bekannt, dass zwei Beamte des LfV Baden-Württemberg seit längerer Zeit versuchten, Informationen über Scientology-Mitglieder in der Schweiz und über die Scientology-Niederlassung in Basel zu beschaffen. Die Bundesanwaltschaft eröffnete deshalb am 3. April 1998 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts strafbarer Handlungen im Sinne der Art. 271 und 272 StGB.



*Scientology-Logo auf einer Internet-Homepage.*

Am 6. April 1998 wurde ein Beamter des LfV anlässlich eines konspirativen Treffens mit seiner Schweizer Informantin im Bahnhof Basel SBB angehalten. Er wurde wegen Flucht- und Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft gesetzt, die Informantin nach einer eingehenden Befragung gleichentags entlassen. Sie gestand, im Herbst 1997 erstmals mit einem Beamten des LfV Kontakt aufgenommen und diesem eine PC-Diskette mit Datensätzen von Scientology-Mitgliedern zugestellt zu haben. Sie wurde daraufhin um weitere Informationen über Mitglieder und Veranstaltungen der Scientology-Bewegung ersucht und nahm ein persönliches Treffen mit einem weiteren Beamten wahr. Anlässlich dieses Treffens, bei dem auf ihr Begehren eine weitere Scientology-Gegnerin aus Basel anwesend war, habe dieser sie unter

anderem ersucht, eine WISE-Tagung (World International Scientology Enterprises) zu überwachen und die Autokennzeichen der Teilnehmer zu notieren.

Der geständige Beamte konnte am 9. April 1998 aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Am 18. Mai 1998 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Ermächtigung zur Durchführung des Strafverfahrens wegen verbotenen Nachrichtendienstes erteilt und die Strafverfolgung und Beurteilung den Behörden des Kantons Basel-Stadt übertragen.

**Missbrauch der diplomatischen Stellung zu nachrichtendienstlichen Aktivitäten:** Ende 1997 erhielt die Bundespolizei Kenntnis von verbotenen nachrichtendienstlichen Aktivitäten durch Diplomaten bei der UNO in Genf. Die nachfolgenden Ermittlungen ergaben, dass ein seit 1994 bei der Ständigen UNO-Mission Russlands in Genf tätiger Diplomat einen bei der Abrüstungskonferenz in Genf akkreditierten slowakischen Diplomaten nachrichtendienstlich rekrutiert hatte. Der Russe hatte anlässlich eines UNO-Empfangs die Bekanntschaft des Slowaken gemacht. In der Folge entwickelte sich zwischen den beiden eine freundschaftliche Beziehung, worauf sie sich mehr oder weniger regelmässig trafen. Unter dem Vorwand, sich nach seinem Aufenthalt in Genf an die russische Botschaft in Bratislava/Slowakei versetzen zu lassen, ersuchte der Russe den Slowaken um die Beschaffung von Dokumenten über die politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Der Slowake, der als Fachmann für Sicherheitspolitik Zugang zu wichtigen Informationen über die Slowakei, die NATO sowie die EU hatte, übergab dem Russen in der Folge geopolitische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Berichte über die vorerwähnten Bereiche. Diese Berichte enthielten auch Meldungen über die möglichen politischen Optionen der slowakischen Regierung hinsichtlich eines NATO- bzw. EU-Beitritts. Für die Übergabe dieser Dokumente erhielt der Slowake von seinem russischen Führungsoffizier gelegentlich Geschenke und finanzielle Zuwendungen.

Durch die Ermittlungen konnte der russische Diplomat zweifelsfrei als Offizier des russischen Auslandnachrichtendienstes SVR identifiziert werden. Er missbrauchte während seiner Dienstzeit in der Schweiz

seine diplomatische Stellung systematisch und wiederholt zu verbotenen nachrichtendienstlichen Aktivitäten. Weil er wegen seiner diplomatischen Immunität in der Schweiz nicht gerichtlich verfolgt werden kann, wurde am 29. Mai 1998 beim russischen Botschafter dessen Abberufung verlangt. Er hat die Schweiz inzwischen verlassen. Die Bundespolizei hat gegen ihn sowie gegen den slowakischen Diplomaten, der die Schweiz Ende April verliess, eine Einreisesperre verfügt.

**Identifizierung eines rumänischen Agentenehepaars in der Schweiz:** Anfang 1997 gelangte der Bundespolizei zur Kenntnis, dass ein rumänisches Ehepaar früher als illegale Agenten<sup>1</sup> des ehemaligen rumänischen Geheimdienstes Securitate im deutschsprachigen Europa gelebt haben soll. Durch die nachfolgenden Ermittlungen konnten die besagten Eheleute als ein von 1964 bis 1978 in der Schweiz lebendes Agentenpaar identifiziert werden. Der Agent war von der Securitate mit gefälschten Dokumenten ausgestattet worden, mit denen er sich als ausserehelicher Sohn eines 1951 in Rumänien verstorbenen Schweizer Bürgers legitimierte. Als Folge der Anerkennung des Bürgerrechts durch den zuständigen Kanton wurde automatisch auch dessen Ehefrau zur Schweizer Bürgerin. Sie waren beauftragt worden, eine schweizerische Maschinenfabrik auszuforschen, ein Agentennetz aufzubauen und von hier aus die in Westeuropa tätigen Spione der Securitate zu führen. Die Verbindung zu ihrem Führungsoffizier in Rumänien erfolgte schriftlich mit Kontaktpapier<sup>2</sup> oder mittels Agentenfunk- und Radiosendungen. Zudem wurde der Ehemann als Kurier für rumänische Agenten in anderen westlichen Ländern eingesetzt. Für den Informationsaustausch benutzte er häufig "Tote Briefkästen"<sup>3</sup>, die er vorgängig ausgesucht und eingerichtet hatte.

---

<sup>1</sup> Ein unter falscher Identität für längere Zeit im Operationsgebiet eingesetzter Agent.

<sup>2</sup> Bei diesem Verfahren wird der Geheimtext mit einer chemischen Substanz sichtbar geschrieben. Das beschriebene Blatt wird für einige Zeit in Kontakt, z.B. mit der Rückseite eines belanglosen Briefes, gebracht. Dabei überträgt sich unsichtbar der Geheimtext.

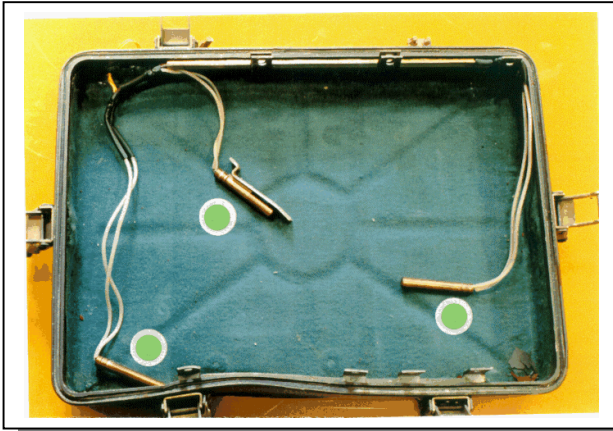
<sup>3</sup> Der Tote Briefkasten dient als Lagerplatz für nachrichtendienstliches Material, der nach vereinbarten Modalitäten vom Agenten beschickt und von einem Kurier geleert werden kann. Er befindet sich meist an unbeobachteten Stellen allgemein zugänglicher Örtlichkeiten.

Nachdem nun zweifelsfrei feststeht, dass das Ehepaar unter Vorlage falscher Papiere das Schweizer Bürgerrecht erlangt hatte, ist deren Schweizer Heimatgemeinde orientiert worden, damit diese ein so genanntes Feststellungsverfahren zur Aberkennung des Bürgerrechts einleiten kann. Nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes steht der Heimatgemeinde in solchen Verfahren mit Rücksicht auf ihre allfälligen finanziellen Verpflichtungen die Klagelegitimation zu.

**Ehemaliges KGB-Illegalenpaar unter der Legende eines Schweizer Bürgers:** Ende 1998 stellte sich heraus, dass in den späten Siebzigerjahren ein illegaler Agent des ehemaligen sowjetischen Geheimdienstes KGB unter Verwendung der Legende eines Schweizer Bürgers im Ausland operativ tätig gewesen war. Der "Schweizer" ging 1955 mit einer ebenfalls als KGB-Illegale im Fernen Osten lebenden angeblichen österreichischen Staatsangehörigen eine operative Ehe ein. Auf Grund der Nationalität ihres Ehemannes wurde auch ihr ein Schweizerpass ausgestellt. Die Frau hielt sich in der Folge für einige Zeit in der Schweiz auf, wo sie eine Agentenfunkstation einrichtete und berufliche Weiterbildungskurse besuchte.

Die Bundespolizei versucht, zusammen mit der Bürgergemeinde des "Schweizer Ehepaars", den echten Schweizer im Ausland zu identifizieren und gegen das Agentenpaar ein Ausbürgerungsverfahren anzustreben. Auch hier steht wie im vorerwähnten Fall der Heimatgemeinde die Klagelegitimation zu.

**Auffinden eines KGB-Agentenfunkgerätes in einem Erdversteck im Kanton Freiburg:** Im Herbst 1998 brachte die Bundespolizei in Erfahrung, dass vermutlich 1966 durch den damaligen sowjetischen Geheimdienst KGB



in einem Wald bei Belfaux/FR ein Erdversteck angelegt worden war. Dieses Erdversteck enthalte einen mit einer Sprengfalle gesicherten Container mit einem 2-Weg-Funkgerät.

*Metallkoffer mit elektrischen Sprengzündern.*

Nach aufwändigen Suchaktionen konnte der Container geortet und am 3. Dezember 1998 in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Freiburg und Sprengstoffexperten des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes (WFD) ausgegraben werden. Er befand sich in einer Tiefe von ungefähr einem Meter und enthielt einen Koffer aus Leichtmetall mit Traggriff und ein in einer Plastikfolie wasserdicht verschlossenes Paket. Auf den an Ort erstellten Röntgenbildern waren unterhalb des Traggriffes ein kleines Paket und eine Zündvorrichtung mit verschiedenen elektrischen Drahtverbindungen ersichtlich. Es musste deshalb davon ausgegangen werden, dass der Metallcontainer tatsächlich durch einen Sprengsatz gesichert war, und dass ein Berühren des Traggriffes zu einer Explosion führen würde. Aus Sicherheitsgründen delabourierten die Experten deshalb den Metallbehälter noch am Fundort. Dabei wurde der Container leicht beschädigt; die Übermittlungsgeräte blieben jedoch intakt. Es handelte sich dabei um eine k Zubehör der Funkanlage (Antenne, Magnetbänder, ge. Die Anlage k usw.).



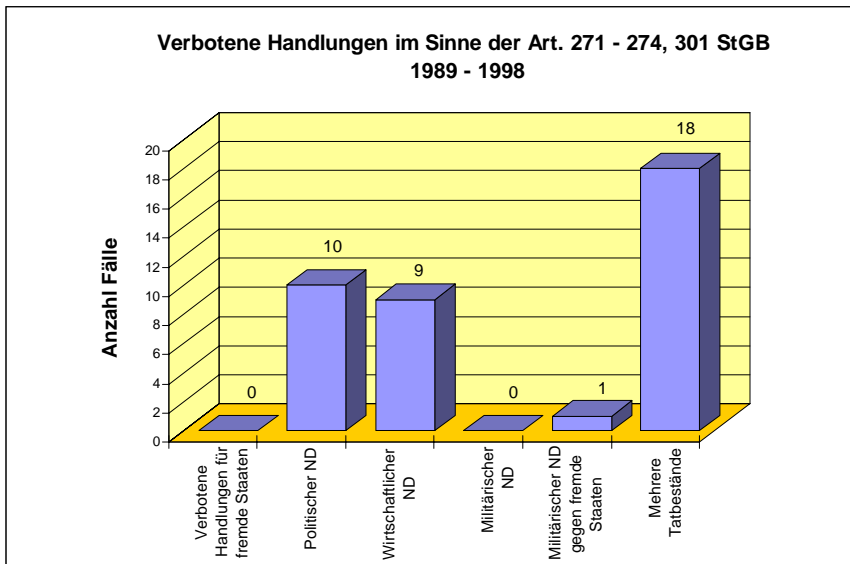
einer Antenne und weiterem Zubehör. Das aufgefundene Agentenfunkmaterial wie auch die Sprengfalle befanden sich trotz der langen Lagerzeit in einwandfreiem Zustand und waren voll funktionsfähig.

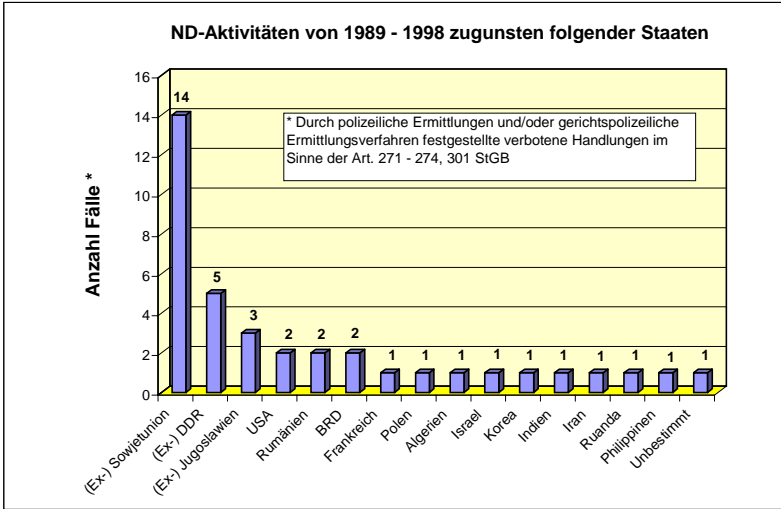


Weil davon ausgegangen werden muss, dass in unserem Land noch weitere derartige, mit explosionsfähigen Sprengfallen gesicherte Container in Erdverstecken vorhanden sind, wurde der russische Botschafter in Bern darum ersucht, im Interesse der Sicherheit alle weiteren in der Schweiz noch existierenden Verstecke zu melden. Der russische Botschafter hat eine Kooperation in dieser Sache zugesagt.

### 3.3. Statistik Spionageabwehr Schweiz

In der Schweiz wurden in den letzten zehn Jahren (1989 – 1998) insgesamt 38 Fälle verbotenen Nachrichtendienstes im Sinne der Artikel 271 - 274 und 301 StGB aufgedeckt.





In diese 38 Spionagefälle waren 63 Personen verschiedener Nationalitäten verwickelt. Unter diesen befanden sich 17 Schweizer, 16 Diplomaten und Funktionäre internationaler Organisationen sowie neun ausländische Beamte.

*Gegen die 16 Diplomaten wurden folgende Massnahmen ergriffen:*

Art der Erledigung	Anzahl Diplomaten
Persona-non-grata-Erklärungen und Einreisesperren	7
Protest bei der betreffenden Botschaft	1
Ausreise des Diplomaten, bevor Massnahmen gegen ihn ergriffen werden konnten. - Einreisesperre	7
Bekanntwerden der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, nachdem der Diplomat die Schweiz bereits turnusgemäss verlassen hatte. - Einreisesperre	1
<b>Total</b>	<b>16</b>

Wegen erkannter nachrichtendienstlicher Tätigkeit im Ausland wurden 1989 - 1998 gegen 151 Diplomaten Einreisesperren verfügt. Infolge nachrichtendienstlicher Vorbelastung musste in 11 Fällen Diplomaten das Agrément zum Postenantritt in der Schweiz verweigert werden.

### 3.4. Spionageaktivitäten in einigen ausländischen Staaten

Die bekannt gewordenen Ausweisungen von Diplomaten und Anklageerhebungen wegen Spionagedelikten widerspiegeln nur einen kleinen Teil der Aktivitäten, vermitteln aber dennoch ein aussagekräftiges Bild über die weltweit anhaltende Spionage.

*Ausweisung wegen Spionage zu Gunsten des Heimatstaates im Jahre 1998 (nur wichtige Fälle)*

Spionage durch	Spionage in (Zielland)	Anzahl Personen
Deutschland	Kongo	1
Indien	Pakistan	1
Iran	Kasachstan	3
Kuba	USA <sup>4</sup>	3
Norwegen	Russland <sup>5</sup>	2
Pakistan	Indien <sup>6</sup>	1
Russland	Estland (1 Pers.), Finnland (1), Norwegen (5), Südkorea (6) <sup>7</sup>	13

<sup>4</sup> Die Ausweisung der drei kubanischen Diplomaten aus den USA soll mit der Festnahme von zehn Kubanern in den USA zusammenhängen (siehe nachfolgende Tabelle).

<sup>5</sup> Ebenfalls als Retorsionsmassnahme verwies Russland zwei norwegische Diplomaten des Landes, nachdem wegen Spionage zwei russische Diplomaten Norwegen verlassen mussten und drei russische Diplomaten zu unerwünschten Personen erklärt wurden.

<sup>6</sup> Die Ausweisung eines pakistanischen Diplomaten aus Indien war die Reaktion auf die vorgängige Ausweisung eines indischen Diplomaten aus Pakistan; Pakistan beschuldigte die indischen Nachrichtendienste, Urheber einer Attentatswelle zu sein.

<sup>7</sup> Ebenfalls als Retorsionsmassnahme gewertet werden muss die Ausweisung eines russischen Diplomaten aus Südkorea, nachdem Russland einen südkoreanischen Diplomaten wegen Spionage des Landes verwiesen hatte. Fünf weitere südkoreanische Agenten mussten Russland verlassen, nachdem Moskau von den südko-

Spionage durch	Spionage in (Zielland)	Anzahl Personen
Südkorea	Russland	1
Türkei	Griechenland	1
USA	Nordkorea	1

*Anklageerhebung wegen Spionage für einen fremden Staat im Jahre 1998*

Anklage erhoben in	Wegen Spionage zu Gunsten von	Anzahl Personen
Deutschland	Ex-DDR, Ex-Sowjetunion/Russland (2 Pers.), Syrien (1)	3
Finnland	Russland	1
Frankreich	Jugoslawien	1
Indien	Frankreich	2
Iran	Frankreich, Japan, Südkorea	1
Israel	Syrien	1
Pakistan	Indien	1
Russland	Israel (2 Pers.), Schweden (1), Deutschland (1), USA (1), Südkorea (1), Norwegen (1)	7
Syrien	Israel	1

---

reanischen Behörden verlangt hatte, die Zahl der Agenten in Moskau auf das Niveau der in Südkorea tätigen russischen Agenten zu reduzieren.

---

Anklage erhoben in	Wegen Spionage zu Gunsten von	Anzahl Personen
Türkei	Saudi-Arabien	1
USA	Kuba (10 Pers.), Sowjetunion/Russland (1), China (1), Ex-DDR, andere (3)	15

Nachfolgend einige Beispiele der 1998 weltweit aufgedeckten Spionagefälle:

- Im März 1998 wurde in Moskau ein ehemaliger Luftwaffenoffizier (Angehöriger des GRU) wegen Spionage zu Gunsten des israelischen Nachrichtendienstes Mossad zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Er war bereits 1996 bei der Übergabe von Luftaufnahmen von Drittländern an einen Angestellten der israelischen Botschaft in Moskau verhaftet worden.
  - Ein ehemaliger Major der Raketenarmee in Orenburg (Gebietshauptstadt im Ural), wurde im März 1998 wegen Spionage zu Gunsten der USA zu 12 Jahren Gefängnis (Arbeitslager) verurteilt. Er beabsichtigte, dem CIA für 500'000 Dollar Informationen über Personal, Ausbildung, Führung von Militäroperationen, Leitsysteme, Operations- und Verteidigungspläne usw. zu verkaufen.
  - Im März 1998 forderte Norwegen zwei bei der russischen Botschaft in Oslo tätige Diplomaten auf, wegen Spionage das Land sofort zu verlassen, und erklärte drei weitere Diplomaten zu unerwünschten Personen. Die Diplomaten sollen versucht haben, norwegische Staatsbürger für den SVR anzuwerben. Diese hätten den Anwerbeversuch jedoch den Behörden gemeldet. Einer von ihnen, ein hoher Beamter des Innenministeriums, arbeitete in der Folge während vier Jahren als Doppelagent für den SVR und den norwegischen Abwehrdienst sowie den schwedischen Abwehrdienst. Dabei machte er seinen russischen Führungsoffizieren (FO) regelmässig falsche mündliche Angaben und lieferte ihnen von den Abwehrdiensten gefälschte Dokumente. Die FOs interes-
-

sierten sich vor allem für die Öl- und Gasvorkommen in der polaren Barentssee.

- Im Monat August wurden in Finnland Spionageaktivitäten von zwei bei der russischen Botschaft in Helsinki tätigen Diplomaten aufgedeckt. Sie sollen einen Angestellten der Handelsabteilung beim Aussenministerium nachrichtendienstlich angeworben und zur Beschaffung von Informationen über die Europäische Union (Entwicklung der Integration, Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Technik, geopolitische Situation Finnlands) aufgefordert haben. Die verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeit wurde im Anfangsstadium entdeckt. Finnland erklärte die beiden Diplomaten zu unerwünschten Personen.
  - Ein hoher französischer Militäroffizier, der beim Militärausschuss der NATO in Brüssel tätig war, wurde Ende Oktober 1998 von der französischen Spionageabwehr DST wegen Spionage zu Gunsten von Jugoslawien festgenommen. Er gestand, Geheimdokumente über die möglichen Angriffsziele der NATO im Kosovo an den jugoslawischen Geheimdienst weitergegeben zu haben.
  - Ende September wurden in Florida zehn kubanische Staatsangehörige wegen militärischen und politischen Nachrichtendienstes zu Gunsten von Kuba verhaftet. Zwei von ihnen bekannten sich inzwischen vor einem Gericht im Miami schuldig. Ein weiterer Mann konnte vom FBI als kubanischer Nachrichtendienstoffizier identifiziert werden, welcher als illegaler Agent unter der Legende eines 1965 in San Antonio/Texas geborenen und im frühen Kindesalter verstorbenen Knaben in die Staaten eingereist war. Mitte Oktober bestätigte die kubanische Regierung die Entsendung von Spionen in die USA. Gemäss Kubas Staatschef Fidel Castro hätten die Spione die Aufgabe gehabt, sich in Organisationen von Exilkubanern einzuschleusen und die kommunistische Regierung Kubas über deren Aktivitäten zu unterrichten. Ende Dezember 1998 schliesslich wurden drei kubanische Diplomaten aus den USA ausgewiesen; deren Ausweisung soll mit der Festnahme der vorerwähnten zehn kubanischen Spione zusammenhängen.
-



Die russischen Nachrichtendienste SVR und GRU verstärkten ihre operativen Aktivitäten weiter. In Russland sind sie im Sicherheitssystem fest verankert und gewannen an Ansehen, Macht und Einfluss. Präsident Boris Jelzin bezeichnete sie als vitale Notwendigkeit. Ohne Nachrichtendienste sei kein Staat in der Lage, seine Interessen zu verteidigen, ja sogar zu existieren.

---

## 4. Proliferation

Auch 1998 versuchten verschiedene Staaten, vor allem mit der Beschaffung von Dual-use-Technologien ihre Programme zur Produktion von Massenvernichtungswaffen voranzutreiben. Vermehrt wird befürchtet, dass terroristische Gruppen längerfristig den Einsatz biologischer oder vor allem chemischer Waffen ins Auge fassen könnten.

### 4.1. Proliferationsgeschehen weltweit

Während Indien und Pakistan mittlerweile fähig sind, ihre Atomwaffenprogramme eigenständig weiterzuführen, verlegten sich die meisten anderen proliferationsrelevanten Staaten eher auf die Herstellung von B- und C-Waffen. Unter dem Eindruck strenger werdender Exportkontrollregimes und durch ständigen Technologietransfer - nicht zuletzt durch die hohe Verfügbarkeit von Informationstechnologien - werden eigene Produktionskapazitäten aufgebaut oder wird auf andere Zuliefererstaaten ausgewichen. Ein exemplarischer Fall ist der Irak.

Ein Hauptproblem besteht darin, dass immer öfter neue Lieferanten von Komponenten und Know-how für Massenvernichtungswaffen außerhalb des direkten Einflussbereichs der etablierten Exportkontrollregimes auftreten. Als Hauptlieferanten primär im C-Bereich gelten China und Indien. Künftig dürfte auch der Iran als Exporteur auftreten.

---

## Beschaffungsbedürfnisse und -wege

Bei den zur Produktion chemischer Kampfstoffe erforderlichen Anlagen und Ausgangsstoffen (auch Vorläufersubstanzen oder precursors genannt) handelt es sich zumeist um Güter, welche sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können (sogenannte Dual-use-Güter). Die doppelte Verwendbarkeit ermöglicht deren Beschaffung unter Vorgabe eines zivilen Anwendungszweckes. Komponenten zur Herstellung von C- und B-Waffen sind in weit stärkerem Masse "doppelt verwendbar" als jene im Bereich der Nukleartechnologie. Beispiele von Dual-use-Gütern:

- Vorläufersubstanzen zur Herstellung chemischer Waffen (darunter das Nervengift VX) werden in grossen Mengen zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln verwendet.
- Nährlösungen zur Züchtung von Impfstoffen können auch im B-Waffen-Bereich eingesetzt werden.
- Tunnelbaumaschinen können neben ihrem zivilen Zweck auch für den Bau unterirdischer Chemiewaffenanlagen eingesetzt werden.
- Rohrleitungssysteme mit chemieresistenten Innenauskleidungen finden sowohl in der zivilen Trinkwasserversorgung (Chlorierung) als auch in Produktionsanlagen für chemische Waffen Verwendung.

## Das C-Waffen-Programm des Irak

Ein eindrückliches Beispiel für ein umfassendes C-Waffen-Programm ist jenes des Irak. Der Irak betrieb ab etwa 1978 ein umfangreiches chemisches Rüstungsprogramm. Sowohl der Vorrat an chemischer Munition als auch die Produktionskapazitäten waren beträchtlich, der technische Standard hoch. C-Waffen (einschliesslich dem Hautgift Senfgas und Nervengas wie Sarin und Tabun) setzte der Irak in den Achtzigerjahren vor allem gegen den Iran und die eigene kurdischstämmige Bevölkerung ein.

---

Nach dem Ende des Golfkrieges im Jahre 1991 wurde dem Irak laut UNO-Resolution Nummer 687 verboten, atomare, biologische und chemische Waffen sowie Raketen mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern zu besitzen. Der Irak



*UNSCOM-Untersuchung in einer irakischen Chemiefabrik.*

verpflichtete sich gegenüber der UNO zur Offenlegung seiner Programme für Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme. Die entsprechenden Aufklärungs- und Überwachungsarbeiten der UN-Sonderkommission (UNSCOM) sind seit Frühjahr 1991 im Gang. Die Schweiz stellte der UNSCOM im Laufe der Jahre mehrmals Experten des AC-Laboratoriums Spiez zur Verfügung.

Während der vergangenen sieben Jahre überwachte die UNSCOM die Vernichtung enormer Mengen chemischer Kampfstoffe, chemischer Vorprodukte, Einsatzmunition und acht verschiedener Ausbringungssysteme (darunter mit Sprengköpfen bestückte ballistische Raketen). Trotzdem konnte die Vernichtung dieser Produkte, einschliesslich 70 SCUD-Gefechtsköpfen, noch nicht abschliessend überprüft werden. Die UNSCOM ist überzeugt, dass der Irak nicht nur Vorräte an Chemikalien zur Herstellung von Kampfstoffen und Munition, sondern auch Produktionsanlagen verheimlicht.

Die verschiedenen Klassen von C-Kampfstoffen	
Nerven schädigende Kampfstoffe	Tabun Sarin Soman VX
Haut schädigende Kampfstoffe	Lost (Senfgas) Lewisit
Allgemein schädigende Kampfstoffe	Blausäure (HCN)
Lungen schädigende Kampfstoffe	Phosgen Diphosgen Chlorpikrin
Reiz erregende Kampfstoffe	Chloracetophenon (CS) Adamsit
Psychotoxische Kampfstoffe	LSD

Der Irak hat laut UNSCOM-Angaben namentlich zwischen 1988 und 1990 weit grössere Mengen des Nervengases VX hergestellt als bislang zugegeben. VX ist ein viel stärkeres Gift als Sarin und Soman. Die tödliche Dosis VX liegt bei 0,4 Milligramm.

Was die Munitionierung von Gefechtsköpfen anbelangt, wurden bisher lediglich mit Sarin und Cyclosarin gefüllte Sprengköpfe deklariert und aufgefunden. Der Irak erklärte, das Nervengift VX zwar hergestellt zu haben, die Produktionstechnologie für "stabilisiertes" VX (eine Voraussetzung zur Munitionierung von Gefechtsköpfen) jedoch nicht zu beherrschen. Erste Untersuchungen chemischer Rückstände auf Fragmenten von Gefechtsköpfen wiesen Spuren von Abbauprodukten des Nervenkampfstoffes VX nach. Weitere Untersuchungen - u.a. im AC-Laboratorium in Spiez - verliefen zwar ergebnislos. Vorgefundene Spuren von Dekontaminierungs-Substanzen lassen aber den Schluss zu, dass der Irak die Gefechtsköpfe in der Zwischenzeit entgiftet hatte, um so verräterische Spuren zu verwischen.



*Irakische, mit C-Waffen bestückte Bomben.*

Das C-Waffen-Programm wird trotz der regelmässigen Kontrolle durch die UNSCOM auf hohem Niveau heimlich weitergeführt. Der Irak scheint immer noch in der Lage zu sein, innerhalb kurzer Zeit die Herstellung chemischer Kampfstoffe wieder aufzunehmen. Wird die Langzeitüberwachung durch die UNSCOM-Inspektoren nach den US-Angriffen von Ende 1998 endgültig eingestellt, würde der Irak nach zwei bis drei Jahren wieder auf demjenigen Entwicklungsstand, der vor Beginn des Golfkrieges erreicht war.

*Übersicht über weitere C-Waffen-Programme ausgewählter Länder*

Land	Entwicklungsstand	Herstellung	Besitz	Einsatzmittel
Nordkorea	<p>Trotz schwieriger wirtschaftlicher Entwicklung wird das Programm weitergeführt.</p> <p>Ausgangsstoffe müssen noch weitgehend importiert werden.</p>	<p>Die Produktion soll Haut-, und Nervenkampfstoffe umfassen.</p>	<p>Besitzt die wichtigsten C-Kampfstoffe.</p> <p>Hautgifte stellen das Rückgrat des CW-Arsenals dar.</p> <p>Der munitionierte Vorrat wird auf über 1'000 Tonnen geschätzt.</p>	<p>Gefechtsköpfe für SCUD-B und SCUD-C, wahrscheinlich auch für NO-DONG.</p> <p>Sprühflugzeuge</p>
Indien	<p>Weit entwickeltes Programm.</p> <p>Vermutlich Programm zur Herstellung von VX.</p>	<p>Wahrscheinlich Fähigkeit zur Herstellung der Nervenkampfstoffe Sarin, Soman und Tabun.</p>	<p>C-Kampfstoffe in militärisch signifikanten Mengen.</p>	<p>Bomben und Artilleriemunition.</p> <p>Gefechtsköpfe für die PRITHVI-Raketen in Entwicklung.</p>

Land	Entwicklungsstand	Herstellung	Besitz	Einsatzmittel
Iran	Weitgehend autonom. Ein Schwergewicht liegt im Aufbau einer chemischen Industrie mit hoher Dual-use-Kapazität.	Forschung und Entwicklung insbesondere im VX-Bereich. Kann ABC-Schutzausrüstungen von hoher Qualität grundsätzlich selber herstellen.	C-Kampfstoffe in militärisch signifikanten Mengen.	
Syrien	Forschung und Entwicklung im Bereich VX. Vorprodukte und Produktionsausrüstung müssen noch importiert werden.	Vermutlich Produktion von VX.	Verfügt vermutlich über chemische Kampfstoffe in militärisch signifikanten Mengen.	Offensichtlich weit fortgeschrittene Munitionierung. Gefechtsköpfe für SCUD-C, Cluster-Bomben werden offenbar in größeren Mengen produziert.



Land	Entwicklungsstand	Herstellung	Besitz	Einsatzmittel
Libyen	In den letzten Jahren reduzierte Aktivitäten. Keine Hinweise auf Kontinuität des Programms.	Momentan keine Hinweise auf Produktion.		
Pakistan	Vermutlich verstecktes Programm.	Weder Tests noch Produktionsaktivitäten erkennbar.		Verfügt seit 1992 über Artillerie-Gefechtsköpfe für C-Waffen.

## 4.2. Terrorismus und C-Waffen

Bis vor wenigen Jahren wurden lediglich vereinzelte Sabotage- oder Erpressungsaktionen bekannt, in denen Lebensmittel mit toxischen Substanzen (hauptsächlich Cyanid und Rattengift) vergiftet wurden. Beim Terroranschlag der AUM-Sekte im März 1995 im U-Bahn-System von Tokio wurde erstmals eines der gefährlichsten Kampfgase, das Nervengift Sarin, gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt.

Bei Sarin handelt es sich um eine farb- und geruchlose Flüssigkeit, die leicht verdampft (etwa wie Benzin), binnen Sekunden primär über die Atemwege in den Körper gelangt und durch Lähmung der Atmungsmuskeln zum Tod führt. Sarin ist äusserst giftig, die tödliche Dosis für einen Menschen liegt bei 1 bis 2 Tausendstel Gramm. Die verheerende Wirkung von Sarin wurde durch den Anschlag der AUM-Sekte verdeutlicht: Es waren elf Tote und gegen 4'000 zum Teil sehr schwer betroffene Menschen zu beklagen.

Die zur Herstellung einfacherer chemischer Kampfstoffe (beispielsweise Schwefel-Lost oder Phosgen) erforderlichen verfahrenstechnischen Daten sind mehr oder weniger frei erhältlich, diese Stoffe können mit einfachen Mitteln und geringen Vorkenntnissen hergestellt werden. Hingegen sind selbst für die Herstellung kleiner Mengen komplexerer chemischer Kampfstoffe wie Sarin sowohl ein Mindestmass an moderner technischer Ausrüstung (z.B. säureresistente Laboreinrichtungen) als auch ausgedehnte Sicherheitsvorkehrungen unerlässlich. Die Beschaffung von Ausgangsstoffen ist nicht einfach und schwierig zu verschleiern.

Die Freisetzung kleiner Mengen chemischer Kampfstoffe, die relativ wenige Todesopfer zur Folge haben, ist schnell und mit einfachen Mitteln möglich. Die AUM-Sekte beispielsweise transportierte das Nervengift in Plastiksäcken in die U-Bahn von Tokio, und es genügte, die Säcke zu perforieren, damit sich das tödliche Sarin verbreiten konnte. Weit problematischer ist das Ausbringen einer grossen Menge an Kampfstoffen, die in Massen vernichtender Weise zum Tod vieler Menschen führt. Die Planung einer optimalen Freisetzung von C-Kampfstoffen setzt Kenntnisse beispielsweise über die Funktionsweise einer komplexen Lüftungsanlage in einem U-Bahn-System voraus, über die Aerosolisierung von flüssigen Stoffen, usw. Die für die Vorbereitungsphase unentbehrlichen Spezialisten zu rekrutieren, dürfte für Terrororganisationen schwierig sein.

Mit dem Tokioter Anschlag wurde die Gefahr eines Terroranschlages mit C-Waffen offensichtlich. Ob dieser Fall terroristische Organisationen und andere kriminelle Gruppierungen nun zur Nachahmung verleiten wird, ist schwierig abzuschätzen. Obwohl ein Terroranschlag mit chemischen Kampfstoffen im Vergleich zu einem nuklearen, radiologischen oder biologischen Attentat einfacher zu verwirklichen ist, sind Produktion und Ausbringung von C-Kampfstoffen immer noch mit viel Aufwand und Selbstgefährdung verbunden. Aus diesem Grunde dürften es Terroristen vorziehen, ihre Ziele weiterhin mit traditionellen und billigeren Methoden, etwa mit Sprengstoffanschlägen, zu erreichen. Trotzdem kann ein Einsatz von C-Kampfstoffen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine wichtige vorbeugende

---

Massnahme bleibt deshalb weiterhin die konsequente Bekämpfung der Proliferation von C-Waffen.

### 4.3. Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation im C-Bereich

Das Genfer Protokoll von 1925 verbietet lediglich den Einsatz chemischer Waffen. Insbesondere das Fehlen von Bestimmungen über Kontrollmassnahmen erwies sich als erheblicher Mangel. Das Chemie-Waffen-Übereinkommen (CWÜ), das seit April 1997 in Kraft ist, verbietet nunmehr nicht nur die Anwendung, sondern auch Herstellung und Besitz chemischer Waffen. Ein umfassender und scharfer Kontrollmechanismus soll die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen gewährleisten. Die Verifikationsaufgaben obliegen dem neu geschaffenen Kontrollregime "Organisation zum Verbot chemischer Waffen" (OPCW) mit Sitz in Den Haag.

In zivilen Produktionsanlagen werden zahlreiche Chemikalien hergestellt, die sowohl für legitime zivile Zwecke als auch zur Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können. Für solche Dual-use-Chemikalien besteht in jenen Ländern, welche die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen vorantreiben, ein grosser Beschaffungsbedarf. Die Aktivitäten in der chemischen Industrie werden deshalb mit Meldeverfahren und Inspektionen der OPCW überwacht.

In der Schweiz werden chemische Waffen weder hergestellt noch gelagert. Bei den nationalen Vollzugsmassnahmen steht daher die Deklarations- und Inspektionspflicht für die zivile chemische Industrie im Vordergrund. Von regelmässigen Inspektionen der OPCW betroffen sind in unserem Lande rund zehn Chemiebetriebe. Ebenfalls der Inspektionspflicht unterstellt ist das AC-Laboratorium in Spiez, das in kleinsten Mengen Kampfstoffe herstellt, die der Überprüfung von Schutz- und Messeinrichtungen dienen.

Seit ihrem Bestehen führte die OPCW rund 375 Inspektionen in 27 verschiedenen, vorwiegend westeuropäischen Ländern durch. Wäh-

rend dabei Verifikationen militärischer Anlagen im Vordergrund standen, waren nur 73 zivile chemische Industriebetriebe von Inspektionen betroffen. Was die Schweiz anbelangt, wurden bis Ende 1998 das AC-Laboratorium sowie vier grosse Chemieunternehmen einer Kontrolle unterzogen.

#### 4.4. Situation in der Schweiz

##### **Beschaffungstrends für Dual-use-Güter**

Seit dem 1. Oktober 1997 ist das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG) in Kraft. Es löst die ABC-Verordnung von 1992 ab und dient als Rechtsgrundlage für Kontrollmassnahmen im Bereich aller Dual-use-Güter. Unerwünschte Ausfuhren können verboten und illegale Ausfuhren strafrechtlich verfolgt werden.

Infolge des technologischen Standes der Schweizer Industrie insbesondere auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinen, der Chemie und Biotechnologie, aber auch wegen der Bedeutung als internationaler Finanzplatz im Zentrum Europas ist die Schweiz für Beschaffer von Dual-use-Gütern von grossem Interesse. Unter andern der Iran, Indien und Syrien haben sich um die Lieferung von Dual-use-Gütern der Maschinen- und Metallindustrie im Zusammenhang mit Raketentechnologie bemüht. Gefragt sind weiterhin Produkte der Mess- und Regeltechnik, der chemischen Industrie (Produkte und Anlagen) und von Biotechnologiefirmen. Im Bereich der Nonproliferation wurden 1998 acht neue gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren eröffnet.

Aus der Region des vormaligen Jugoslawien ist ein zunehmendes Interesse an der Beschaffung von Munition, Munitionsbestandteilen und Übermittlungstechnik festzustellen. Auch diese Produkte sind vom Güterkontrollgesetz erfasst.

Im Zusammenhang mit illegalen Exporten und Vermittlungen von Dual-use-Gütern (C-Waffen- und Raketentechnologiebereich) aus dem Ausland nach Libyen und Syrien konnte in verschiedenen Fällen Rechtshilfe zu Gunsten der ersuchenden ausländischen Behörden geleistet werden.

### **Illegale Transitierung von Kriegsmaterial**

In den Flughäfen von Zürich und Genf wurden wiederholt transitierende Sendungen von Kriegsmaterial (Sonargeräte für U-Boote, Kampfflugzeugbestandteile, Bestandteile für Abschussvorrichtungen für Panzerabwehrlenk Waffen, Nachtzielgeräte für Kampfhelikopter) festgestellt, für die keine Transitbewilligung gemäss Kriegsmaterialgesetz vorlag. Zielländer dieser Sendungen waren Indien, der Iran und Israel. Dies führte zur Eröffnung von acht gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz.

## 4.5. Nuklearkriminalität

Nach einem beträchtlichen Anstieg Anfang der Neunzigerjahre gingen die Fälle von illegalem Handel mit radioaktiven Materialien in den westeuropäischen Ländern von Jahr zu Jahr markant zurück. 1998 stabilisierten sich die Vorkommnisse etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Auch die Schweiz registrierte in den vergangenen Jahren eine rückläufige Tendenz, 1998 waren drei Fälle zu verzeichnen. In keinem dieser Fälle standen die Vorgänge in einem Zusammenhang mit der Entwicklung von Atomwaffen.

### Die einzelnen Fälle in der Schweiz

Der Inhaber eines privaten Unternehmens meldete einer kantonalen Behörde, zufälligerweise radioaktives Material entdeckt zu haben, das im firmeneigenen Labortresor eingelagert war. Er beschuldigte dabei zwei Angestellte, das Material ohne sein Wissen beschafft und damit auf der firmeneigenen Infrastruktur zu persönlichen Zwecken experimentiert zu haben. Wegen Verdachts des Umgangs mit Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen ohne Bewilli-



*Bleibehälter für eine Cäsium-137-Quelle.*

gung eröffnete die Bundesanwaltschaft gestützt auf die Atom- und Strahlenschutzgesetzgebung am 31. Juli 1998 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren. Im Auftrag der Bundespolizei stellte das Paul-Scherrer-Institut (PSI) aus einem Tresor des Laborunternehmens einen Bleibehälter mit einer Cäsium-137-Quelle sowie drei Glasgefässe mit insgesamt 115 Gramm uranhaltigen Materials sicher. Im Lauf der Ermittlungen hinsichtlich der Herkunft des Materials konnten am Wohnsitz des Lieferanten weitere 9,5 kg uranhaltiges Material beschlagnahmt werden. Keiner der vier Beschuldigten war im Besitz der erforderlichen Bewilligung zum Umgang mit radioaktivem Material. Bei dem an beiden Örtlichkeiten sichergestellten vermuteten Kernbrennstoff handelt es sich gemäss Analyse des PSI um Uranerz mit einem natürlichen Anteil an Natururan, der knapp unter der Frei- und Bewilligungsgrenze für Uranerz liegt. Aus diesem Grunde wurde das Verfahren wegen Umgangs mit Kernbrennstoff ohne Bewilligung eingestellt. Beim Cäsium-137 handelt es sich hingegen um einen klaren Verstoss gegen die Strahlenschutzgesetzgebung. Eine Gefährdung der Bevölkerung bestand nach Ansicht der Experten nicht. Das Verfahren wurde an das Bundesamt für Gesundheit delegiert.

Der mit der Räumung des Kellerabteils eines ehemaligen Mieters in einem Zürcher Wohnhaus beauftragte Hauswart fand einen Behälter mit der Aufschrift "Radioaktiv - Cs-137". Erste Messungen ergaben, dass sich darin eine radioaktive Quelle befand. Das PSI wurde mit der Sicherstellung beauftragt. Wegen Widerhandlung gegen die Strahlenschutzgesetzgebung eröffnete die Bundesanwaltschaft am 6. Oktober 1998 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren. Es besteht der Verdacht, dass sich der ins Ausland weggezogene Mieter ungarischer Staatsangehörigkeit der illegalen Entsorgung radioaktiver Stoffe strafbar machte. Zudem dürfte er mit dem Kellerräumungsauftrag an den ahnungslosen Hauswart das Risiko in Kauf genommen haben, dass sich dieser in Unkenntnis der Materie einer hohen Strahlenbelastung aussetzte. Für die Bevölkerung und die Hausbewohner bestand nach Angaben des PSI keine relevante Strahlenbelastung. Inwieweit sich der ehemalige Besitzer der radioaktiven Quelle selbst gefährdete, werden weitere Ermittlungen zeigen.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen einen jugoslawischen Staatsangehörigen wurden anlässlich einer Hausdurchsuchung plutoniumbeschichtete Schrauben sichergestellt, welche aus einem Rauchmelder russischer Bauart stammen. Der Angeeschuldigte wird verdächtigt, die Plutoniumschrauben im Zeitraum von April 1997 bis Juni 1998 in Basel und im Ausland verschiedenen Personen zum Kauf angeboten und sich damit der Widerhandlung gegen das Atomgesetz, eventuell gegen das Strahlenschutzgesetz schuldig gemacht zu haben. Die Bundesanwaltschaft delegierte die Strafsache mit Vereini-gungsverfügung vom 8. Oktober 1998 zur Beurteilung und Strafverfol-gung an die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt.

### **Radioaktivitätskontrollen im Flughafen Zürich-Kloten**

Im Sinne vorbeugender Massnahmen führte die Bundespolizei in enger Zusammenarbeit mit den Zollorganen und Zürcher Behörden (Kantons- und Flughafenpolizei sowie Umweltschutzdienst) unter Einsatz von Messgeräten für radioaktive Strahlung 1998 zehn Kontrollen durch. Bis-lang konnte kein radioaktives oder giftiges Material entdeckt werden.

### **Europaweit gehandelte radioaktive Stoffe**

Waffenfähiges Material wurde, soweit bekannt, seit 1994 in Europa nicht mehr angeboten. Nach wie vor werden aber zum Teil grosse Mengen ra-dioaktiver Stoffe sichergestellt. Es handelt sich dabei u.a. um folgende Substanzen: Natururan, schwach und leicht angereichertes Uran, Cäsi-um-137, Beryllium, Strontium-90, usw.

Im Gegensatz zu früheren Jahren tauchen die radioaktiven Stoffe in vie-len Fällen als Beigemisch von Metallschrott, z.B. bei der Entsorgung me-dizinischer Geräte, auf. Die auf dem nuklearen Schwarzmarkt festgestell-ten Substanzen stammen nach wie vor vorwiegend aus Oststaaten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Ländern weiterhin Zu-gangsmöglichkeiten zu radioaktiven Materialien bestehen. Deshalb kann auch künftig keine Entwarnung in Bezug auf die Nuklearkriminalität ge-geben werden.

---



## 5. Organisierte Kriminalität und Korruption

### 5.1. Organisierte Kriminalität

Mit dem neuen Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wird die Rolle der Bundespolizei in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK) klar geregelt. Artikel 2 bestimmt: "Der Bund unterstützt die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, indem er ihnen Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen mitteilt, namentlich wenn solche bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden anfallen." Die Bundespolizei leistet dabei vor allem im Bereich Umfeldanalysen und internationale Tendenzen Unterstützung.

Schwerpunkt im Jahr 1998 war der Prozess gegen den Russen Serguei Anatolievitch Michailov in Genf. Am 11. Dezember 1998 haben die sechs Geschworenen des Genfer Strafgerichts Michailov in zwei von drei Anklagepunkten freigesprochen. Für teilweise schuldig befunden hat das Gericht Michailov lediglich in einem Punkt: Der Kauf einer Villa im waadtländischen Borex mittels eines Strohmanns habe gegen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Friedrich) verstossen. Vom Tatbestand der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation (StGB Art. 260ter) wurde Michailov ebenso freigesprochen wie von der Anklage auf Urkundenfälschung. Die Schweiz hat Michailov nach Prozessende nach Russland abgeschoben. Mittlerweile sind gegen ihn und zwei wichtige Mitglieder seiner Organisation Einreisesperren verhängt worden (siehe auch Kapitel 7.4, Ausländerrechtliche Massnahmen).

Die Geschichte um Serguei Michailov hatte bereits Jahre zuvor begonnen: Am 15. Oktober 1996 war Michailov auf dem Genfer Flug-

hafen verhaftet worden. Die ursprüngliche Anklage lautete auf Geldwäscherei. Angeklagt war Michailov zudem der Mitgliedschaft zur kriminellen russischen Organisation Solntsevskaya. Diese Organisation hat in der Schweiz über Firmenbeziehungen Fuss gefasst. Insbesondere in Russland gilt die Solntsevskaya als eine der einflussreichsten und gefährlichsten kriminellen Organisationen. Sie soll unter anderem in Betrugs- sowie Falschgelddelikte, Geldwäscherei, Erpressung und Entführung, Korruption, Drogenhandel und Mord verwickelt sein. Die Zahl ihrer Mitglieder wird auf 2'000 geschätzt. Ihren Namen hat die Organisation in Anlehnung an den Moskauer Stadtteil Solntsevo, wo sich das Hauptquartier der Vereinigung befindet. Die Solntsevskaya ist weit über die Grenzen Russlands hinaus aktiv: Ein weltweit gesponnenes Netz von Finanzunternehmen, Gesellschaften und weiteren Firmen macht es der Organisation möglich, unrechtmässig - beispielsweise durch den Handel mit gestohlenen Kunstgegenständen oder mit Drogen - erworbenes Geld zu waschen. Das Netzwerk reicht von Polen, Ungarn, Bulgarien und Österreich über Frankreich und Grossbritannien bis in die Vereinigten Staaten von Amerika und nach Argentinien, Peru sowie Costa Rica.

Zwar ist in der Schweiz bisher keine eigentliche organisierte Kriminalität, wie sie von Gesellschaften wie der Solntsevskaya betrieben wird, bekannt. Die Schweiz bietet solchen Organisationen aber in verschiedener Hinsicht Vorteile: Mehrere internationale Flughäfen, hervorragende Kommunikationsmittel, ein funktionierendes und effizientes Bankensystem sowie ein hohes Mass an öffentlicher Sicherheit.

Der Prozess gegen Serguei Michailov hat insofern Beispielcharakter, als in Genf erstmals europaweit ein mutmassliches Mitglied einer kriminellen Organisation mit Sitz in Russland vor Gericht stand. Obwohl es nicht zu einer Verurteilung kam, hat das Gerichtsverfahren die Bedeutung der organisierten Kriminalität für die sicherheitspolitischen Lage westeuropäischer Staaten unterstrichen.

---

Das generelle Lagebild der OK in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren nicht grundlegend verändert und wurde durch die neuesten Erkenntnisse im Fall Michailov bestätigt. Die OK hat seit dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion, aber auch durch den Einfluss von Gruppierungen aus Südamerika, China und Japan globale Ausmasse angenommen. Der weltweite Reingewinn soll sich auf über 600 Milliarden Dollar jährlich belaufen bzw. laut UNO-Schätzungen auf gegen zwei Prozent des weltweiten Bruttosozialproduktes. Für den Anteil der OK an den weltweiten Finanzströmen, setzt die UNO sogar noch höhere Zahlen ein, so soll nach Angaben des "World Drug Report" von 1997 der Drogenhandel bereits lukrativer sein als der Erdölhandel.

## 5.2. Korruption

Die Bundespolizei hat 1998 in drei Fällen im Bereich der Beamtenstrafsachen ermittelt, die Bezüge zu Korruption oder ähnlichen Deliktsbereichen aufwiesen:

- Ein Beamter des Amtes für Bundesbauten wurde verdächtigt, von zwei Architekten mehrere Tausend Franken als Darlehen angenommen zu haben. Zumindest in einem Fall soll der Bundesangestellte zugesichert haben, Projekte zu Gunsten des Architekten zu beeinflussen. Das Verfahren ist noch hängig.
- Gegen zwei konsularische Beamte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wurde auf Grund des Verdachts auf ungetreue Amtsführung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Erschleichen einer Urkunde, politischen Nachrichtendienst sowie passive Bestechung (Artikel 315 StGB) ermittelt. Die Angestellten sollen alkoholische Getränke in ein arabisches Gastland, wo Alkoholkonsum aus religiösen Gründen verboten ist, eingeführt und diese Alkoholika dort auf dem Schwarzmarkt verkauft haben. Der mutmassliche Gewinn wird auf mehrere hunderttausend Franken veranschlagt. Die Ermittlungen werden nun

im Rahmen eines eidgenössischen Untersuchungsverfahrens weitergeführt.

- Zwei führende Angestellte des eidgenössischen Gestüts in Avenches wurden verdächtigt, beim Kauf und Verkauf eines Hengstes ihre Ämter missbraucht zu haben. Das Tier wurde zu einem wesentlich höheren Preis wieder verkauft, als für den Kauf ursprünglich ausgegeben worden war. Es bestand der Verdacht, dass die beiden Angestellten den erzielten Gewinn für sich behalten hätten. Die Geschäfte wurden über eine vermittelnde Firma sowie über Mittelsleute abgewickelt. Das Verfahren ist inzwischen mangels Beweisen eingestellt worden.

Um solche und ähnlich gelagerte Fälle künftig noch besser verfolgen zu können, wird auf gesetzgeberischer Ebene an der Revision des Korruptionsstrafrechts gearbeitet. Das Bundesamt für Justiz hat einen ersten Bericht und Vorentwurf für die Revision des Korruptionsstrafrechts erarbeitet. Folgende wesentliche Neuerungen werden vorgeschlagen:

- Die Bestechung schweizerischer Amtsträger soll neu in einem eigenen Titel zusammengefasst, die Kerntatbestände der aktiven und passiven Bestechung spiegelbildlich ausgestaltet werden. Die aktive Bestechung würde vom Vergehen zum Verbrechen aufgewertet. Auch soll das für die systematische Korruption besonders wichtige "Anfüttern" strafrechtlich erfasst werden.
- Im Zuge der OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 (von der Schweiz unterzeichnet), soll die aktive Bestechung von fremden Amtsträgern unter Strafe gestellt werden.
- In Anlehnung an die Beamtenbestechung soll durch die Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch die passive Privatbestechung strafbar werden.

## **6. Risiken und Gefahren der neuen Informationstechnologien**

Die Informationsrevolution hält heute praktisch in allen Bereichen der modernen Gesellschaft Einzug. Auch die Arbeitsgebiete der Bundespolizei werden davon immer mehr beeinflusst. "Cyberterrorismus" und "Cybercrime" sind nicht mehr nur mediengerechte Schlagworte. 1998 haben verschiedene Fälle gezeigt, dass das Internet vermehrt für illegale Aktivitäten benützt wird und die Informationsinfrastruktur als Ganzes vermehrt Ziel von Angriffen ist. Mit ihrer Initiative zur Sperrung gewaltextremistischer und rassistischer Inhalte auf dem Internet ist die Bundespolizei zum ersten Mal in diesem Bereich an die Öffentlichkeit getreten.

### **6.1. Angriffe auf Informationsinfrastrukturen international ...**

Während elektronische Angriffe auf Informationsinfrastrukturen noch vor wenigen Jahren eher exotisch anmuteten, werden heute vermehrt Fälle bekannt, die die Verletzlichkeit unserer Informationsgesellschaft aufzeigen.

Einer der ersten öffentlich bekannt gewordenen Fälle war ein elektronischer Bankraub, der durch russische Hacker 1995 auf eine amerikanische Grossbank verübt wurde. Dabei wurden etwa 400'000 Dollar auf Bankkonten in verschiedenen europäischen Ländern transferiert.

Seit etwa 1996 wurden Websites grösserer Institutionen immer wieder gehackt und verändert. Ein prominentes Opfer war der amerikanische Geheimdienst CIA, aber auch Grossfirmen und politische Parteien blieben nicht verschont. Während solche Störmanöver zunächst eher als Kavaliersdelikt galten, sind die Attacken in letzter Zeit bösartiger geworden und sind vermehrt auch politisch motiviert.

Auch lebenswichtige Infrastrukturen sind bereits Ziele von Hackern geworden. Im Sommer 1998 setzte ein Hacker in Neuengland die Notrufnummer einer mittelgrossen Stadt stundenlang ausser Betrieb und griff auch in das Kontrollsystem des lokalen Flughafens ein. Erste Anzeichen eines eigentlichen "Cyberterrorismus" waren die Bombenanschläge der PIRA im Londoner Börsenviertel und den Docklands, die ganz gezielt Infrastrukturknoten zum Ziel hatten und Telefon- und Bankensysteme sowie öffentliche Verkehrsmittel wochenlang lahm legten.

Die neuen Informationstechnologien wurden auch direkt für extremistische Aktionen benützt. So führte die belgische Animal Liberation Front (ALF) im Januar 1999 einen öffentlich angekündigten E-Mail-Angriff (flooding) gegen drei schwedische, angeblich Tierversuche durchführende Unternehmen. Solche Aktionen ähneln in ihrer Vorgehensweise und Wirkung den klassischen Protestblockaden oder Farbschmierereien am Hauptsitz eines unliebsamen Unternehmens.

Im Februar 1998 wurde ein amerikanischer Computerprogrammierer in Newark, New Jersey, angeklagt, weil ein Computervirus in seiner ehemaligen Firma drei Wochen nach seiner Entlassung einen grossen Teil der Software zerstörte. Der Schaden wurde in der Anklageschrift auf über 10 Millionen Dollar geschätzt.

---

## ... und in der Schweiz

Auch in der Schweiz sind erste Fälle von Angriffen auf Informationsinfrastrukturen publik geworden. Am meisten Echo fand der Angriff auf die Website der kosovo-albanischen Exilzeitung "Zëri i Kosovës" vom Herbst 1998. Die bei einem Aargauer Internet-Provider domizillierte Website wurde nicht nur mit einem serbischen Doppeladler an Stelle des UCK-Logos und diversen Beschimpfungen versehen; der sich selber als Serbe bezeichnende Hacker brachte mehrere Server zum Absturz und bedrohte den Systemoperator durch ein Chat-Programm (eine Art Echtzeitgespräch über die Tastatur) mit dem Tod. Problematisch ist bei diesem Fall nicht nur der verursachte Sachschaden - nach Aussagen des Providers mehrere 10'000 Franken -, sondern auch der Aspekt der politischen Erpressung. Der Provider nahm in der Folge denn auch die kosovo-albanische Website von seinem Server.

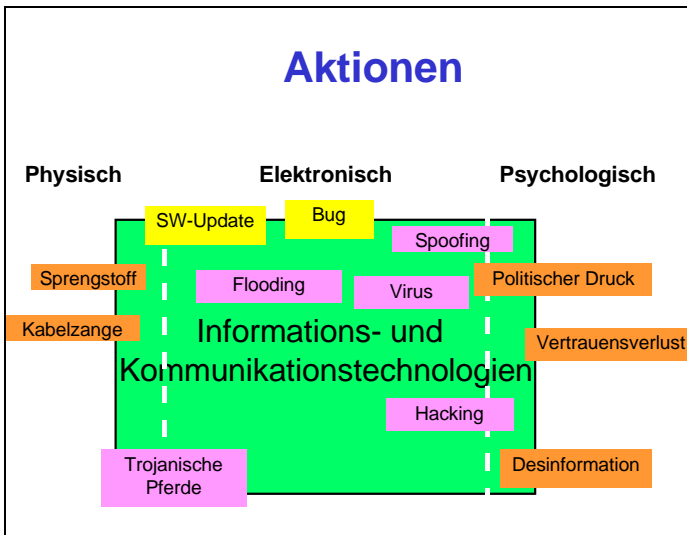
Welche Folgen bereits Fehlprogrammierungen oder Umstellungsprobleme haben können, zeigte der Übergang des ehemals staatlichen Videotex-Systems - eines Vorläufers zum heutigen Internet - zu einem privaten Betreiber. Bei der Umstellung funktionierte das primär für elektronische Bankzahlungen benützte System über mehrere Tage nicht, Tausende von Kunden konnten ihre Bankgeschäfte nicht abwickeln, einige forderten Schadenersatz.

Firmen, die Informatikspezialisten einsetzen, um ihre Informationsnetzwerke testweise zu knacken, sind immer wieder von den erzielten Resultaten überrascht. So gelang es z.B. einem beauftragten Hacker bei einem schweizerischen Energiekonzern, innert weniger Stunden und nur mit öffentlich zugänglichen Informationen ausgestattet, ins Energieleitsystem einzudringen und ein Kraftwerk abzustellen.

Die genannten Fälle zeigen auf, dass es um weit mehr geht als um die blosser Bekämpfung von Computerviren und "spielerische" Angriffe durch jugendliche Hobbyhacker.

## 6.2. Spektrum der Gefährdungen

### a) mit Blick auf die Mittel und Werkzeuge



Im Vordergrund stehen die *elektronischen Angriffe* auf die Informationsinfrastruktur. Nebst Computerviren, Flooding (Lahmlegen des Rechners durch automatisierte massierte Anfragen oder E-Mail-Versand) und Hacking sind die so genannten trojanischen Pferde besonders zu erwähnen. Dabei werden bereits bei der Programmierung - oder später - Programmsegmente eingeschleust, die das unbefugte Eindringen in das System ermöglichen, Dritten Informationen aus den Betriebsprozessen senden oder das Programm auf Befehl zu einer bestimmten Zeit ausser Betrieb setzen.

Die Verletzlichkeit der Informationsinfrastrukturen zeigt sich aber auch bei potenziellen Angriffen mit "klassischen" *physischen Mitteln* (Sabotage durch den Unterbruch von Verbindungen, Sprengung, usw.) oder *psychologische Operationen* (von der gezielten Desinfor-



mation bis hin zur Untergrabung des Vertrauens in die Systemzuverlässigkeit z.B. bei kritischen Finanzsystemen).

**b) mit Blick auf mögliche Täter und Motive**

<b>Tatkategorien</b>	
<b>● Pannen, Ausfälle</b>	Zufall, schlechte Programmierung, menschliches Versagen
<b>● Computerkriminalität</b>	Einzelne/Gruppen (OK!), oft Insider (für Geld, Geltungsdrang)
<b>● Elektronische Spionage</b>	Wirtschaftliche oder politische Gruppierungen, auch Staaten
<b>● Cyberterrorismus</b>	Ideologische Gruppierungen
<b>● Information Warfare</b>	Bösartige Absicht von Staaten

Es können grundsätzlich fünf Tatkategorien unterschieden werden:

- **Pannen, Ausfälle**

Schlecht ausgebildete Systemadministratoren, unvollständig getestete Softwarepakete oder reine Fehlüberlegungen bei der Programmierung können massiven Schaden auslösen. Oft ist es schwierig, festzustellen, ob ein Ausfall durch technische Ursachen, fahrlässig oder böswillig verursacht wurde.

- Computerkriminalität

Im Vordergrund stehen hier der Missbrauch der Informationstechnologie und das Eindringen in fremde EDV-Systeme in Bereicherungsabsicht.

- Elektronische Spionage

Im Bereich des verbotenen Nachrichtendienstes bieten sich elektronische Mittel geradezu als Tatwerkzeuge an. Amerikanische Wirtschaftsverbände gehen davon aus, dass in den USA durch Hacking und unerlaubte Datenweitergabe jedes Jahr Geschäftsgeheimnisse im Wert von mehreren Hundert Millionen Dollar entwendet werden. Für Europa ist von ähnlichen Zahlen auszugehen. Gewisse Staaten bemühen sich zudem, politisch und wirtschaftlich relevante Informationen umfassend abzuhören und für eigene Zwecke zu nutzen oder ihrer Industrie zur Verfügung zu stellen.

- Cyberterrorismus

Elektronische Angriffe durch Akteure mit extremistischen oder terroristischen Motiven sind erst in Einzelfällen bekannt, die Wahrscheinlichkeit, dass Informatiknetzwerke vermehrt dazu missbraucht werden, ist aber gross. Bereits sind beispielsweise Regierungsnetzwerke in Sri Lanka (durch die LTTE) sowie in den USA (im Zusammenhang mit der Zapatistenfrage in Mexiko) angegriffen worden. In der Schweiz weist der bereits erwähnte Angriff auf einen Aargauer Provider in diese Richtung.

- Information Warfare

Unterstützend wurde Information Warfare angeblich bereits von den USA im Golfkrieg eingesetzt, um irakische Luftabwehrsysteme lahm zu legen. Allerdings kann sich der aggressive Einsatz von Information Warfare für hochgradig vernetzte Länder auch kontraproduktiv auswirken. Diese sitzen sozusagen in einem virtuellen Glashaus und müssen mit Gegenangriffen rechnen. In diesem Zusammenhang sind auch Staatsterrorismus-Szenarien

---

denkbar, bei denen Staaten einzelnen Terrorgruppen "Information Warriors", also gut ausgebildete Hackertruppen, zur Verfügung stellen, um bei einer Rückverfolgung der Angriffe nicht selbst entdeckt zu werden.

### 6.3. Aktivitäten der Bundespolizei

Die Bundespolizei legte den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der neuen Informationstechnologien 1998 auf die Bekämpfung gewaltextremistischer und rassistischer Propaganda auf dem Internet (siehe dazu den Beitrag in Kapitel 2.2.1. Rechtsextremismus in der Schweiz). Die Bundespolizei gründete zusammen mit anderen interessierten Bundesämtern und verschiedenen Internet-Providern eine Kontaktgruppe, in der die aufgeworfenen Fragen rechtlicher und technischer Natur weiter verfolgt werden. Neben der Sperrung von inkriminierten Adressen stehen auch eine vermehrte internationale Zusammenarbeit und Selbstkontrollmassnahmen der Provider zur Diskussion.

Auch in den anderen Arbeitsgebieten der Bundespolizei nehmen die neuen Informationstechnologien vermehrten Raum ein. Die Bundespolizei beteiligt sich aktiv an verschiedenen Arbeitsgruppen sowohl bundesinterner als auch -externer Stellen, die sich mit den Risiken der neuen Informationstechnologien und der Sicherheit der Informationsinfrastrukturen befassen.

## **7. Andere Arbeitsgebiete der Bundespolizei**

### **7.1. Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs**

Im Berichtsjahr wurden der Zentralstelle 147 (1997: 134) Fälle wegen Verdachts auf Verstösse gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG) gemeldet. Davon wurden insgesamt 93 (99) Fälle zur Verfolgung und Beurteilung an kantonale Strafuntersuchungsbehörden delegiert.

In 16 Fällen erfolgten Einstellungsverfügungen der Bundesanwaltschaft bzw. waren die Fälle bereits zusammen mit schwerer wiegenden Delikten von einem kantonalen Gericht abgeurteilt worden. In einem Fall lag das Schwergewicht bei Widerhandlungen gegen das Militärstrafrecht, sodass die Strafuntersuchung an den Oberauditor abgetreten wurde.

In 26 (24) Fällen ergaben entweder die Vorermittlungen (inkl. Erledigung von Rechtshilfeersuchen ausländischer Justizbehörden) keine Hinweise auf eine KMG-Verletzung oder es lag eine Widerhandlung gegen das kantonale Waffenkonkordat oder die Verordnungen über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch Staatsangehörige Jugoslawiens, der Türkei, Sri Lankas, Algeriens vor (kantonale Gerichtsbarkeit). Weiter wurde 1 (1) Strafübernahmebegehren an ausländische Justizbehörden gestellt. 10 Verfahren sind noch offen.

Bei den untersuchten Fällen handelt es sich hauptsächlich um illegale Ausfuhren von Faust- und Handfeuerwaffen oder um den Handel mit solchen Waffen, also um Widerhandlungen mit leichtem Kriegsmate-

---

rial. In 77 (75) Fällen waren ausländische Staatsangehörige Verdächtige.

Das Verfahren gegen einen Waffenschieberring in den Kosovo wurde im Dezember 1998 an die zuständigen kantonalen Behörden von St. Gallen, Glarus und Zug zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung delegiert. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass Waffen und Munition im Wert von etwa einer Million Franken (mindestens 195 Gewehre, wovon 115 Präzisionsgewehre des Typs SSG 3000 für Scharfschützen, rund 20 Pistolen, etwa 6 Tonnen Munition und weitere Gegenstände wie 45 schussichere Westen) illegal nach Albanien ausgeführt worden waren, wo sie Ende Oktober 1998 am Zoll in Dur-rës abgefangen wurden. Des Weiteren gilt als erwiesen, dass die Mitglieder des Waffenschieberrings kurz vor dem Abschluss eines Geschäftes über schwere Waffen im Umfang von 33 Millionen US-Dollar standen (u. a. Panzerabwehrwaffen und Granatwerfer). Weitere Verfahren wegen illegaler Waffenausfuhren und -geschäften zu Gunsten der kosovarischen Untergrundorganisation UCK sind noch im Gange.

Gemeinsam mit den kantonalen Polizeibehörden wurden 24 (16) Gesuche um eine Grundbewilligung für den Handel und die Vermittlung von Kriegsmaterial überprüft. 2 (1) Gesuchen konnte wegen Fehlen der erforderlichen Zusatzbewilligungen nicht zugestimmt werden.

Die Überprüfung des Eintreffens von ausgeführtem Kriegsmaterial im Bestimmungsland (Art. 7 VKM) ergab keine Unregelmässigkeiten.

---

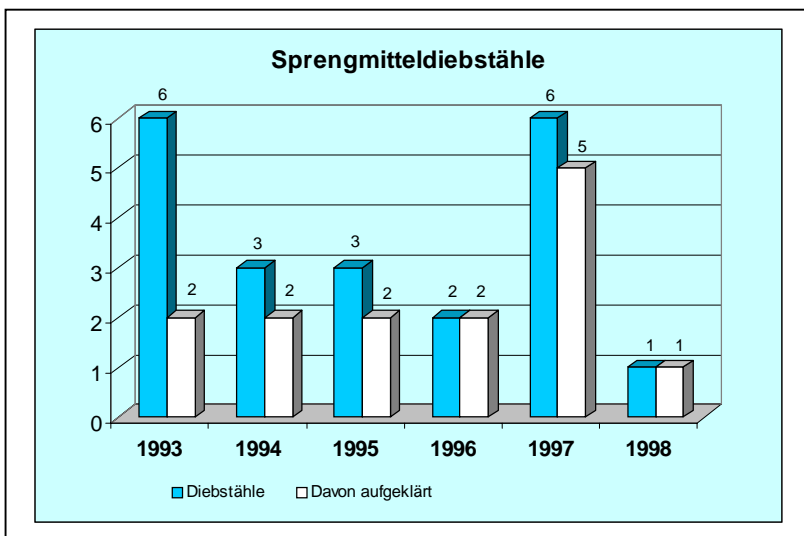
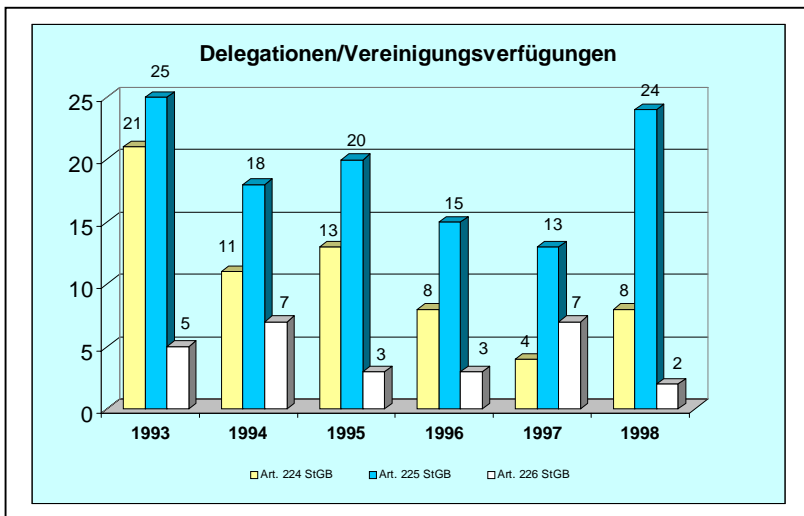
## 7.2. Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik

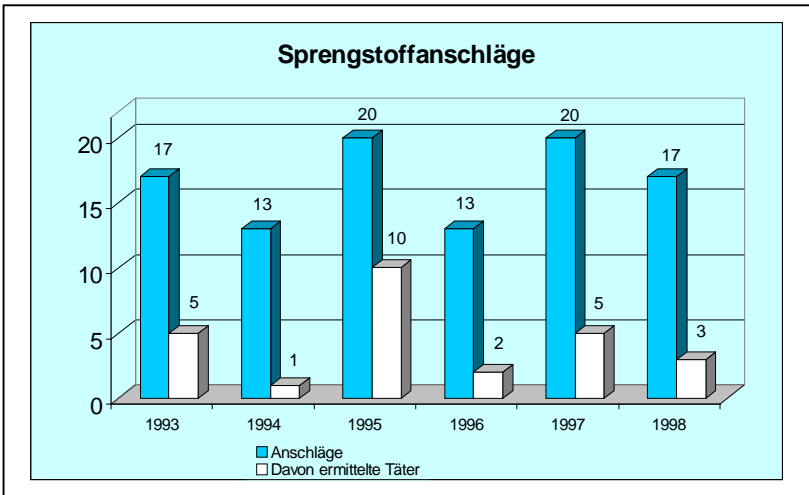
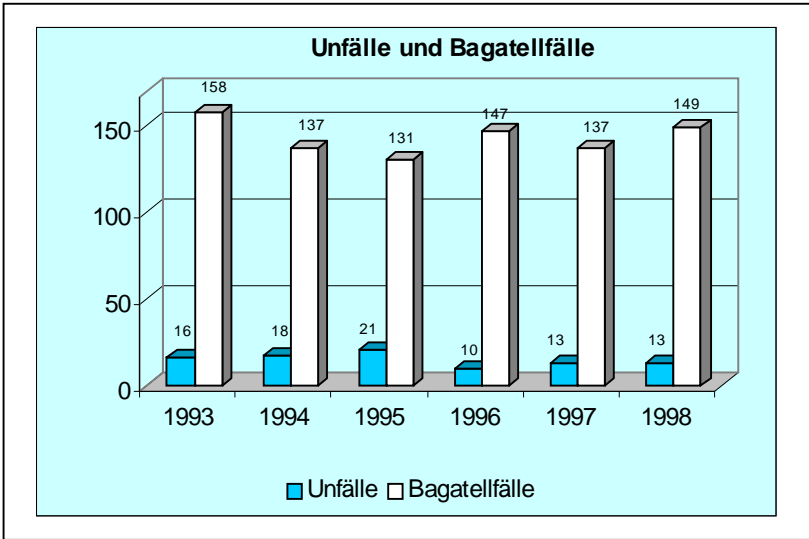
Die Tätigkeit der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik basiert auf Artikel 33 des Sprengstoffgesetzes. Die wichtigsten Aufgaben der Zentralstelle sind:

- Das Bearbeiten aller der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Sprengstoffdelikte gemäss nachstehender Statistik.
- Das Verbreiten und Weiterleiten von Informationen und Erkenntnissen über alles Wissenswerte im Sprengstoff- und Pyrotechnikbereich auf nationaler Ebene (Polizeikorps) mittels vierteljährlich erscheinendem Bulletin "Sprengstoffinformationen".
- Die unter die Oberaufsicht über den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung fallenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verkehr, Transport, Schutz und Sicherheit usw.
- Die Erteilung von Einfuhr- und Herstellungsbewilligungen für Sprengmittel, Pyrotechnika sowie Jagd- und Sportmunition mit Kaliber bis 11,5 mm und für Industrie- und Schrotmunition und Schiesspulver gemäss Art. 13 der Sprengstoffverordnung. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Gebühren (\*) gemäss Sprengstoffverordnung betragen für 1998 Fr. 180'831.-- (resultierend aus 1'268 Bewilligungserteilungen).

(\*) Regalgebühren bis 31.03.1998, danach Bearbeitungsgebühren

---







Sowohl die Zahl der Unfälle mit Sprengmitteln als auch der Sprengstoffanschläge bewegten sich in den letzten Jahren jeweils in ähnlichen Grössenordnungen. Die Sprengmitteldiebstähle haben sich in den letzten Jahren auf sehr tiefem Niveau stabilisiert. Wurden 1980, im Jahr der Einführung der neuen Sprengstoffgesetzgebung, noch gegen 30 Diebstähle verzeichnet, ist die starke Verminderung der Verbesserung der Lagerung, strengeren Auflagen und intensiveren Kontrollen zu verdanken.

#### Internationale Tätigkeiten

Die EU/EFTA hat das Comité Européen de Normalisation (CEN) zur Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke beauftragt. Daraus ist das CEN TC 321 entstanden, welches sich aus fünf Arbeitsgruppen zusammensetzt.

Auf nationaler Ebene ist 1994 ein Technisches Komitee im interdisziplinären Normenbereich (INB/TK 187) als Spiegelgremium zum CEN TC 321 gegründet worden. Als Vorsitzender des INB/TK 187 hat der Chef der Zentralstelle die Interessen der Schweiz an den Plenarsitzungen des CEN TC 321 zu vertreten. 1998 fanden zwei Arbeitsgruppensitzungen, eine Plenarsitzung und zwei INB/TK-Sitzungen statt. Die Plenarsitzung wurde von der Bundespolizei organisiert und in der Schweiz durchgeführt. Über dreissig Delegierte aus ganz Europa fanden sich dazu Anfang Juni 1998 in Bern ein.

#### **Systematische Erfassung Pyrotechnik**

Ziel dieses Projekts ist es, sämtliche pyrotechnischen Gegenstände zu erfassen, ihre Sicherheit bei der Handhabung zu prüfen und über ihre Zulassung in der Schweiz zu entscheiden. Abgeschlossen wurden in engster Zusammenarbeit zwischen der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) und dem Wissenschaftlichen Forschungsdienst (WFD) 1997 die Vorarbeiten. 1998 wurden die Datenbank bereitge-

stellt und getestet sowie die Erfassungs- und Prüfkriterien festgelegt. 1999 soll die Leitdatenerfassung fortgeführt werden.

### **Revision Sprengstoffverordnung**

Die Kernarbeitsgruppe zur Erarbeitung der Gesamtrevision der Sprengstoffverordnung hielt 1998 zwölf ganztägige Sitzungen ab. Vorbesprechungen der entstandenen Entwürfe erfolgten mit Vertretern des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) und des Bundesamtes für Justiz. Die Arbeiten der Untergruppen Ausbildung und Arbeitssicherheit wurden im Rahmen der Kernarbeitsgruppe überarbeitet. Ende 1998 wurde der Vorentwurf abgeschlossen. 1999 werden die Anhänge überarbeitet und der erläuternde Bericht abgefasst, so dass der Revisionstext in die Vernehmlassung geschickt werden kann.

### **Gründung und Aufbau einer Zentralstelle Waffen**

Mit der Schaffung eines Gesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition sowie der dazugehörigen Verordnung sah der Gesetzgeber die Einrichtung einer Zentralstelle Waffen (ZSW) auf Stufe Bund vor. Es erwies sich als zweckmässig, die ZSW bei der Bundespolizei zu realisieren. Auf den 1. Januar 1999 konnte die neu geschaffene ZSW zusammen mit der Inkraftsetzung der Waffengesetzgebung ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie besteht aus einem Chef, einem Stellvertreter und einem Mitarbeiter und ist Bestandteil der Sektion Sprengstoff, Pyrotechnik und Waffen der Bundespolizei. Gleichzeitig wurde ein Arbeitsausschuss Waffen und Munition (AWM) ins Leben gerufen, welcher Bund und Kantone bei der Umsetzung eines einheitlichen Vollzugs des neuen Waffenrechts unterstützen soll.

---

## 7.3. Sicherheitsprüfungen

### Allgemeines

Die Sicherheitsprüfungen sollen zum rechtzeitigen Erkennen von Risiken beitragen, die von

- Beamten des Bundes,
- Personen, die im Rahmen des Geheimschutzverfahrens Zugang zu militärischen Informationen/Anlagen haben,
- und Armeeingehörigen ausgehen.

Nicht mehr nur Spionagedienste, sondern auch kriminelle Organisationen suchen immer wieder, Beamte für ihre Dienste zu gewinnen. Erfahrungsgemäss stehen dabei sehr oft finanzielle Motive im Vordergrund. Strafbare Handlungen, verursacht durch Beamte und Geheimnisträger, werden in der schweizerischen Bevölkerung kaum verstanden und führen zu einem grossen Vertrauensverlust in die staatlichen Institutionen.

### Rechtsgrundlage

Die Personensicherheitsprüfungen waren 1998 geregelt in den Verordnungen:

- im militärischen Bereich vom 9. Mai 1990 mit Änderung vom 1. Januar 1996 sowie die Weisungen des Generalstabschefs vom 22. August 1990
  - im zivilen Bereich vom 15. April 1992 mit Änderung vom 1. Januar 1996
-

## **Ausblick**

1999 erhalten die Personensicherheitsüberprüfungen mit dem Inkrafttreten des 4. Abschnitts des BWIS und der entsprechenden Verordnung vom 20. Januar 1999 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) eine neue gesetzliche Grundlage. Neue Fachstelle für die Durchführung der Sicherheitsprüfungen ist die Abteilung Informations- Objektsicherheit (AIOS) des VBS.

## **Durchführung**

Sowohl im zivilen wie auch im militärischen Bereich der Sicherheitsprüfungen muss vor deren Einleitung die betroffene Person ihr schriftliches Einverständnis geben. Ausserdem erhält sie eine Rechtsmittelbelehrung betreffend Dateneinsicht und Beschwerdeverfahren.

Die beauftragten Stellen der zivilen Bundesverwaltung und der militärischen Instanzen übermitteln die Anträge an die Bundespolizei. Diese veranlasst die Nachschlagungen in den Registern des Bundes. Liegen keine Eintragungen vor, werden die Unterlagen den antragstellenden Behörden zurückgeleitet.

Für Personen, die in einem Register des Bundes verzeichnet sind, oder bei hängigen Strafverfahren, wird im Wohnsitzkanton ein aktueller Bericht angefordert.

Die von der Bundespolizei im Rahmen der Verordnung eingeholten Erkenntnisse werden den antragstellenden Behörden ohne Bemerkungen oder Wertungen zugestellt.

Die betroffene Person hat in jedem Stadium der Sicherheitsprüfung ein Einsichtsrecht.

---

**Bearbeitungen 1997/1998**

	1997	1998
Im Bereich der zivilen Bundesverwaltung	141 Personen	147 Personen
Im militärischen Bereich		
- <i>Armeeangehörige</i>	<i>15'880 Personen</i>	<i>17'571 Personen</i>
- <i>Dritte Personen</i>	<i>2'575 Personen</i>	<i>4'265 Personen</i>
- <i>angeforderte Berichte</i>	<i>1'025 Personen</i>	<i>1'326 Personen</i>

**7.4. Ausländerrechtliche Massnahmen**

## Asyl- und Einbürgerungsbereich

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) überprüfte der Ausländerdienst der Bundespolizei 1998 zuhanden des Bundesamtes für Polizeiwesen rund 22'000 (Vorjahr 19'000) Einbürgerungsgesuche. Das Gesetz setzt voraus, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin die innere und äussere Sicherheit des Landes nicht gefährdet. In 30 Fällen (41) mussten erweiterte Untersuchungen eingeleitet werden. Im gleichen Zeitabschnitt wurden zuhanden des Bundesamtes für Flüchtlinge rund 2'800 (1'700) Asylgesuche überprüft. Gemäss Artikel 8 des Asylgesetzes (SR 142.31) wird kein Asyl gewährt, wenn ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet hat oder verletzt. 130 (96) Gesuche erforderten umfangreichere Abklärungen. In einigen Fällen wurden der Asylbehörde erhebliche Sicherheitsbedenken gemeldet.

## Fernhaltemassnahmen

1998 veranlasste die Bundespolizei gegen 82 (Vorjahr 24) Personen, davon 57 (17) Extremisten und Terroristen, 18 (7) Angehörige eines Nachrichtendienstes sowie 5 (0) vermutete Angehörige einer kriminellen Organisation, davon 4 der russischen Organisation Solntsevskaya, eine Einreisesperre.

So erliess die Bundespolizei eine auf unbestimmte Zeitdauer gültige Einreisesperre gegen Serguei Anatolievitch Michailov, welcher nach wie vor verdächtigt wird, Chef der Solntsevskaya zu sein, obschon ihm persönlich zurzeit eine Mitwirkung an Verbrechen nicht stringent nachgewiesen werden kann. Sollten führende Mitglieder krimineller Organisationen in der Schweiz aktiv werden, kann dies die innere Sicherheit der Schweiz gefährden.

Drei russischen Staatsangehörigen wurde 1998 die Einreise zum Postenantritt als Diplomat resp. Journalist wegen Zugehörigkeit zu einem Nachrichtendienst verweigert.

In Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 1. Dezember 1997, für den algerischen Staatsangehörigen Ahmed Zaoui ein sicheres Aufnahmeland zu finden und ihn wegen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit aus der Schweiz auszuweisen, wurden er und seine Familie am 29. Oktober 1998 nach Burkina Faso überführt.

Im Oktober 1998 konnte Peter Leach-Lewis, Oberhaupt der Universalen Kirche, die gegen ihn am 18. August 1997 erlassene Einreisesperre eröffnet werden. Damit wurde seine Teilnahme am Kongress des Weltfundaments für Naturwissenschaft, d. h. des naturwissenschaftlichen Zweiges der Universalen Kirche, in Interlaken verhindert und ihm die Plattform für eine Verbreitung antisemitischer Thesen entzogen, was sich mässigend auf die Inhalte des Kongresses auswirkte.

Während seines Aufenthalts in Rom konnte Abdullah Öcalan, Zentralsekretär und damit oberster Führer der extremistischen kurdischen Organisation PKK, die am 2. April 1998 verfügte Einreisesperre eröffnet werden.

### **Überprüfung von Einreisen**

Der Ausländerdienst überprüfte 1998 zuhanden des Bundesamtes für Ausländerfragen und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ca. 1'800 Ausländer. Hier interessieren nach wie vor Angehörige der GUS-Staaten im Zusammenhang mit Nachrichtendienst und organisierter Kriminalität. Vermehrt wurden Angehörige von Ländern, die Terrorismus unterstützen oder die von inneren gewaltsamen Auseinandersetzungen betroffen sind, überprüft.

Weiter gilt das Interesse Personen, die des illegalen Technologietransfers im Bereich der Proliferation von Massenvernichtungswaffen verdächtig werden. Der Bekämpfung der Schlepperei kommt auch aus der Sicht der Bundespolizei grosse Bedeutung zu. Das Einschleusen von Mitgliedern extremistischer Gruppen in die Schweiz kann die innere Sicherheit unseres Landes gefährden und die Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten erheblich stören.

Vertiefte Abklärungen und koordinierte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen sollen ermöglichen, Missbräuche zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen.

### **Beschlagnahmtes Propagandamaterial**

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial (SR 127) beschlagnahmte die Bundespolizei in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD) und den Polizeibehörden der Kantone bis Ende Juni 1998 das nachstehend angeführte Material. In den meisten Fällen wird darin zur Gewalt und zum bewaffneten Kampf aufgerufen.

Organisation Bewegung Gruppierung	Anzahl Beschlag- nahmen	Art des Materials	Menge des Materials
PKK/TKP-ML	6	Schriftsachen	~ 100 kg + 112 Stück
Türkisches oder kurdisches Material		Musikkassetten	6 Stück
Skinheads	19	Schriftsachen	40 Stück
Rechtsextremi- stisches Material		Tonträger	365 Stück

Am 26. Juni 1998 beschloss der Bundesrat, das in den letzten Jahren von der Bundespolizei beschlagnahmte Material gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Propagandabeschlusses einzuziehen.

In einem Fall wurde gegen den Einziehungsbeschluss des Bundesrates Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Die Beschwerde ist noch hängig.

Mit der Inkraftsetzung des BWIS wurde am 1. Juli 1998 der Propagandabeschluss aufgehoben. Die Aufhebung war unerlässlich, da das Staatsschutzgesetz keine präventivpolizeilichen Zwangsmassnahmen mehr vorsieht. Damit kann auf Bundesebene gegenwärtig kein Material, das geeignet ist, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden, präventiv beschlagnahmt und eingezogen werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen der zuständigen kantonalen Justizbehörden, insbesondere gemäss Art. 135, 197, 259 und 261<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB). Beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage geprüft, die die Beschlagnahme von gewaltextremistischem Material wieder ermöglicht.



## 7.5. Einsätze von Zivilpolizeibeobachtern in friedenserhaltenden Aktionen



*Zivilpolizeibeobachter im Einsatzgebiet in Kroatien.*

Die Bundespolizei koordiniert den Einsatz von schweizerischen Polizeibeamten in friedenserhaltenden Aktionen. Zu den Einsätzen zu Gunsten der UNO kam 1998 neu die Mission der OSZE in Kroatien hinzu. Diese Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und der Eidg. Zollverwaltung erfüllt. Letztere be-

teiligt sich mit Grenzwächtern ebenfalls an den Missionen. Die finanziellen Mittel für die Einsätze stammen aus dem Kredit des EDA für friedenserhaltende Massnahmen.

Zivilpolizeibeobachter (englisch: Civilian Police Monitors / CIVPOL) haben nach Massgabe des von der jeweiligen internationalen Organisation beschlossenen Mandates verschiedene Aufgaben. Diese bestehen vor allem aus

- dem Überwachen der lokalen Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und der geltenden Gesetze,

- der Beratung und Ausbildung der lokalen Polizeibehörden, der Beurteilung der Sicherheitslage,
- weiteren missionsspezifischen Aufträgen.

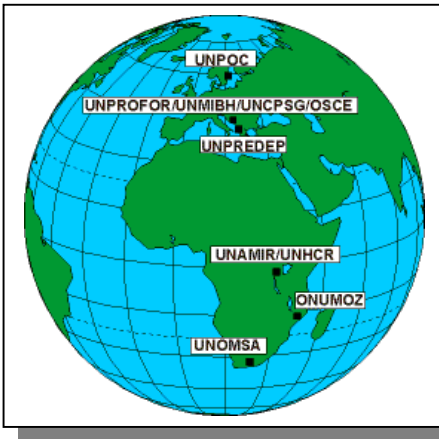
Im Gegensatz zu ihrer Funktion in der Schweiz haben Zivilpolizeibebachter im Einsatzland keine Polizeifunktionen, sondern sind - wie ihr Name es ausdrückt - als Beobachter, Berater und Rapportierende zuhanden der verantwortlichen internationalen Organisation tätig. Sie können so entscheidend zur Errichtung und Stabilisierung rechtsstaatlicher Verhältnisse in einer Krisenregion beitragen und helfen oft, das Vertrauen der Zivilbevölkerung, insbesondere der Angehörigen von Minderheiten, in die Behörden wiederherzustellen.

Die Einsätze finden unbewaffnet statt. Zur Vorbereitung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in einem internationalen Kurs in Schweden für ihre Aufgaben spezifisch ausgebildet. 1998 wirkte wie schon in den Vorjahren ein Schweizer Polizeibeamter mit Einsatzerfahrung als CIVPOL an zwei Kursen im schwedischen Instrukteurenteam mit.

Zum Anforderungsprofil gehören neben einer polizeilichen, bzw. grenzwachtspezifischen Grundausbildung mehrjährige Berufserfahrung, psychische Stabilität und sehr gute Englischkenntnisse. Das Personal wird aus den Polizeikorps der Schweizer Kantone und der Städte sowie aus dem Grenzwachtkorps (GWK) rekrutiert.

1998 wurde das Engagement der Schweiz an der United Nations International Police Task Force (UNIPTF) in Bosnien-Herzegowina fortgesetzt. Im Verlauf des Jahres wurde ein Teil der Beamten zur United Nations Civilian Police Support Group (UNCPSG) for Eastern Slavonia in Kroatien verlegt. Ab dem 15. Oktober 1998 ging diese Mission in die Verantwortung der OSZE als Police Monitoring Group (PMG) über. Seither ist die Schweiz dort mit 4 (3 Polizei, 1 GWK), in der UNIPTF noch mit 2 Beamten (1 Polizei, 1 GWK) vertreten. Parallel dazu lief weiterhin der Einsatz von 4 Grenzwachtbeamten als CIVPOL in Mazedonien bei der friedenserhaltenden Operation der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP).

---



*Die Einsatzgebiete der schweizerischen Zivilpolizei-  
beobachter.*

Am Einsatz zu Gunsten der UNIPTF und der UNCPSG, bzw. der nachfolgenden OSZE-PMG beteiligten sich 1998 die Polizeikorps der Kantone Basel-Stadt, Waadt, Genf sowie der Städte Bern und Zürich.

## 7.6. Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr

Die Bundespolizei nimmt verschiedene Aufgaben zur Wahrung der Sicherheit im Luftverkehr wahr. Sie

- erstellt für die mit Luftsicherheitsfragen befassten Stellen (Bundesamt für Zivilluftfahrt, Flughafenpolizeien, Luftverkehrsunternehmen) sowie zuhanden des Nationalen Sicherheitsausschusses Luftfahrt Analysen über die Bedrohung,
- wirkt mit bei der Prüfung und Anordnung von Sicherheitsmassnahmen auf schweizerischen Flughäfen und
- koordiniert die Rekrutierung, Ausbildung und den Einsatz der Sicherheitsbeauftragten im Luftverkehr.

Im Jahr 1998 waren insgesamt 39 für die internationale zivile Luftfahrt sicherheitsrelevante Vorfälle zu verzeichnen. In acht dieser Fälle war die Schweiz direkt oder indirekt betroffen. So gingen vier Bombendrohungen gegen schweizerische Flugzeuge ein, die sich jedoch in der Folge nicht bestätigten. Zwei Schweizer Bürger wurden auf einem Flughafen in der Nähe von Mogadischu von Terroristen entführt, ein Flugzeug der Lufthansa musste wegen des Verhaltens eines Schweizer Passagiers unplanmässig landen. Im Weiteren versuchte ein bewaffneter Passagier einer türkischen Fluggesellschaft, ein Flugzeug aus politischen Gründen in die Schweiz zu entführen. Der Luftpirat wurde bei einer Zwischenlandung von den türkischen Sicherheitsbehörden erschossen. Schliesslich musste ein österreichisches Verkehrsflugzeug auf dem Flug nach Zürich wegen eines falsch registrierten Gepäckstückes aus Sicherheitsgründen an den Abflugort zurückkehren.

*Sicherheitsrelevante Vorfälle der internationalen zivilen Luftfahrt*

Jahr	Entführungen	Andere Vorfälle*	Total
1993	23	4	27
1994	21	12	33
1995	9	21	30
1996	12	27	39
1997	9	26	35
1998	13	26	39

\*) kriminelle Akte gegen Flugzeuge und Einrichtungen des Luftverkehrs

..

## Anhang A

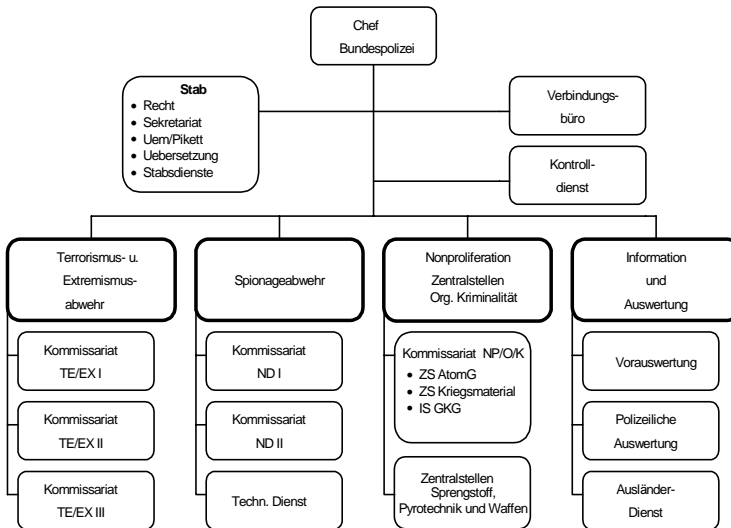
---

### **Organisation und Aufgaben der Staatsschutzbehörden/Bundespolizei**

Die Bundespolizei ist eine Hauptabteilung der Bundesanwaltschaft. Sie wurde mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 geschaffen, dessen Artikel 17 Absatz 3 der Bundesanwaltschaft "zur einheitlichen Durchführung des Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft das nötige Personal" beibringt. Aus bescheidenen Anfängen entwickelte sich die Bundespolizei in der Folge zu einem modernen Polizeidienst. Die Strukturen sind auf seine speziellen Aufgaben zugeschnitten.

Heute besteht die Bundespolizei im Wesentlichen aus:

- einem Stab inklusive Übersetzern und Übermittlungsdienst,
  - einem Büro für Auslandverbindungen,
  - einem Kontrolldienst für die allgemeine Qualitätskontrolle und die Überwachung der Datenqualität im Staatsschutz-Informationssystem (ISIS),
  - drei operativen Abteilungen für
    - die Terrorismus- und die Extremismusabwehr,
    - die Spionageabwehr,
    - die Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, ihrer Technologie und Trägersysteme und von Kriegsmaterial sowie für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der organisierten Kriminalität, des Sprengstoffwesens, der Pyrotechnik und des Waffengesetzes,
  - einer Abteilung für die zentrale Bearbeitung und Registrierung der Informationen, bestehend aus Vorauswertung und Auswertung sowie einem Ausländerdienst.
-



Zwischen der Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich besteht ein Vertrag über den Wissenschaftlichen Forschungsdienst (WFD). Dieser Dienst ist in die Stadtpolizei Zürich integriert, wird aber hauptsächlich vom Bund finanziert. Er ist das kriminaltechnische und naturwissenschaftliche Expertenorgan der Bundesanwaltschaft und als einzige kriminaltechnische Organisation dieser Art in der Schweiz vor allem auf die Untersuchung von Sprengstoffdelikten spezialisiert.

### Einsatz

Die Bundespolizei wird grundsätzlich auf drei Arten tätig:

- als gerichtliche Polizei unter Leitung der Bundesanwältin,
- präventiv-polizeilich (informativ und durch administrative Massnahmen),
- koordinierend im Bereich sicherheitspolizeilicher Massnahmen.

Entsprechend der föderativen Staatsstruktur der Schweiz arbeitet die Bundespolizei in ihren Tätigkeiten eng mit den Polizeikörpern der Kantone und der Gemeinden zusammen. Diese unterhalten teilweise spezielle Dienststellen für die Aufgaben des Staatsschutzes. Sie werden vom Bund für die Mitwirkung an präventiv-polizeilichen Aufgaben entschädigt, während sie im Bereich der gerichtlichen Polizei grundsätzlich zur unentgeltlichen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Innerhalb der Bundespolizei werden die gerichtspolizeilichen und die präventiven Aufgaben durch die gleichen, für ihr Fachgebiet zuständigen Abteilungen erfüllt.

### *Gerichtliche Polizei*

Die gerichtliche Polizei des Bundes untersucht diejenigen Delikte, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt sind. Darunter fallen insbesondere die Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung (wie z.B. Hochverrat und verbotener Nachrichtendienst), die Sprengstoffdelikte nach dem Strafgesetzbuch, die Widerhandlungen gegen die Kriegsmaterial-, die Atom- und die Luftfahrtgesetzgebung, die Delikte im Bereich der Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (vor allem zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen) sowie schwere Verstösse gegen die Aussenwirtschaftsgesetzgebung.

Die gerichtliche Polizei steht unter der Leitung der Bundesanwältin und wird nach den Bestimmungen der Bundesstrafprozessordnung ausgeübt. In ihrem Rahmen können auch die kantonalen Strafverfolgungs- und Polizeiorgane sowie die übrigen Beamten und Angestellten des Bundes und der Kantone in ihrem Wirkungskreis eingesetzt werden. Gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren des Bundes werden durch die Bundesanwaltschaft bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts eröffnet.

*Prävention: Information und Massnahmen*

Im Sinne des Staatsschutzes sind unter Prävention administrative und polizeiliche Massnahmen zu verstehen, die das Erkennen und Verhüten von Handlungen bezwecken, welche die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden können. Zum Kernbereich des Beobachtungsfeldes gehören namentlich terroristische, extremistische und nachrichtendienstliche Organisationen, bei welchen sich der Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz konkretisiert hat. Diese werden in der vom Bundesrat jährlich genehmigten so genannten Beobachtungsliste bezeichnet. Über diese Organisationen bearbeitet die Bundespolizei alle wichtigen Informationen, während sie sonst nur jene mit einem konkreten Bezug zu staatsschutzrelevanten Ereignissen bearbeitet.

Präventiv-polizeiliche Massnahmen bestehen in der Regel aus Programmen und Einzelabklärungen zur frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen oder Straftaten. Die entsprechenden Erkenntnisse führen zu weiteren eigenen Massnahmen oder werden den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Administrative Massnahmen werden vor allem auf dem Gebiet der Fremdenpolizei ergriffen durch die Verhängung von Einreisesperren, die Beantragung von Ausweisungen und die Begutachtung von Asyl- und Einbürgerungsgesuchen unter Sicherheitsaspekten.

Im Einzelnen umfassen die präventiven Massnahmen:

- Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländern:
  - Antragstellung an den Bundesrat für Ausweisungen nach Artikel 70 der Bundesverfassung,
  - Verfügung von Einreisesperren,
  - Antrag auf Verweigerung oder Widerruf eines Visums,
  - Stellungnahme zur Erteilung des Agréments an Diplomaten,
  - Anträge auf Verweigerung von Reisepapieren an schriftlosen Ausländer.



- Sicherungsmassnahmen betreffend Ausländer:
  - Begutachtung von Asyl- und Einbürgerungsgesuchen.
- Kontroll- und Fernhaltmassnahmen:
  - Veranlassung besonderer Grenzkontrollen (Kontrollen bestimmter Ausländer aus bestimmten Ländern),
  - Aufenthaltsfeststellungen,
  - Ausschreibungen im Fahndungsregister,
  - Mitwirkung bei Sicherheitsprüfungen im militärischen und zivilen Bereich.

Der Informationsdienst des präventiven Staatsschutzes beschafft und bearbeitet somit Daten, ohne dass der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung in Bundeszuständigkeit vorliegen muss. Dieses Instrument dient damit primär der Erkennung und Verhinderung staatsgefährlicher Handlungen und Delikte und kann bei konkretem Verdacht zu gerichtspolizeilichen Ermittlungen des Bundes oder - auf Anzeige - der zuständigen kantonalen Behörden führen.

Die Erkenntnisse werden darüber hinaus zu Lagebeurteilungen zuhanden des Bundesrates, der Departemente und anderer Entscheidsträger verdichtet.

#### *Der Informationsdienst im Besonderen*

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (SR 120) definiert die Aufgaben, Arbeitsgebiete und -mittel im Bereich der präventiven Informationsbeschaffung. Ein wesentlicher Teil der Erkenntnisse wird aus offenen Quellen, durch das Einholen von Auskünften, die Entgegennahme freiwillig erstatteter Meldungen sowie die Einsichtnahme in amtliche Akten anderer Verwaltungszweige gewonnen.

Informationen über Personen dürfen nicht unter Verletzung der geschützten Geheimsphäre beschafft werden. Somit stehen der Bundespolizei im präventiven Bereich keine technischen Überwachungsmittel wie Telefonkontrollen oder Abhörgeräte zum Eindringen in den Privatbereich zur Verfügung.

---

Umfang und Inhalt der Informationsbeschaffung und -bearbeitung richten sich nach dem Auftrag der Staatsschutzorgane. Dieser ist im BWIS beschrieben. Die Nachrichtenbeschaffung erfolgt koordiniert und zielgerichtet. Die starken Verflechtungen und Querbezüge, welche die verschiedenen Arbeitsgebiete des Staatsschutzes aufweisen, erfordern eine zentrale und umfassende Bearbeitung und Auswertung der Informationen.

Die Verordnung über das provisorische ISIS vom 31. August 1992 regelt detailliert die EDV-gestützte Datenbearbeitung. Sie enthält zahlreiche Vorschriften über die Registrierung, Qualitätskontrolle, Benutzung und Weitergabe der von der Bundespolizei bearbeiteten Informationen. Auf Grund der ISIS-Verordnung wurde der interne Kontrolldienst geschaffen, der bei allen im Rahmen des Staatsschutzes registrierten Informationen die Rechtmässigkeit und Exaktheit der Datenbearbeitung kontrolliert. Die ISIS-Verordnung wird im Laufe des Jahres 1999 im Zuge des Erlasses der Ausführungsverordnungen zum BWIS revidiert und das provisorische in ein definitives System überführt.

#### *Koordination von sicherheitspolizeilichen Massnahmen*

Grundsätzlich sind die Kantone selbst für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf ihrem Gebiet zuständig. Besondere Ereignisse wie beispielsweise Katastrophen, Terroranschläge oder Grosskundgebungen können die Kräfte der Kantone und Polizeikonkordate jedoch überfordern. Zur Bewältigung solcher Ereignisse können dem betroffenen Kanton fallweise Polizeikräfte aus anderen Kantonen oder - bei besonderen Voraussetzungen - Kräfte der Armee zur Verfügung gestellt werden. Für diese Fälle erarbeitet die Bundespolizei zusammen mit den Kantonen die notwendigen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen und koordiniert zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.

---

Ferner hat die Bundespolizei Koordinations- und Mitwirkungsaufgaben im Bereich der Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr sowie beim Einsatz von Polizeibeamten bei friedenserhaltenden Aktionen internationaler Organisationen vorab der UNO und der OSZE (CIVPOL).

## Anhang B

---

### **Kontrollen des Staatsschutzes**

*Bericht des Generalsekretariats EJPD*

Die präventive Arbeit der Bundespolizei wird auf drei Ebenen kontrolliert:

- Die Geschäftsprüfungsdelegation, eine gemeinsame Unterkommission der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, übt die parlamentarische Oberaufsicht aus und kann sich mit allen präventiven und administrativen Belangen der Bundespolizei befassen; sie wird zudem summarisch über die gerichtspolizeilichen Verfahren informiert.
- Das EJPD führt seit 1992 besondere Verwaltungskontrollen durch.
- Die Bundespolizei hat einen eigenen Kontrolldienst, der insbesondere die rechtskonforme Führung des ISIS überwacht.

Die Kontrollen durch das EJPD haben auf Jahresbeginn wesentliche Neuerungen erfahren. Statt wie bisher unmittelbar unter der Leitung des Generalsekretärs werden die Kontrollen von einer neu geschaffenen und dem Generalsekretär unterstellten Organisationseinheit "Inspektorat und Projekte" durchgeführt. Die Neuorganisation ermöglicht es, einen thematisch erweiterten Kontrollplan zu erstellen und die einzelnen Kontrollen gründlicher durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich neu auch auf den Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung und auf die Zentralstellendienste des Bundesamtes für Polizeiwesen.

Der Kontrollplan 1998 sah mit fünf Inspektionen ein Schwergewicht bei den neu zu inspizierenden Verwaltungseinheiten vor; für die Bundespolizei waren drei Inspektionen vorgesehen, von denen eine auf 1999 verschoben werden musste. Im vorliegenden Bericht werden nur die Kontrollen des Staatsschutzes behandelt.

---

Die erste Inspektion befasste sich mit zwei Fahndungsprogrammen, d.h. Aktionen, die aus Geheimhaltungsgründen nicht näher geschildert werden können. Als Ergebnis hält das Inspektorat fest, dass beide Fahndungsprogramme in Einklang mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und die es ergänzenden Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes stehen. Obwohl beide Programme einen bloss kleinen personellen Aufwand bei der Bundespolizei verursachen, wird die Frage des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag aufgeworfen, insbesondere weil auch die Polizeikorps der Kantone und der Städte Bern und Zürich zur Mitwirkung herangezogen werden. Die Programme werden deshalb 1999 im Rahmen eines Projekts evaluiert, indem klare Ziele vorgegeben und darüber eine Aufwand- und Erfolgskontrolle geführt werden.

Die zweite Inspektion beurteilte die Arbeit der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik. Es zeigte sich auch hier, dass der gesetzliche Auftrag richtig und effizient erfüllt wird. Dies betrifft sowohl die Koordination bei Ermittlungen von Sprengstoffdelikten, die Mitwirkung bei der Zulassung neuer Sprengstoffe und pyrotechnischer Gegenstände, die Koordinations- und Beratungstätigkeit als auch die Herausgabe der vierteljährlichen Sprengstoffinformationen. Das Inspektorat konnte auch bei dieser Inspektion keine schwer wiegenden Mängel feststellen. Es hat indessen im ersten Jahr seiner Tätigkeit intensiv versucht, auch Empfehlungen für die Optimierung gewisser Abläufe und Aufgabenerfüllungen abzugeben, die in der Folge von den Adressaten dann auch mehrheitlich angenommen worden sind. Bei der Inspektion der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik wurde vor allem die rechtspolitische Frage aufgeworfen, ob nicht bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen strengere Kriterien angewendet werden sollten. Bisher werden Handhabungssicherheit und Splitterbildung geprüft.

Sollte nicht neu auch die Missbrauchswahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, z.B. bei den Feuerwerkskörpern, die bei Sprengstoffanschlägen auf Telefonkabinen, Briefkästen und andere Behälter häufig als "Tatmittel" verwendet werden, oder bei den Handfackeln, die an Sportveranstaltungen rechtswidrig verwendet werden? Dies zu prüfen wird jedoch nicht Sache des Inspektorats sein, sondern fließt allenfalls in die laufende Revision der Sprengstoffverordnung ein.

## Anhang C

---

### **Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)**

vom 21. März 1997 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994<sup>8</sup>,  
beschliesst:

#### **1. Abschnitt: Zweck, Aufgaben und Schranken**

##### **Art. 1** Zweck

Dieses Gesetz dient der Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung.

##### **Art. 2** Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bund trifft vorbeugende Massnahmen nach diesem Gesetz, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst und gewalttätigen Extremismus zu erkennen. Die Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können.

<sup>2</sup> Die vorbeugenden Massnahmen erfassen auch Vorbereitungen zu verbotenem Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien sowie zu verbotenem Technologietransfer.

<sup>3</sup> Der Bund unterstützt die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, indem er ihnen Erkenntnisse über das organisierte Verbrechen

mitteilt, namentlich wenn solche bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden anfallen.

<sup>4</sup> Vorbeugende Massnahmen sind:

- a. die periodische Beurteilung der Bedrohungslage durch die politischen Behörden und die Auftragserteilung an die Organe der inneren Sicherheit (Sicherheitsorgane);
- b. die Bearbeitung von Informationen über die innere und die äussere Sicherheit;
- c. die Personensicherheitsprüfungen;
- d. die Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen.

### **Art. 3** Schranken

<sup>1</sup> Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone dürfen Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung ist jedoch dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

<sup>2</sup> Werden Informationen aufgrund von Absatz 1 beschafft und hat sich bei der beobachteten Tätigkeit der Verdacht auf strafbares Verhalten nicht bestätigt, so dürfen die Informationen nicht personenbezogen erschlossen werden. Bild- und Tonaufnahmen müssen spätestens nach 30 Tagen vernichtet werden.

<sup>3</sup> Das Stimm-, das Petitions- und das Statistikgeheimnis bleiben gewahrt.

<sup>4</sup> Die Sicherheitsorgane dürfen ferner im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz von Personen und Gebäuden nach dem fünften Abschnitt die Informationen bearbeiten, welche zum Schutz von bedrohten Personen, Organisationen oder Veranstaltungen notwendig sind.

## **2. Abschnitt: Aufgabenteilung**

### **Art. 4** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die innere Sicherheit seines Gebietes ist in erster Linie der Kanton verantwortlich.

---



<sup>2</sup> Soweit der Bund nach Verfassung und Gesetz für die innere Sicherheit verantwortlich ist, leisten ihm die Kantone Amts- und Vollzugshilfe.

**Art. 5** Aufgabenerfüllung durch den Bund

<sup>1</sup> Der Bundesrat nimmt die Leitung im Bereiche der inneren Sicherheit wahr, indem er:

- a. periodisch die Bedrohungslage beurteilt, die Informationsrechte und -pflichten festlegt und die Aufträge gegebenenfalls anpasst;
- b. ein Leitbild der Massnahmen zum Schutz der Bundesbehörden, der völkerrechtlich geschützten Personen sowie der ständigen diplomatischen Missionen, der konsularischen Posten und der internationalen Organisationen erlässt;
- c. bei besonderen Bedrohungssituationen konkrete Massnahmen anordnet.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgabenteilung zwischen der hierfür zuständigen Bundesbehörde (Bundesamt) und den Organen der militärischen Sicherheit während eines Assistenzdienstes oder eines Aktivdienstes.

<sup>3</sup> Das Bundesamt erfüllt die Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz, welche nicht einem andern Organ übertragen sind.

**Art. 6** Aufgabenerfüllung durch die Kantone

<sup>1</sup> Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bundesamt zusammenarbeitet. Er legt den Dienstweg so fest, dass dringliche Einzelaufträge des Bundes ohne Verzug durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Hat ein Kanton sicherheitspolizeiliche Aufgaben bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten diese wie ein Kanton direkt mit den Bundesbehörden zusammen.

<sup>3</sup> Personen, die von den Kantonen mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragt sind, unterstehen dem kantonalen Dienstrecht und der kantonalen Dienstaufsicht.

**Art. 7** Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) verkehrt mit den Kantonsregierungen und arbeitet mit den interkantonalen Regierungskonferenzen zusammen.

<sup>2</sup> Die Kantone erfüllen die Aufträge nach diesem Gesetz in der Regel selbständig. Müssen mehrere Kantone mitwirken oder ist Gefahr im Verzug, so kann das Bundesamt die Leitung übernehmen.

<sup>3</sup> Die Kantone stellen dem Bundesamt Antrag, wenn nach ihren Erkenntnissen Personen und Organisationen in die Informationsbeschaffung einzubeziehen oder daraus zu entlassen sind.

<sup>4</sup> Das Bundesamt erteilt die einzelnen Aufträge schriftlich; in dringenden Fällen kann es den Auftrag mündlich erteilen und nachträglich schriftlich bestätigen.

#### **Art. 8** Verkehr mit dem Ausland

<sup>1</sup> Der Verkehr mit den ausländischen Behörden, die Sicherheitsaufgaben erfüllen, ist Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Die Kantone können für Sicherheitsfragen im Grenzgebiet mit den dafür zuständigen ausländischen Polizeibehörden zusammenarbeiten.

#### **Art. 9** Konsultative Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt eine konsultative Sicherheitskommission aus Vertretern der interessierten Departemente und der Kantone sowie aus aussenstehenden Persönlichkeiten ein. Das Departement erlässt die Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Die Kommission berät den Bundesrat und das Departement in Fragen der Wahrung der inneren Sicherheit. Sie nimmt periodische Lagebeurteilungen vor.

<sup>3</sup> Die Kommission beurteilt die Risiken für die innere Sicherheit. Sie berücksichtigt die Entwicklungen im Ausland, soweit sich diese auf die Schweiz auswirken könnten. Sie wertet insbesondere die terroristischen und extremistischen Aktivitäten, die Einsätze von politischen, militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendiensten, die gewalttätigen politischen Auseinandersetzungen und die Tätigkeiten des organisierten Verbrechens aus.

### **3. Abschnitt: Informationsbearbeitung**

#### **Art. 10** Informationspflichten des Bundesamtes

Das Bundesamt informiert die andern Sicherheitsorgane des Bundes und die Kantone sowie die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirkenden Bundesorgane über alle Vorgänge, welche die innere Sicherheit in ihrem Aufgabenbereich beeinträchtigen können.

#### **Art. 11** Allgemeine Informationsaufträge

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welche Vorgänge und Feststellungen die Kantone und die in Artikel 13 genannten Behörden und

---

Amtsstellen unaufgefordert melden müssen. Er umschreibt den Umfang der Informationspflicht und das Verfahren der Auskunftserteilung.

<sup>2</sup> Das Departement hält in einer vertraulichen Liste fest:

- a. die Vorgänge, die dem Bundesamt zu melden sind, jedoch aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden dürfen;
- b. die Organisationen und Gruppierungen, über deren Tätigkeit und deren Exponenten alle Wahrnehmungen zu melden sind, weil der konkrete Verdacht besteht, dass sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden.

<sup>3</sup> Das Departement unterbreitet die Liste jährlich dem Bundesrat zur Genehmigung und anschliessend der Geschäftsprüfungsdelegation zur Kenntnisnahme.

#### **Art. 12** Informationspflichten der Kantone

Die Kantone erstatten dem Bundesamt unaufgefordert Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Sie beschaffen zudem die Informationen, die sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen des Bundesamtes melden müssen.

#### **Art. 13** Meldungen und Auskünfte von Amtsstellen

<sup>1</sup> Die folgenden Behörden und Amtsstellen sind zu Auskünften an das Bundesamt oder an die Kantone zuhanden des Bundesamtes verpflichtet:

- a. Strafverfolgungsorgane, Polizeistellen, Grenzschutz- und Zollorgane;
- b. Organe der militärischen Sicherheit, des militärischen Nachrichtendienstes und des militärischen Kontrollwesens;
- c. Fremdenpolizeibehörden und andere Behörden des Bundes und der Kantone, die für Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie für Asylfragen zuständig sind;
- d. Verwaltungseinheiten des Bundes, die an sicherheitspolizeilichen Aufgaben mitwirken;
- e. Einwohnerkontrollen und andere öffentliche Register;
- f. für den diplomatischen und konsularischen Verkehr zuständige Behörden;
- g. für die Bewilligung des Verkehrs mit bestimmten Gütern zuständige Behörden.

<sup>2</sup> Sie erstatten unaufgefordert dem Bundesamt Meldung, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen. Weitere Meldungen erstatten sie aufgrund der allgemeinen Informationsaufträge (Art. 11) oder aufgrund von Aufträgen im Einzelfall.

---

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für begrenzte Zeit weitere Behörden, Amtsstellen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, zu denjenigen Meldungen und Auskünften verpflichten, die zum Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz notwendig sind.

<sup>4</sup> Anstände innerhalb der Bundesverwaltung entscheidet das zuständige Departement oder der Bundesrat, Anstände zwischen Organen des Bundes und der Kantone die Anklagekammer des Bundesgerichts.

#### **Art. 14** Informationsbeschaffung

<sup>1</sup> Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone beschaffen die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Sie können diese Daten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist.

<sup>2</sup> Personendaten können beschafft werden durch:

- a. Auswerten öffentlich zugänglicher Quellen;
- b. Einholen von Auskünften;
- c. Einsicht in amtliche Akten;
- d. Entgegennahme und Auswerten von Meldungen;
- e. Nachforschen nach der Identität oder dem Aufenthalt von Personen;
- f. Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen;
- g. Feststellen der Bewegungen und der Kontakte von Personen.

<sup>3</sup> Der Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist nur im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer Voruntersuchung zulässig. Dasselbe gilt für das Beobachten von Vorgängen in privaten Räumen.

#### **Art. 15** Bearbeiten von Personendaten

<sup>1</sup> Die Sicherheitsorgane bewerten die Informationen nach Richtigkeit und Erheblichkeit. Sie vernichten unrichtige oder nicht notwendige Informationen; sind die Informationen von andern Sicherheitsorganen gemeldet worden, so werden diese benachrichtigt.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsorgane dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur im Rahmen der Verordnung bearbeiten; der Bundesrat berücksichtigt insbesondere die Art eines Verdachts sowie die Risiken, die eine Bearbeitung für die betroffene Person mit sich bringt.

<sup>3</sup> Das Bundesamt bearbeitet die Daten, welche jederzeit rasch greifbar sein müssen, mit einem elektronischen Informationssystem. Dieses steht nur den mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen des Bundesamtes, den anderen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes sowie den Sicherheitsorganen der Kantone über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im einzelnen fest. Das Departement regelt die Zugriffsrechte.

<sup>4</sup> Die Daten, die ausserhalb eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens beschafft werden, und die Daten der gerichtlichen Polizei werden im Informationssystem getrennt bearbeitet. Dieses muss von andern Informationssystemen der Polizei oder der Verwaltung getrennt geführt werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bezeichnet die verschiedenen Datenkategorien, setzt die maximalen Aufbewahrungsdauern der Daten fest und sorgt insbesondere dafür, dass ungesicherte Daten periodisch daraufhin überprüft werden, ob sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz noch notwendig sind. Andernfalls werden sie im Informationssystem gelöscht. Eine interne Datenschutzkontrolle muss Gewähr für die Qualität und Relevanz der Daten bieten.

<sup>6</sup> Nach Abschluss des Strafverfahrens darf das Bundesamt im Einzelfall, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Strafbehörde, folgende Daten aus gerichtspolizeilichen Verfahren im Informationssystem personenbezogen weiterbearbeiten:

- a. Daten über beschuldigte Personen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie über Gefährdungen der inneren und der äusseren Sicherheit Aufschluss geben können;
- b. Daten über nichtbeschuldigte Personen, wenn gesicherte Anhaltspunkte bestehen, dass sie mit Angehörigen einer terroristischen, Gewalt anwendenden extremistischen oder nachrichtendienstlichen Organisation oder mit einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260<sup>ter</sup> Strafgesetzbuch<sup>9</sup> in Kontakt stehen, unabhängig davon, ob ihnen diese Zugehörigkeit bekannt ist. Für Daten aus amtlichen Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs oder aus dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte geht Artikel 66 Absatz 1<sup>ter</sup> der Bundesstrafrechtspflege<sup>10</sup> vor;
- c. Daten, die für betroffene Personen erkennbar erhoben worden sind.

---

<sup>9</sup> SR 311.0

<sup>10</sup> SR 312.0

**Art. 16** Bearbeitung durch die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone bearbeiten die Daten, die sie beim Vollzug dieses Gesetzes erhalten, nach den Bestimmungen des Bundes. Sie bewahren sie getrennt von kantonalen Daten auf.

<sup>2</sup> Soweit die kantonalen Sicherheitsorgane eigene automatisierte Informationssysteme führen, gelten die Bestimmungen für das Informationssystem des Bundes sinngemäss. Die Betriebsordnung des kantonalen Systems muss vom Departement genehmigt werden.

<sup>3</sup> Soweit kantonale Sicherheitsorgane Daten nach diesem Gesetz bearbeiten, unterstehen sie dem Datenschutzrecht des Bundes. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Aufsichtsrechte bleiben gewahrt.

**Art. 17** Weitergabe von Personendaten

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt durch Verordnung, an welche Empfänger in der Schweiz, die öffentliche Aufgaben erfüllen, das Bundesamt im Einzelfall Personendaten weitergeben kann, soweit es zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist. Wenn die gewonnenen Erkenntnisse andern Behörden zur Strafverfolgung oder zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens dienen können, werden sie diesen ohne Verzug zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Eine Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen ist nur zulässig, wenn:

- a. die Bekanntgabe zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person liegt und diese der Bekanntgabe zugestimmt hat oder aus den Umständen unzweideutig auf ein solches Einverständnis geschlossen werden kann;
- b. die Bekanntgabe notwendig ist, um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwenden;
- c. die Bekanntgabe notwendig ist, um ein Auskunftsgesuch zu begründen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben, mit denen die Schweiz diplomatische Beziehungen pflegt, wenn ein Gesetz oder eine genehmigte zwischenstaatliche Vereinbarung es vorsieht oder wenn:

- a. die Information benötigt wird, um ein auch in der Schweiz strafbares Verbrechen oder Vergehen zu verhindern oder aufzuklären;
- b. damit ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann;

d. es zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Schweiz oder des Empfängerstaates unerlässlich ist.

<sup>4</sup> Die Weitergabe ins Ausland muss unterbleiben, wenn die betroffene Person durch die Datenübermittlung der Gefahr einer Doppelbestrafung oder ernsthafter Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>11</sup> ausgesetzt werden könnte.

<sup>5</sup> Werden die Personendaten in einem Verfahren benötigt, so gelten die massgebenden Bestimmungen über die Rechtshilfe.

<sup>6</sup> Die Sicherheitsorgane der Kantone dürfen Daten, die sie vom Bund erhalten haben, nur an andere kantonale Stellen und nur nach den vom Bundesrat erlassenen Grundsätzen weitergeben.

<sup>7</sup> Im Verkehr mit dem Ausland muss der Quellenschutz in jedem Fall gewährleistet werden.

### **Art. 18** Askunftsrecht

<sup>1</sup> Jede Person kann beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten verlangen, dass er prüfe, ob im Informationssystem des Bundesamtes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass in bezug auf sie entweder keine Daten unrechtmässig bearbeitet würden oder dass er bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenbearbeitung eine Empfehlung zu deren Behebung an das Bundesamt gerichtet habe.

<sup>2</sup> Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann von der Eidgenössischen Datenschutzkommission verlangen, dass diese die Mitteilung des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten oder den Vollzug der von ihm abgegebenen Empfehlung überprüfe. Die Datenschutzkommission teilt ihr in einer stets gleichlautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

<sup>3</sup> Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>12</sup> über den Datenschutz (DSG) der gesuchstellenden Person in angemessener Weise Auskunft erteilen, wenn damit keine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit verbunden ist und wenn der gesuchstellenden Person sonst ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst.

<sup>4</sup> Die Kantone überweisen Gesuche, die sich auf Akten des Bundes beziehen, an den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

---

11 SR **0.101**

12 SR **235.1**

<sup>5</sup> Im Anschluss an das Auskunftsgesuch überprüft das Bundesamt unabhängig von den festgelegten Laufzeiten, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Informationssystem gelöscht.

<sup>6</sup> Registrierten Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben, wird beim Dahinfallen der Geheimhaltungsinteressen zur Wahrung der inneren Sicherheit, spätestens bei Ablauf der Aufbewahrungsdauer, nach Massgabe des DSG Auskunft erteilt, sofern dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.



#### 4. Abschnitt: Personensicherheitsprüfungen

##### Art. 19 Personenkreis

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Sicherheitsprüfungen vorsehen für Bedienstete des Bundes, Angehörige der Armee und Dritte, die an klassifizierten Projekten im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken, wenn sie bei ihrer Tätigkeit:

- a. regelmässigen und weitreichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte;
- c. als Angehörige der Armee Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;
- d. als Vertragspartner oder deren Mitarbeiter an klassifizierten Projekten des Bundes mitwirken oder aufgrund von Geheimschutzvereinbarungen überprüft werden müssen;
- e. regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

<sup>2</sup> Die Kantone können für ihre Bediensteten, die unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach diesem Gesetz mitwirken, ebenfalls eine Sicherheitsprüfung durchführen. Sie können die Mitwirkung des Bundesamtes beanspruchen.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsprüfung wird durchgeführt, bevor das Amt oder die Funktion übertragen oder der Auftrag erteilt wird. Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen. In besonderen Fällen kann der Bundesrat die periodische Wiederholung vorsehen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt eine Liste der Ämter in der Bundesverwaltung und der Funktionen der Armee, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss. Die Departementsvorsteher und der Bundeskanzler können in Ausnahmefällen Personen prüfen lassen, deren Amt oder Funktion noch nicht in der Liste aufgenommen ist, jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

##### Art. 20 Prüfungsinhalt

---

<sup>1</sup> Bei der Sicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über ihre engen persönlichen Beziehungen und familiären Verhältnisse, ihre finanzielle Lage, ihre Beziehungen zum Ausland und Aktivitäten, welche die innere oder die äussere Sicherheit in rechtswidriger Weise gefährden können. Über die Ausübung verfassungsmässiger Rechte werden keine Daten erhoben.

<sup>2</sup> Die Daten können erhoben werden:

- a. über das Bundesamt aus den Registern der Sicherheits- und der Strafverfolgungsorgane von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister;
- b. aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen;
- c. im Auftrag der Fachstelle (Art. 21 Abs. 1) durch Erhebung der zuständigen kantonalen Polizei über die zu prüfende Person;
- d. durch Einholen von Auskünften bei den zuständigen Strafverfolgungsorganen über laufende Strafverfahren;
- e. durch Befragung von Drittpersonen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat;
- f. durch persönliche Befragung der betroffenen Person.

#### **Art. 21** Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup> Der Bundesrat bezeichnet eine Fachstelle, welche die Sicherheitsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt durchführt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle teilt der geprüften Person das Ergebnis der Abklärungen und ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos mit. Diese kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen sowie bei Akten des Bundes die Entfernung überholter Daten verlangen oder einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Für die Einschränkung der Auskunft gilt Artikel 9 DSGVO<sup>13</sup>.

<sup>3</sup> Wird die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen, so kann die betroffene Person Beschwerde bei einer verwaltungsunabhängigen Beschwerdeinstanz führen.

<sup>4</sup> Die Fachstelle unterbreitet ihre Beurteilung des Sicherheitsrisikos schriftlich der Behörde, die für die Wahl oder die Übertragung der Funktion zuständig ist. Die Behörde ist an die Beurteilung der Fachstelle nicht gebunden. Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten bei den Sicherheitsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Sicherheitsprüfung, insbesondere die Einsichtsrechte der Betroffenen und der ernennenden Behörde, sowie Aufbewahrung, weitere Verwendung und Löschung der Daten. Er ernennt die Beschwerdeinstanz und regelt deren Verfahren.

## 5. Abschnitt: Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden

### Art. 22 Grundsätze

<sup>1</sup> Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für diese Aufgaben staatliche oder private Schutzdienste einsetzen.

<sup>3</sup> Er kann andere geeignete Bedienstete für Schutzaufgaben einsetzen oder bei besonderem Bedarf oder bei erhöhter Bedrohung nach Absprache mit den kantonalen Regierungen den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung stellen.

### Art. 23 Schutz der Bundesbehörden

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen, zu deren Gunsten Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b. die Gebäude des Bundes, in denen zum Schutz der Personen und Einrichtungen das Personal des Bundesamtes eingesetzt wird;
- c. die Gebäude und Anlässe, bei denen andere Schutzdienste eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht (Art. 14 des BG vom 26. März 1934<sup>14</sup> über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, GarG) von den Vorstehern der untergebrachten Departemente, Gruppen, Ämter oder andern Bundesbehörden ausgeübt. Sie treffen die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Bundesamt.

<sup>3</sup> Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 11 GarG.

<sup>4</sup> Die Baubehörden des Bundes legen im Einvernehmen mit dem Bundesamt und den untergebrachten Departementen, Gruppen und Ämtern und andern Bundesbehörden die baulichen und technischen Schutzmassnahmen fest.

<sup>5</sup> Das Departement setzt einen Koordinationsausschuss ein, der das Leitbild nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b entwirft, wichtige Massnahmen koordiniert und das Bundesamt bei seinen Aufgaben unterstützt.

**Art. 24** Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten  
Die Kantone treffen in Absprache mit dem Bundesamt die Massnahmen auf ihrem Gebiet, die für die Erfüllung der völkerrechtlichen Schutzpflichten der Schweiz notwendig sind; wenn nötig arbeiten sie mit den Sicherheitsdiensten der auf ihrem Gebiet niedergelassenen internationalen oder diplomatischen Vertretungen sowie den ausländischen Polizeibehörden zusammen, die für die Sicherheitsfragen im Grenzgebiet zuständig sind.

## **6. Abschnitt: Organisatorische Bestimmungen**

### **Art. 25** Parlamentarische Kontrolle

Die parlamentarische Kontrolle wird von der Geschäftsprüfungsdelegation nach Massgabe des Geschäftsverkehrsgesetzes<sup>15</sup> wahrgenommen.

### **Art. 26** Verwaltungskontrolle

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Tätigkeit des Bundesamtes auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft wird. Das Departement erlässt jährlich einen Kontrollplan, der mit den parlamentarischen Kontrollen abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Der Bundesrat genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen der Sicherheitsorgane. Solche Vereinbarungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Kontrolle in den Kantonen fest. Die Durchführung der Kontrollen ist Sache der Kantone.

### **Art. 27** Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte, die Kantone und die Öffentlichkeit jährlich oder nach Bedarf über seine Beurteilung der Bedrohungslage und über die Tätigkeiten der Sicherheitsorgane des Bundes.

<sup>2</sup> Das Departement orientiert die Kantonsregierungen über die Entwicklung der Bedrohungslage.

<sup>3</sup> Das Bundesamt orientiert die Polizeidirektoren und Sicherheitsorgane laufend über die getroffenen und geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz.

**Art. 28** Finanzielle Leistungen an die Kantone

<sup>1</sup> Der Bund gilt den Kantonen die in seinem Auftrag nach dem dritten Abschnitt erbrachten Leistungen ab. Der Bundesrat legt die Abgeltung aufgrund der Zahl der überwiegend für die Bundesaufgaben tätigen Personen pauschal fest.

<sup>2</sup> Der Bund leistet an Kantone, die in grossem Ausmass Schutzaufgaben nach dem fünften Abschnitt erfüllen müssen, sowie bei ausserordentlichen Ereignissen eine angemessene Abgeltung.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt dem Schweizerischen Polizeiiinstitut Neuenburg Finanzhilfen für die im Interesse des Bundes erbrachten Leistungen.

**Art. 29** Ausbildung

Bund und Kantone arbeiten bei der Ausbildung im Bereiche der inneren Sicherheit zusammen, insbesondere durch gemeinsame Ausbildungsangebote.

**7. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 30** Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 31** Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>16</sup> über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

Art. 24

*Aufgehoben*

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:<sup>17</sup>

4. Abschnitt: 1. Januar 1999

alle übrigen Bestimmungen: 1. Juli 1998

---

<sup>16</sup> SR **235.1**

<sup>17</sup> BRB vom 15. Juni 1998 (AS **1998** 1558)

## Anhang D

---

### Parlamentarische Vorstösse im Bereich des Staatsschutzes 1998

#### Fragestunde

98.5124: Dormann Rosmarie

#### Staatsschutzgesetz

*Wortlaut der Frage vom 22. Juni 1998*

Am 1. Juli 1998 tritt das neue Staatsschutzgesetz in Kraft und mit ihm wird der Propagandabeschluss von 1948 aufgehoben. Inwieweit beeinträchtigt die Aufhebung des Propagandabeschlusses die Arbeit der Bundespolizei bei der Einfuhr und Abwehr rechtsextremistischen Propagandamaterials? Ist eine Abwehr nach wie vor möglich oder müssen neue Normen oder Massnahmen vorgesehen werden?

Koller Arnold, Bundesrat: Die Aufhebung des Propagandabeschlusses war zwingend, denn nach dem neuen Staatsschutzgesetz kann die präventive Polizei keine Zwangsmassnahmen anordnen. Der Auftrag an die Bundespolizei, Informationen über gewalttätigen Extremismus zu bearbeiten, bleibt bestehen und bezieht sich nicht wie der Propagandabeschluss nur auf ausländisches Material. Es wird gegenwärtig im EJPD geprüft, ob nicht eine Beschlagnahmemöglichkeit geschaffen werden soll für Gegenstände, die bei späterer öffentlicher Verwendung die Strafbarkeit begründen. Diese Regel müsste in einem Gesetz verankert werden.

98.5240: Banga Boris

---

Ausverkauf im Waffengeschäft

*Wortlaut der Frage vom 14. Dezember 1998*

Auf den 1. Januar 1999 wird das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) in Kraft gesetzt. Mit besonderem Werbeaufwand und auch mit Spezialrabatten von bis zu 50 Prozent versuchen nun Waffenhändler und Büchsenmacher, ihre Restbestände an solchen Waffen und solchem Zubehör zu verschleudern, welche nach Inkrafttreten des Waffengesetzes nicht mehr oder nur noch schwierig zu erhalten sein werden. Wie beurteilt der Bundesrat diesen «Waffenausverkauf», plant er Gegenmassnahmen, und wie gedenkt er, die Bevölkerung über das neue Recht zu informieren?

Koller Arnold, Bundesrat: Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Bis dahin besteht keine Rechtsgrundlage für Sofortmassnahmen des Bundes in diesem Bereich. Der Waffenhandel ist bis Ende dieses Jahres dem einschlägigen kantonalen Waffenrecht unterstellt. Diesbezüglich ist in erster Linie auf Artikel 2 des Konkordates aus dem Jahre 1969 über den Handel mit Waffen und Munition zu verweisen, wonach Faustfeuerwaffen und andere Schusswaffen zum einhändigen Gebrauch nur gegen vorherige Abgabe eines Waffenerwerbsscheins verkauft werden dürfen. Die Waffenerwerbsscheine sind von einer kantonalen Behörde auszustellen, die dabei zahlreiche Restriktionen zu beachten hat – ich verweise auf die Artikel 3 und 5 des Konkordates. Für Bundesnotrecht bleibt unter diesen Voraussetzungen kein Raum. Über das neue Waffengesetz wurde bisher unter anderem in Fach- und in Konsumentenzeitschriften – z. B. im «K-Tip» – informiert. Darüber hinaus werden vom Bund am 18. Dezember dieses Jahres 32'000 Plakate an kantonale Polizeibehörden und an die Oberzolldirektion versandt. Die Plakate machen auf die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes, auf die verschiedenen Bewilligungspflichten, auf verbotene Waffen – dies mit Illustrationen – sowie auf das Beratungsangebot der kantonalen Behörden aufmerksam. Die Plakate sollen in Polizeiposten, Gemeindeganzleien, Schützenhäusern, an Grenzposten und anderen geeigneten Orten aufgehängt werden. Die Bundespolizei beantwortet zudem bereits heute zahlreiche Anfragen aus dem Wirkungsbereich der künftigen Zentralstelle Waffen.

Banga Boris: Herzlichen Dank für diese Antwort. Ich habe folgende Zusatzfrage: In Indien verehrt man die heiligen Kühe, in der Schweiz das Vernehmlassungsverfahren. Herr Bundesrat, können Sie mir ausdeutschen, warum man eineinhalb Jahre gebraucht hat, um die diversen Verordnungen zu diesem Gesetz zu erarbeiten?

Koller Arnold, Bundesrat: Es haben sich leider sehr viele heikle Abgrenzungsfragen gestellt. Ich bin trotz eifrigem Bemühen nach wie vor kein Waffenspezialist; wie Sie wissen, haben wir im Bundesamt für Polizeiwesen eine Stelle, die sich voll mit diesen Geschäften befassen kann. Es mussten mir verschiedene in Bezug auf die Abgrenzung heikle Entscheide vorgelegt werden. Das sind die Umstände, die zu dieser Situation geführt haben. Doch wollen wir uns freuen, dass das neue Gesetz auf den 1. Januar 1999 in Kraft treten wird.

### **Einfache Anfragen**

Nationalrat  
98.1050: EA Schmid Odilo  
27.04.1998

#### Aktivitäten im Umfeld von Scientology

##### *Eingereichter Text*

Wie am 09.04.1998 aus Presse und Rundfunk erfahren werden konnte, ist ein Agent des Verfassungsschutzes des bundesdeutschen Landes Baden-Württemberg durch die Bundesanwaltschaft verhaftet worden, weil er sich auf eidgenössischem Hoheitsgebiet zu nachhaltig für das Wirken und Treiben der so genannten Scientology-"Kirche" interessiert hatte.

Gemäss Presse lautet die Anklage gegen den Agenten auf Spionage und seine Informanten riskieren gar eine Anklage wegen Landesverrats oder landesschädigendem Verhalten.

Abgesehen von der rein formal korrekten Intervention der Bundesanwältin, Frau Carla del Ponte, stellen sich hier allerdings mehrere Fragen:

---



- Inwieweit kann die Agententätigkeit eines befreundeten Nachbarstaates gegen Vereinigungen wie die berüchtigte Scientology-Sekte, die - gemäss ausgewiesenen Kennern der Szene - in Tat und Wahrheit eine international operierende, totalitäre, wirtschafts- und allgemeinkriminelle Organisation mit religiösem Deckmäntelchen ist, als gegen die Interessen unseres Staates bezeichnet werden?
- Warum fehlt der Bundesanwaltschaft, dem Bundesrat und den verschiedenen kantonalen Instanzen bis heute der Wille, koordiniert und wirksam gegen die Scientology und andere ähnliche Organisationen vorzugehen, obwohl deren Staats-, Demokratie- und Gesellschaftsgefährlichkeit in den letzten 10 Jahren immer evidenter zu Tage trat?
- Wird auch hier wieder erst reagiert, - und dann, wie häufig in solchen Fällen, überrissen und kontraproduktiv - wenn die Katastrophe bereits erfolgt sein wird?

*Antwort des Bundesrates*

16. September 1998

1. Anfangs April 1998 hat die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten des Verfassungsschutzamtes Baden-Württemberg wegen verbotenen politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) und verbotener Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) eröffnet. Der Beamte wurde verdächtigt, durch eine in Zürich wohnhafte Schweizer Bürgerin Informationen über Scientology-Organisationen in der Schweiz eingeholt zu haben. Der Deutsche und die Schweizerin wurden nach einem Treffen in Basel angehalten.

Der geständige deutsche Beamte, welcher nach drei Tagen aus der Haft entlassen wurde, war bestrebt, für seine Behörde, welche von der Schweizerin bereits zuvor Informationen erhalten hatte, weiter Informationen über vorwiegend in Basel und Zürich ansässige Scientologen und ihre Organisationen zu erhalten.

Nach Abschluss der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft ist das Strafverfahren zur weiteren Behandlung den Strafverfolgungsbehörden von Basel-Stadt übertragen worden.

2. Antwort auf Frage 1: Das Schutzobjekt des Tatbestandes des verbotenen politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts die schweizerische Gebietshoheit; die Strafbarkeit bezweckt also, die Schweiz in allen Stadien und Formen gegen ausländische Übergriffe zu schützen.

Was den Tatbestand des Art. 271 StGB betrifft, so wird nach Ziff. 1 u.a. bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Die Handlung muss ihrer Natur nach amtlichen Charakter tragen. Als Beispiele lassen sich polizeiliche Erhebungen, Festnahmen, Verhaftungen, prozessuale Vernehmungen, Augenscheine, Vollstreckungshandlungen usw. nennen.

Der Staat hat auch in diesem Fall ein Strafverfolgungsinteresse, weil eindeutig schweizerische Hoheitsinteressen betroffen sind. Fremde Agententätigkeit ohne Wissen der Schweizer Behörden kann demnach nie im Interesse der Schweiz liegen. Die Strafverfolgungsbehörden können aus rechtsstaatlichen Gründen gesetzwidriges Verhalten nicht tolerieren.

Der Bundesrat ist, wie bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Burgener vom 20. März 1998 (98.3136) ausgeführt wurde, bezüglich der Scientology-Kirche im Gegensatz zu den deutschen Behörden - zu teilweise anderen Einschätzungen des Bedrohungspotenzials dieser Organisation gekommen. Er wies insbesondere darauf hin, dass mögliche gesetzwidrige Handlungen einer Sekte auf Grund der bestehenden Gesetze zu verfolgen seien. Bei allfälligen, die Sicherheit unseres Landes gefährdenden Aktivitäten könne der Bundesrat die zuständigen Staatsschutzorgane tätig werden lassen. Es gebe jedoch keine Informationen, die eine solche Massnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigen würden; die Konsultative Staatsschutzkommission sei 1997 der Meinung gewesen, eine Überwachung der Scientology sei nicht notwendig. Der Bundesrat hält zurzeit an dieser Einschätzung fest. Insofern können auch aus diesem Blickwinkel die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten deutscher Beamten als gegen die Interessen der Schweiz und ihrer Einwohner gerichtet bezeichnet werden.

---

Antwort auf Frage 2: Wie bereits in der Antwort auf die Einfache Anfrage Petitpierre vom 14. Dezember 1988 (88.1068) dargelegt, geniesst jede in unserem Lande tätige religiöse Gruppe gewisse verfassungsmässige Rechte und jedes Mitglied solcher religiöser Gruppierungen kann die Grundrechte beanspruchen. Es lässt sich allerdings nicht von der Hand weisen, dass unter den vielen neuen religiösen oder parareligiösen Bewegungen einige wenige existieren, die zu fragwürdigen Praktiken neigen, mit negativen Folgen für ihre Anhänger oder sogar die Gesellschaft.

Auswüchsen solcher Gruppierungen kann mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln wirksam begegnet werden. Zu denken ist dabei vorab an das Straf- und Zivilrecht, sowie an die kantonalen wirtschafts- und gesundheitspolizeilichen Instrumente.

Seit Jahren ist die Gruppe der Scientologen in der Schweiz und in mehreren anderen Ländern umstritten. Zahlreiche Prozesse und die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass sie einen schwer fassbaren Charakter aufweist. Verschiedene ihrer Aktivitäten weisen bedeutende finanzielle Komponenten auf. Dem haben Behörden und Konsumentenschutzorganisationen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Tatsache allein, dass die Grundsätze, auf die sich die Scientology stützt, nicht mit jenen, denen die Mehrheit sich verbunden fühlt, übereinstimmen, reicht jedoch nicht aus, um eine spezielle Beobachtung zu rechtfertigen. Zweige der Scientology betreiben nachrichtendienstliche Aktivitäten. Diese können gegebenenfalls bekämpft werden und zielen nicht in erster Linie darauf ab, den Staat selbst zu infiltrieren oder aber die Macht zu übernehmen, sondern dienen vor allem dazu, die Bewegung vor tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahren zu schützen. Es gibt keine zuverlässigen Indizien, die belegen würden, dass die Scientology gegenwärtig versucht, in die Staatsstrukturen einzudringen. Im Übrigen hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Borer vom 3. Oktober 1996 (96.3505) die Bedingungen präzisiert, unter denen die mit dem Staatsschutz beauftragten Behörden einschreiten dürfen. Eine präventive Bearbeitung von Daten über Sekten ist demnach möglich, wenn diese

- interne oder externe Gewalt anwenden und so den Charakter einer gewaltextremistischen oder gar terroristischen Organisation erhielten, mithin als Gefahr für die innere Sicherheit bezeichnet werden müssten;
- in rechtswidriger oder undemokratischer Form die verfassungsmässige Ordnung gefährden;
- in krimineller Art systematisch ihre Mitglieder am Vermögen schädigen und so in den Bereich der organisierten Kriminalität eingestuft werden müssten; oder
- im Ausland wegen nachgewiesener Rechtsverstösse verboten würden.

Aus den genannten Gründen, und weil diese Bedingungen namentlich durch Scientology nicht erfüllt sind, hält es der Bundesrat zurzeit für nicht angebracht, in der vom Fragesteller geforderten Art und Weise gegen die Scientology vorzugehen.

Antwort auf Frage 3: Gesellschaftsschädigenden Aktivitäten gewisser Sekten sollte nach Ansicht des Bundesrates nicht allein mit rechtlichen Mitteln begegnet werden. Eine wichtige Rolle hat hier die aktive Aufklärung zu spielen, die den Einzelnen rechtzeitig vor möglichen Gefahren warnt. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Burgener dargelegt, sind Fragen der Religion in unserem föderalistischen Staat Sache der Kantone. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Kantone ihre diesbezüglichen Aktivitäten in eigener Regie koordinieren können.

Nationalrat  
98.1067: EA Berberat Didier  
08.06.1998

Tragödie von Luxor. Schicksal der Opfer und ihrer Familien  
*Eingereichter Text*

Die Erinnerung an die grosse Erschütterung, die das Massaker von Luxor in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, ist noch gegenwärtig: Am 17.11.1997 haben 58 Personen, darunter 36 unserer Landsleute, ihr Leben verloren; weitere sind mehr oder weniger schwer verletzt worden.

Bundesrat und Verwaltung reagierten auf die Meldung der Tragödie beispielhaft; bereits am folgenden Tag sicherte die Landesregierung den Opfern und deren Familien jede erforderliche Hilfe zu; Bundesrat Cotti reiste unverzüglich nach Ägypten; umgehend wurde ein Krisenstab aufgestellt. Schliesslich hat auch Bundespräsident Koller an der in Zürich abgehaltenen Trauerfeier allen Opfern die tief empfundene Solidarität bezeugt.

Seit diesem Drama sind mehr als fünf Monate verstrichen, und die Kantone, die das Opferhilfegesetz (OHG) umsetzen müssen, haben längst die Nachfolge des Bundes angetreten, während dieser den Krisenstab aufgelöst hat.

Trotz des offensichtlichen guten Willens der betroffenen Kantone stehen die Opfer sowie deren Familien und Anwälte anscheinend vor grossen Schwierigkeiten, da sich komplexe privat- und sozialversicherungsrechtliche Probleme stellen.

Dies rührt vor allem daher, dass zwischen den Kantonen wenig oder keine Koordination besteht und die gleichen Probleme von jedem Kanton im Alleingang gelöst werden.

Eine der Hauptschwierigkeiten scheint in der - zumindest "verschlossenen" - Haltung der Haftpflichtversicherungsgesellschaften der Reiseagenturen zu liegen, die jede Haftung ablehnen, mit der Begründung, das Bundesgesetz über Pauschalreisen verpflichte sie nicht,

den Opfern und deren Familien irgendetwas zu zahlen; diese Haltung wird vermutlich rechtliche Schritte erforderlich machen.

In klarer Erkenntnis dieser Probleme haben übrigens die Anwälte, welche die Opfer und deren Familien vertreten, eine Versammlung abgehalten, um ihre Aktionen aufeinander abzustimmen - eine notwendige, aber nicht ausreichende Massnahme.

Wir stellen dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat, der im Zeitpunkt des Unglücks eine überzeugende humanitäre Haltung an den Tag gelegt hat, bereit, angesichts der aussergewöhnlichen Situation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen eine zentrale Stelle einzurichten, damit die Schadenersatzansprüche der verschiedenen Opfer insbesondere gegenüber dem ägyptischen Staat, den Reiseagenturen und deren Versicherungsgesellschaften sowie gegenüber den für das Opferhilfegesetz zuständigen Behörden rasch und umfassend durchgesetzt werden können?

2. Hat die Eidgenossenschaft im Namen der verschiedenen Opfer bereits mit Ägypten Verhandlungen über die Wiedergutmachungen eingeleitet?

3. Zu was für Ergebnissen hat die Untersuchung der ägyptischen Behörden geführt; wurden die schweizerischen Behörden an der Untersuchung beteiligt?

*Antwort des Bundesrates*

16. September 1998

Wie der Fragesteller erwähnt hat, können die vom Attentat in Luxor vom 17. November 1997 betroffenen Personen grundsätzlich Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5), beanspruchen. Für den Vollzug dieses Gesetzes sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Nach dem Opferhilfegesetz kann jede Person Hilfe erhalten, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob

der Täter ermittelt worden ist. Die Angehörigen der Opfer können ebenfalls die vom Gesetz vorgesehenen Leistungen beanspruchen. Die beim Attentat verletzten Personen sowie die Hinterbliebenen der verstorbenen Opfer und auch die weiteren beim Attentat anwesenden Personen, die unmittelbar in ihrer psychischen Integrität beeinträchtigt wurden, können demnach grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen gemäss Opferhilfegesetz geltend machen. So können sie medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe von den kantonalen Beratungsstellen erhalten. Den vom Attentat betroffenen Personen wurde eine Liste der anerkannten Beratungsstellen zugestellt, an die sie sich wenden können. Ebenso wurde ihnen eine Kontaktperson im Bundesamt für Justiz angegeben. Die vom Attentat betroffenen Personen können ferner eine Entschädigung und/oder eine Genugtuung im Sinne der Artikel 11 ff. OHG erhalten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Die gleiche Behörde kann ihnen auf Gesuch hin einen Vorschuss gewähren, wenn sie sofortige finanzielle Hilfe benötigen oder wenn die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Die für den Vollzug des Opferhilfegesetzes zuständigen kantonalen Behörden sowie die betroffenen Dienststellen der Bundesverwaltung waren sich bewusst, dass ihre Handlungen koordiniert werden müssen und dass eine Gleichbehandlung der Opfer des Attentats untereinander, aber auch gegenüber den Opfern von Straftaten in der Schweiz gewährleistet werden muss. Sie haben sich deshalb rasch zusammengesetzt, um die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Opfer die ihnen zustehende Hilfe erhalten und regelmässig über die Lage informiert werden können. In diesem Sinne ermöglichte eine am 13. Februar 1998 von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern organisierte Koordinationssitzung, einige Richtlinien, insbesondere in Bezug auf die Gewährung von Genugtuungsleistungen, festzulegen. Am 23. März 1998 konnten, auf Grund einer vom Bundesamt für Justiz organisierten Sitzung mit Vertretern der zuständigen Kantons- und Bundesstellen, eine Lagebeurteilung vorgenommen und die aufgetauchten Schwierigkeiten erörtert werden. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Diskussion wurden in einer Pressemitteilung bekannt gemacht, die breit verteilt worden ist. Am 3.

Juni 1998 hat auf Ersuchen mehrerer Anwälte von Opfern ein weiteres Treffen stattgefunden, an dem Vertreter der betroffenen Dienststellen des Bundes und der Kantone, der Reiseveranstalter und der Versicherungen sowie die Anwälte derjenigen Opfer, die sich zu erkennen gegeben haben, teilnahmen. Auf die Ergebnisse dieser Sitzung wird im Folgenden noch näher eingegangen. Der Bundesrat bedauert, dass trotz dieser Bemühungen gewisse Informations- und Koordinationsprobleme nicht vermieden werden konnten. Es ist festzuhalten, dass der Bund und die Kantone seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes noch nie einem Drama von solcher Tragweite gegenübergestanden sind.

Der Bundesrat hat wiederholt bekräftigt, dass es ihm mit seinem Versprechen, die Opfer des Attentats zu unterstützen, ernst ist. Am 3. Juni 1998 hat er beschlossen, dem Parlament ausnahmsweise eine zusätzliche Finanzhilfe für die vom Attentat besonders betroffenen Kantone zu beantragen. Gleichzeitig hat er das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beauftragt, seine Bemühungen fortzusetzen, um von Ägypten eine finanzielle Wiedergutmachung zu erhalten. Auf diesen Punkt wird im Folgenden ebenfalls noch zurückgekommen. Zudem haben sich die zuständigen Bundesstellen, wie oben bereits dargelegt, in den Monaten nach dem Attentat bemüht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Opfer zu informieren und die Verfahren zu koordinieren. Schliesslich hat das Bundesamt für Justiz ein nationales Zusammentreffen der vom Attentat betroffenen Personen und Institutionen initiiert, das am 15. September 1998 in Bern stattfinden wird. Bundesrat Arnold Koller wird daran teilnehmen und die Tagung eröffnen. An diesem Treffen sollen die Opfer über die gegenwärtige Lage informiert werden. Ein Spezialist soll aufzeigen, wie die Folgen des Attentats in psychologischer Hinsicht besser bewältigt werden können. Zudem soll das Treffen Gelegenheit bieten für Gespräche zwischen den vom Attentat Betroffenen.

---



Der Bundesrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Das Treffen vom 3. Juni 1998 geht auf das Ersuchen mehrerer Anwälte von Opfern zurück, eine unter der Leitung des Bundes stehende zentrale Organisation für die Schadenregelung zu errichten. Es war von Anfang an klar, dass der Bund derzeit keine Kompetenz hat, eine zentrale Stelle für die Schadenregelung mit den Reiseveranstaltern und Versicherungen zu errichten. Er kann lediglich den Austausch der Informationen und den Dialog zwischen den Vertretern der betroffenen Kreise fördern, was er mit der Veranstaltung vom 3. Juni 1998 getan hat. Bei diesem Treffen haben sich die betroffenen Parteien bereit erklärt, zur Frage einer allfälligen Haftung der Reiseveranstalter und Versicherungen rasch Stellung zu nehmen. Das Bundesamt für Justiz hat sich seinerseits verpflichtet, die Kontakte mit den hauptsächlichen Parteien weiterzupflegen und alle betroffenen Personen über die Ergebnisse der laufenden Diskussionen zu informieren. Im Übrigen gilt es zu präzisieren, dass die Auslegung des Bundesgesetzes über Pauschalreisen letztlich im Zuständigkeitsbereich der Gerichte liegt.

2. Der ägyptische Aussenminister, Herr Amr Moussa, hat anlässlich der Trauerfeier für die Opfer des Attentats von Luxor im letzten November in der Schweiz öffentlich bekannt gegeben, dass Ägypten, zusammen mit der Schweiz, seine Solidarität mit den Familienangehörigen der Opfer bezeuge und über den Terroranschlag von Luxor empört sei. Er fügte hinzu, dass die ägyptische Regierung eine finanzielle Geste zu Gunsten der Opfer von Luxor nicht ausschliesse. Die Schweizer Behörden sind diesbezüglich seither wiederholt und auf verschiedenen Stufen bei den ägyptischen Behörden vorstellig geworden. Ein konkretes Angebot steht jedoch bis heute aus. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten setzt deshalb seine Bemühungen fort. Die Schweizer Botschaft in Kairo hat ausserdem einen Anwalt mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Frage der Haftung des ägyptischen Staates in Zusammenhang mit dem Attentat beauftragt. Nach den Regeln des internationalen Rechts müsste eine allfällige Haftung Ägyptens in erster Linie von den Opfern durch die Anmeldung ihrer Ansprüche bei den ägyptischen Justizbehörden geltend gemacht werden. Die Schweizer Behörden könnten formell nur dann einschreiten und die Interessen der

Opfer wahrnehmen, wenn diese mit ihren Anliegen nach Ausschöpfung aller internen Rechtsmittel in Ägypten unterliegen würden. Da ein solches Verfahren langwierig sein könnte, setzt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten seine Bemühungen fort, um von den ägyptischen Behörden eine freiwillige Kompensation zu Gunsten der Opfer zu erhalten. Sämtliche interessierte Kreise und in erster Linie die vom Attentat betroffenen Personen werden über die weiteren Entwicklungen diesbezüglich informiert werden. Der Bundesrat geht davon aus, dass die ägyptischen Behörden ein Angebot unterbreiten werden, sobald das Untersuchungsverfahren abgeschlossen sein wird. Es ist zudem festzuhalten, dass die Leistungen auf Grund des Opferhilfegesetzes gegenüber den Leistungen, welche das Opfer einer im Ausland begangenen Straftat vom betreffenden ausländischen Staat erhalten könnte, subsidiär sind. Die Kantone haben aber sofort erklärt, dass es im vorliegenden Fall unverhältnismässig wäre, von den Opfern zu verlangen, dass sie ihre Ansprüche zunächst bei den ägyptischen Behörden geltend machen. Deshalb sollte die Frage einer allfälligen Haftung Ägyptens keinen Hinderungsgrund für die Gewährung von Leistungen gemäss Opferhilfegesetz darstellen.

3. Die ägyptischen Behörden haben der Schweizer Botschaft in Kairo am 2. Mai 1998 einen Untersuchungsbericht über das Attentat überreicht. Am 25. Mai 1998 hat das Bundesamt für Justiz den betroffenen Beratungsstellen und Entschädigungsbehörden eine beglaubigte Übersetzung dieses Berichts zugestellt. Da der Untersuchungsbericht gewisse Fehler aufwies, übergab die ägyptische Staatsanwaltschaft den Schweizer Behörden eine zweite, korrigierte Fassung des Berichts, die am 13. Juli 1998 denselben Adressaten zugestellt worden ist. Der ägyptische Untersuchungsbericht ist sehr knapp ausgefallen. Fünf der sechs Terroristen, die im Schusswechsel mit der Polizei nach dem Attentat getötet worden sind, konnten identifiziert werden. Die Staatsanwaltschaft hat die Fortsetzung der Untersuchungen angeordnet, um die Beteiligung mutmasslicher Mittäter aufzuklären. Die Zuständigkeit für die Untersuchung der Tatumstände liegt selbstverständlich bei den ägyptischen Behörden. Sobald sie vom Attentat Kenntnis hatte, bekundete die Bundespolizei in ihrer Eigenschaft als eidgenössisches Organ zur Abwehr von Terrorismus aber ihr Interesse an den Umständen dieses Dramas. Im Wesentlichen ging es für

die Bundespolizei darum, das ganze Ausmass der Tragödie festzustellen und die Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer sowie der schweizerischen Behörden in polizeilicher Hinsicht aufzuzeigen. Die Bundespolizei hat auf eine sofortige Entsendung von eigenen Beamten nach Ägypten verzichtet, da dies auf Grund der Erfahrungen der deutschen Behörden im Zusammenhang mit einem Anschlag gegen einen Bus mit deutschen Touristen in Kairo wenig Nutzen gebracht hätte. Die Bundespolizei hat sich hingegen sofort über verschiedene nachrichtendienstliche Kanäle mit Ägypten in Verbindung gesetzt, um alle verfügbaren Informationen zu erhalten. Die übermittelten Informationen gingen nicht über die schon bekannten Tatsachen hinaus.

Um den Tatverlauf möglichst genau zu rekonstruieren und um die Aussagen der Opfer mit den Schlussfolgerungen der ägyptischen Behörden vergleichen zu können, führte die Bundespolizei in der Schweiz verschiedene Gespräche mit Überlebenden des Massakers durch. Dies wurde von den Betroffenen sehr begrüsst. Schliesslich begaben sich zwei Beamte der Bundespolizei auf Einladung der ägyptischen Behörden am 26. April 1998 für eine Woche nach Kairo. Während ihres Aufenthalts konnten sie sich über den Stand der Untersuchungen informieren. Der ihnen gewährte Einblick in das Dossier erwies sich jedoch als nicht sehr umfassend, was aber angesichts des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens verständlich ist. Immerhin konnten sie gewisse Unterlagen und auch Bildmaterial über das Attentat erhalten. Der in Aussicht gestellte Schlussbericht steht noch aus.

Nationalrat  
98.1125: EA Ziegler Jean  
26.06.1998

Waffenhändler in Genf

*Eingereichter Text*

Ein Genfer Rechtsanwalt soll nach Presseberichten nachweisbar:

1. Klienten über Möglichkeiten beraten, das Kriegsmaterialgesetz zu umgehen;
2. damit prahlen, dass er bei "kooperativen" Beamten der Bundesverwaltung die Länder in Erfahrung bringen könne, für welche eine Exporterlaubnis für Kriegsmaterial leicht erhältlich sei;
3. Aufträge entgegennehmen, um in diesen Ländern korrupte Beamte ausfindig zu machen, welche bereit sind, Nichtwiederausfuhrerklärungen (end-user certificates) auszustellen;
4. den Ankauf derartiger Erklärungen und die Zahlung von Bestechungsgeldern betreiben;
5. seine Dienste anbieten, um Kontakte mit Herstellern von Kriegsmaterial zu knüpfen, welche Waffen produzieren, von denen er weiss, dass sie für ein Land bestimmt sind, für welches eine Ausfuhrsperrung gilt;
6. auf seine lange Erfahrung im illegalen Waffenhandel hinweisen.

Was tut der Bundesrat, damit dem Gesetz Nachachtung verschafft und den Machenschaften dieses Rechtsanwalts unverzüglich ein Ende gesetzt wird?

*Antwort des Bundesrates*

28. September 1998

Die in der vorliegenden Einfachen Anfrage aufgeführten Vorwürfe gegen einen Genfer Rechtsanwalt sind Gegenstand einer bei der Bundesanwaltschaft im Juni 1998 eingereichten anonymen Anzeige. Die Bundesanwaltschaft hat bereits am 23. Juni 1998 bekannt gegeben, dass dieser anonymen Anzeige keine Folge gegeben werde. Eine trotzdem erfolgte rechtliche Überprüfung der eingereichten Unterlagen ergab keinen hinreichenden Verdacht auf eine strafbare Hand-

---

lung. Die Bundesanwaltschaft setzt selbstverständlich alles daran, damit dem Kriegsmaterial- und dem Güterkontrollgesetz Nachachtung verschafft wird.

Seitens des Bundes wurden mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen revidierten Kriegsmaterialgesetz die rechtlichen Grundlagen zur Kontrolle des Kriegsmaterialhandels erweitert. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Vermittlungsgeschäfte wurden zudem bisherige Lücken geschlossen.

Der Bundesrat hat keine Veranlassung auf Grund einer anonymen Anzeige gegen den betroffenen Anwalt Massnahmen zu ergreifen.

## Interpellationen

Nationalrat

98.3136: Ip Burgener Thomas

20.03.1998

### Wirksame Bekämpfung sektiererischer Auswüchse

*Eingereichter Text*

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schritte unternimmt er, um die Infiltration der eidgenössischen Verwaltung und der Bundesbetriebe durch Mitglieder von Sekten wie Scientology zu verhindern?
  2. Ist er bereit, mittels Einsetzung einer Expertenkommission eine Bestandesaufnahme, eine gesellschaftspolitische Wertung und eine juristische Beurteilung der in der Schweiz aktiven Sektengemeinschaften und ihrer Aktivitäten vornehmen zu lassen?
  3. Ist er bereit, auf eidgenössischer Ebene
    - die Arbeit der verschiedenen kantonalen Gesundheits-, Erziehungs-, Justiz- und Polizeidepartemente und ihrer Ämter zu koordinieren;
    - die sektiererischen Auswüchse und deren gesellschafts-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Folgen landesweit auf gemeinsamer Handlungsbasis zu bekämpfen, und
-

- alles daran zu setzen, die einschlägigen kantonalen Gesetze zu harmonisieren?

4. Ist er bereit, alle Massnahmen zu unternehmen, welche die nur der Verschleierung und Steuerhinterziehung dienenden Gründungen von Tochter- und Tarngesellschaften sektiererischer Gemeinschaften wirksam einzudämmen und insbesondere den Begriff der "Gemeinnützigkeit" strikt zu definieren und effizient zu kontrollieren?

### *Begründung*

Das Wirken gewisser Sekten stellt für demokratische Gesellschaften ein immer grösseres Problem dar. Insbesondere in Frankreich und Deutschland wurden in den letzten Jahren die gesellschaftlichen und vor allem wirtschaftlichen Gefahren erkannt. Dies nicht zuletzt auf Grund der vielfältigen aggressiven Aktivitäten der Scientology-Sekte. Auch öffentliche Verwaltungen wie die Bundesverwaltung sind konkret der Gefahr ausgesetzt, vorab über Management- und Persönlichkeitskurse von sektiererischen Organisationen wie Scientology infiltriert oder unterwandert zu werden.

Weite von der Sektenproblematik betroffene Bereiche liegen in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone. Angesichts des nationalen und internationalen Wirkungsfeldes von gefährlichen Sekten wie Scientology, Vereinigungskirche und anderen, müssen die kantonalen Gesetzgebungen harmonisiert und koordiniert werden. Dies zur Eindämmung der gefährlichen Auswüchse.

Ein herausragendes Merkmal vieler Sekten sind die Tarn- und Unterorganisationen, die einzig dazu dienen, sich wirtschaftliche und steuerliche Vorteile zu verschaffen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, den Begriff der "Gemeinnützigkeit" im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung strenger zu definieren und effektiver zu kontrollieren.

Es versteht sich für den Interpellanten von selbst, dass es sich bei der Erstellung eines Expertenberichtes in keinem Falle um einen Staatsschutzbericht handeln darf. Vielmehr sollte eine Expertenkommission eingesetzt werden, die aus Sachverständigen aller von der Sektenproblematik betroffenen Sachgebiete besteht. Die Arbeit die-

ser Kommission muss transparent, der Bericht öffentlich zugänglich und damit diskutierbar sein.

*Antwort des Bundesrates*

26. Juni 1998

1. Wir erleben in der Schweiz gegenwärtig einen zunehmenden religiösen Pluralismus, nicht nur deshalb, weil grosse und altehrwürdige religiöse Traditionen aus anderen Erdteilen in unserem Land Fuss fassen, sondern auch infolge des Entstehens neuer religiöser Bewegungen (oder Bewegungen, die sich als solche ausgeben), die auf unterschiedlichsten philosophischen oder geistigen Botschaften gründen. Mitbürgerinnen und Mitbürger, die von den Antworten unserer traditionellen Religionen nicht mehr befriedigt sind, können so zwischen zahlreichen anderen Angeboten auswählen, auch wenn soziologische Untersuchungen zeigen, dass bislang statistisch gesehen die Bedeutung dieser Gruppen innerhalb der Gesamtbevölkerung insgesamt gering ist. Gewisse negative oder gar tragische Erfahrungen haben in der Bevölkerung berechtigte Befürchtungen hervorgerufen; die Gefahr besteht, dass unter den Hunderten von neuen religiösen oder parareligiösen Bewegungen einige wenige existieren, die zu fragwürdigen Praktiken neigen, mit negativen Folgen für ihre Anhänger oder sogar für die Gesellschaft. Darüber hinaus kann man in Bezug auf den religiösen Charakter dieser Gruppen unterschiedlicher Meinung sein; auch die Fachleute sind sich nicht einig.

Falsch wäre es jedenfalls, wenn man derartige Gruppierungen, die unter Umständen überhaupt nichts miteinander zu tun haben, pauschal kritisieren würde; jede Kritik muss sich auf bestimmte Gruppen und auf bestimmte Tatsachen stützen und darf nicht einfach aus Verallgemeinerungen über "Sekten" abgeleitet werden. Es gibt keinen juristischen Begriff der "Sekte". Deshalb kann es keine spezielle Gesetzgebung für Gruppierungen geben, die in der Öffentlichkeit zu Recht oder zu Unrecht als "Sekte" bezeichnet werden. Die einzige Differenzierung, die wir in der Schweiz in Bezug auf religiöse Gruppierungen kennen, ist der öffentlichrechtliche Status, den die Kantone bestimmten Gemeinschaften zuerkennen können. Dementsprechend ist es auch nicht Sache des Bundesrates, zu bestimmen, wel-

che Gruppe der undefinierbaren Kategorie "Sekte" angehören soll oder nicht; auch kann der Bundesrat keine spezielle Politik gegenüber gewissen religiösen Gruppierungen einschlagen, solange diese die Prinzipien unseres Rechtsstaates und die geltenden Gesetze beachten. Sollten allerdings die Tätigkeiten gewisser Gruppen ernsthafte Probleme verursachen, so könnten der Bund und die Kantone auf Grund von Artikel 50 Absatz 2 der Bundesverfassung die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die öffentliche Ordnung und den Frieden zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften zu retten. Die gegenwärtige Lage in der Schweiz lässt jedoch keine derartigen Massnahmen von Seiten des Bundesrates angezeigt erscheinen.

In seiner Antwort auf die einfache Anfrage Petitpierre vom 14. Dezember 1988 (88.1068) hat der Bundesrat bereits daran erinnert, dass jede in unserem Lande tätige religiöse Gruppe gewisse verfassungsmässige Rechte und jedes Mitglied solcher religiöser Gruppierungen die Grundrechte beanspruchen kann; diese Rechte (persönliche Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht auf Eigentum) müssen geschützt werden, auch wenn sie durch die Aktivitäten einer als "Sekte" bezeichneten Gruppierung bedroht oder verletzt werden. Im Übrigen hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Borer vom 3. Oktober 1996 (96.3505) die Bedingungen präzisiert, unter denen die mit dem Staatsschutz beauftragten Behörden einschreiten dürfen.

Antwort auf Frage 1: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Vereinsfreiheit sind verfassungsmässige Rechte. Wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger können auch die Angehörigen der Bundesverwaltung die Grundrechte beanspruchen. Entsprechend Artikel 56 der Bundesverfassung bestimmt Artikel 13 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 (BtG, SR 172.221.101), dass die Beamtin oder der Beamte nicht einer Vereinigung angehören darf, die Zwecke verfolgt oder Mittel einsetzt, die rechtswidrig sind oder eine Gefahr für den Staat darstellen.

Der Bundesrat hat keine besonderen Massnahmen gegen eine Infiltration der eidgenössischen Verwaltung und der Unternehmen des Bundes durch Mitglieder von Gruppierungen wie der Scientology getroffen. Die Sicherheitsüberprüfungen bei Anstellungen für bestimm-

---



te besonders sensible Funktionen in der Bundesverwaltung sowie der Erfahrungsaustausch, der regelmässig in der Konferenz der Chefs der Personaldienste der Departemente sowie in der Konferenz der Personaldirektoren der allgemeinen Bundesverwaltung und der Untermehmungen des Bundes stattfindet, haben keinerlei Anzeichen dafür ergeben, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf bestünde.

Antwort auf Frage 2: Jede Information über ein gesellschaftliches Phänomen, das in der Bevölkerung unseres Landes Fragen aufwirft, ist willkommen. Es existieren bereits Studien, die wenigstens teilweise die nichtkonventionellen religiösen Bewegungen in der Schweiz erfassen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft untersuchen; zu erwähnen ist namentlich die Umfrage, die zwischen 1987 und 1989 im Rahmen eines Projekts des Nationalen Forschungsprogramms 21 "Kultureller Pluralismus und Nationale Identität" durchgeführt wurde. Zweifellos können diese Kenntnisse vertieft und auf den neuesten Stand gebracht werden, denn es handelt sich um ein Phänomen, das raschem Wandel unterworfen ist. Ein Expertenbericht wie er in der Interpellation gewünscht wird, müsste von einem oder mehreren Spezialisten ausserhalb der Bundesverwaltung ausgearbeitet werden, wenn er derartige Anforderungen erfüllen soll. Eines oder mehrere Nationalfondsprojekte wären wahrscheinlich der ideale Rahmen für eine solche Arbeit und würde in jeder Beziehung Unabhängigkeit und Fachkompetenz Gewähr leisten. Allerdings könnte nur eine Beobachtungsstelle für den religiösen Pluralismus in der Schweiz, die an einer Universität angeschlossen wäre, eine fortlaufende und ständig aktualisierte Analyse der Entwicklungen im Bereich der Sekten sowie in der religiösen Welt allgemein sichern; eine derartige Initiative, wie wünschenswert sie auch ist, kann allerdings nicht Sache des Bundesrates sein.

Antwort auf Frage 3: In unserem föderalistischen Staat sind Fragen der Religion Sache der Kantone. Für den Bundesrat ist es ein wichtiges Anliegen, die kulturelle und konfessionelle Vielfalt der Schweiz zu respektieren; er hütet sich deshalb, in die Souveränität der Kantone in kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen. Nach seiner Ansicht ist es nicht seine Aufgabe, die Aktivitäten der verschiedenen kantonalen Departemente in der Frage der "Sekten" zu koordinieren. Die Bedürfnisse und die Sensibilitäten sind in diesen Fragen im Übrigen in den

einzelnen Regionen unseres Landes möglicherweise recht unterschiedlich. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Kantone durchaus in der Lage sind, selbst miteinander in Kontakt zu treten und ihre Aktivitäten zu koordinieren; im Bereich, der in der Interpellation angesprochen wird, wäre beispielsweise die interkantonale Arbeitsgruppe über Sektenentwicklungen, die von den welschen Kantonen, dem Kanton Bern und dem Kanton Tessin geschaffen wurde, zu erwähnen. Die Übernahme von Koordinationsaufgaben würde unweigerlich die Schaffung neuer Stellen in der Bundesverwaltung bedingen, was nicht besonders wünschenswert erscheint in der gegenwärtigen prekären Finanzsituation des Bundes, wo der Bund auch im Personalbereich zu Einsparungen gezwungen ist. Voraussetzung für eine Meinungsänderung des Bundesrates wäre, dass die Behörden mehrerer Kantone das Gefühl haben, diese Probleme nicht mehr allein bewältigen zu können, und deshalb einen dringenden Koordinationswunsch an den Bundesrat richten, für ein solches Bedürfnis gibt es jedoch keinerlei Anzeichen. Im Übrigen kann daran erinnert werden, dass der Bundesrat die Motion Zisyadis vom 14. Dezember 1993 (93.3 606) abgelehnt hatte, in der die Schaffung eines "Bundesamtes für religiöse Fragen" vorgeschlagen wurde.

In Bezug auf das Begehren, auf nationaler Ebene gegen die Sekten" vorzugehen, verweist der Bundesrat auf seine einleitenden Bemerkungen über die Gefahr und die juristische Unmöglichkeit, alle diese sehr verschiedenen Gruppierungen unter einen Hut zu bringen. Mögliche gesetzeswidrige Handlungen einer Sekte sind auf Grund der bestehenden Gesetze zu verfolgen. Wenn die Aktivitäten einer Sekte die Sicherheit unseres Staates zu gefährden scheinen, könnte der Bundesrat die zuständigen Staatsschutzorgane tätig werden lassen. Es gibt jedoch keine Informationen, die eine solche Massnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigen würden; im Falle der Scientology war die Konsultative Staatsschutzkommission 1997 der Meinung, dass eine derartige Überwachung gegenwärtig nicht notwendig sei.

Der Bundesrat bezweifelt, dass die Aktivitäten der fraglichen Gruppen mit einer Harmonisierung der einschlägigen kantonalen Gesetze wirksam eingedämmt werden könnten, dies umso mehr, als es sich dabei, wie in der Begründung der Interpellation vermerkt, häufig um international organisierte Gruppierungen handelt.

---

Antwort auf Frage 4: Gemäss Artikel 56 Buchstabe h DGB sind juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der direkten Bundessteuer befreit. Jede gesamtschweizerische religiöse Gemeinschaft - sofern sie juristische Person ist und ein gemeinsames Glaubensbekenntnis ausübt - hat somit gemäss Artikel 56 Buchstabe h DGB das Recht auf Steuerbefreiung, weil sie Kultuszwecken dient. Allerdings erhalten juristische Personen, die nur bestimmte wirtschaftliche, weltanschauliche, philosophische oder ideelle Zwecke auf religiöser Grundlage ausüben, regelmässig keine Befreiung von der direkten Bundessteuer. Bundessteuerrechtlich besteht hinsichtlich der Steuerbefreiung von Sehen ehe strenge Praxis, die natürlich stets der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. In den meisten Fällen erfüllen Sekten und ähnliche Vereinigungen hingegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäss Artikel 56 Buchstabe h DGB wegen nicht ausreichender Gemeinnützigkeit nicht.

Werden juristische Personen auf Grund ihrer Kultuszwecke von der Steuer befreit, so ist es ihnen nicht gestattet, neben der religiösen Tätigkeit noch einen Erwerbsbetrieb (z.B. Reisebüro) zu betreiben. Den nicht befreiten Organisationen steht es demgegenüber frei, im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung eine gewinnorientierte Tätigkeit auszuüben. Ob es sich um sog. Tarnfirmen von nicht steuerbefreiten Organisationen weltanschaulicher oder religiöser Art handelt, ist für die Steuerbehörden meist nicht ersichtlich und insofern steuerrechtlich auch nicht relevant, soweit sie der Steuerpflicht wie andere Unternehmen korrekt nachkommen.

Mitunterzeichnende: Aeppli Wartmann Regine Aguet Pierre Alder Fredi Banga Boris Baumann Ruedi Baumann Stephanie Bäumlín Ursula Béguelin Michel Berberat Didier Carobbio Werner Cavalli Franco Chiffelle Pierre Fankhauser Angeline Fasel Hugo Fässler Hildegard Goll Christine Gonseth Ruth Gross Andreas Gross Jost Günter Paul Gysin Remo Haering Binder Barbara Hafner Ursula Hämmerle Andrea Herczog Andreas Hollenstein Pia Jans Armin Jutzet Erwin Keller Christine Ledergerber Elmar Leemann Ursula Loretan Otto Marti Werner Müller-Hemmi Vreni Rennwald Jean-Claude Roth-Bernasconi

---

Maria Schmid Odilo Semadeni Silva Anita Strahm Rudolf Stump Doris Teuscher Franziska Thanei Anita Tschäppät Alexander Vermot Ruth-Gaby von Allmen Hansueli Weber Agnes Widmer Hans Wiederkehr Roland Zbinden Hans Ziegler Jean (50)

Nationalrat  
98.3161: Ip Ducrot Rose-Marie  
27.04.1998

Massnahmen gegen Ahmed Zaoui

*Eingereichter Text*

Ahmed Zaoui, im November 1997 illegal in die Schweiz eingereist, erhielt Sitten als Aufenthaltsort zugewiesen. Anstatt in aller Stille froh zu sein, eine Zuflucht gefunden zu haben, hat Herr Zaoui die Arroganz, von der Schweiz aus das Organisationsgefüge der Islamistische Heilsfront (FIS) neu zu organisieren.

Unser Land ist auf dem besten Weg, zur Drehscheibe der algerischen Opposition zu werden, einer Bewegung, die mit Hartnäckigkeit alles daran setzt, dass in Algerien der Terror herrscht. Ihre Angriffe gegen die Zivilbevölkerung gehören in das Kapitel der Barbarei und rufen Entrüstung hervor bei allen, die die Menschenrechte hochhalten.

Herr Zaoui, muss man feststellen, hat sich vorsichtig verhalten. In all seinen Interviews hat er den Griff zur Gewalt verurteilt. Im Communiqué vom 30.03.1998, das der Koordinationsrat der Islamistischen Heilsfront verlauten liess, hat der Tonfall leicht geändert, aber die Ziele bleiben klar: den Widerstand des Volkes, auch den bewaffneten, im Landesinnern unterstützen und hinarbeiten auf eine islamistische Gesellschaft.

Herr Zaoui hat in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt; somit ist es nicht möglich, ihn nach Algerien zurückzuschicken, wo er zum Tod verurteilt ist. Auf der andern Seite ist Belgien, woher er kommt, nicht bereit, ihn wieder aufzunehmen. Da wir kein Rückübernahmeabkommen mit Brüssel haben, haben wir kein legales Mittel, ihn an die Grenze zu stellen. Die andern europäischen Länder weigern sich, die-

sen militanten Islamisten aufzunehmen, der die Demokratie diskreditiert.

Die Schweiz sollte nicht zum bevorzugten Hafen von Terroristen werden noch zur logistischen Basis des organisierten Verbrechens. Untätig bleiben, das hiesse: den Populisten den Weg bereiten; das hiesse vor allem: einen latenten Rassismus schüren. Die Anwesenheit von Herrn Zaoui auf helvetischem Boden schadet der inneren Sicherheit unseres Landes. Sie ist von Nachteil für all jene Asylsuchenden, die unsere Hilfe wirklich verdienen.

Ich frage den Bundesrat an:

1. Welche juristischen und operationellen Instrumente, namentlich in den Bereichen der inneren Sicherheit und des Asylrechts, stehen zur Verfügung, damit ein Versagen der Mittel wie im Falle von Ahmed Zaoui künftig vermieden werden kann?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, weitere Massnahmen zu ergreifen, sei es, um Ahmed Zaoui auszuschaffen, sei es, um ihm jegliche politische Tätigkeit zu verbieten, die unseren Rechtsstaat verhöhnt?

*Antwort des Bundesrates*

21. September 1998

1. Es liegt in unser aller Interesse, dass Personen, die in terroristische Handlungen verwickelt sind, in der Schweiz kein Asyl erhalten. Das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Asylgesetz sehen die Möglichkeit vor, Asylsuchende, die sich verwerflicher Taten schuldig gemacht haben, vom Asylrecht auszuschliessen.

So ist in Artikel 1 Bst. F des oben genannten Abkommens festgelegt, dass die Bestimmungen zum Schutz von Flüchtlingen unter anderem nicht auf Personen anwendbar sind, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts begangen haben. Die Entscheidung, ob einer dieser Ausschlussgründe auf die asylsuchende Person zutrifft, liegt bei den Behörden des um Asyl er-

suchten Staates. Sie dürfen eine Tat nicht als politisches Verbrechen gelten lassen, wenn es sich dabei um eine Schandtat handelt.

Zudem wird nach Artikel 8 des Asylgesetzes einer ausländischen Person kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig ist oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet.

Bei der Prüfung des Asylgesuchs von Ahmed Zaoui geht es hauptsächlich darum, festzustellen, inwieweit er für die in Algerien begangenen Akte der Barbarei Verantwortung trägt. Darüber hat das Bundesamt für Flüchtlinge beziehungsweise die Asylrekurskommission zu befinden. Auf Grund der Informationen, welche der Bundespolizei vorliegen, teilt jedoch der Bundesrat die Ansicht der Interpellantin, dass die Anwesenheit von Ahmed Zaoui der inneren Sicherheit der Schweiz schade.

Dies ist übrigens einer der Gründe, die den Bundesrat und das Parlament in der Sommersession 1998 veranlasst haben, den Bundesbeschluss über Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich per 1. Juli 1998 für dringlich zu erklären. Damit wird es möglich sein, bei jeder ausländischen Person, die trotz einer Einreisesperre in die Schweiz gelangt, die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft anzuordnen, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft erfüllt sind.

Überdies hat die Schweiz mit den Nachbarstaaten Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen dienen dazu, die Rücknahme von illegal in die Schweiz eingereisten Personen durch diese Staaten in möglichst kurzer Zeit zu gewährleisten. Das Rückübernahmeabkommen mit Deutschland ist seit dem 1. Februar 1993 in Kraft. Die bestehenden Abkommen mit Frankreich und Österreich sind Gegenstand neuer Verhandlungen. Im Juli gelang es, auch mit Italien ein Rückübernahmeabkommen zu paraphieren. Die mit Frankreich und Italien ausgehandelten Abkommen bedürfen noch der Zustimmung des Parlamentes. Mit Belgien hat die Schweiz kein Rückübernahmeabkommen. Dagegen setzt sich die Schweiz weiterhin für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Parallelabkommen zum Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für

---

die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrages (sog. Dublin-Abkommen) ein. Insbesondere mit der Einbindung in das Dublin Abkommen würden den Bundesbehörden künftig noch mehr Mittel zur Verfügung stehen, um zu vermeiden, dass sich Fälle wie derjenige von Ahmed Zaoui wiederholen. Die Aufnahme dieser Verhandlungen machen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union neuerdings jedoch vom erfolgreichen Abschluss der bilateralen sektoriellen Verträge, insbesondere einer Einigung im freien Personenverkehr, abhängig.

2. Da Belgien nicht bereit ist, Ahmed Zaoui zurückzunehmen, ist der Bundesrat seit dessen illegalen Einreise bestrebt, ein Drittland zu finden, das bereit ist, ihn aufzunehmen. Eine Lösung konnte bis anhin nicht gefunden werden.

Um zu verhindern, dass Ahmed Zaoui ständige Kontakte zu in der Schweiz lebenden FIS-Mitgliedern unterhalten und politisch extremistische Tätigkeiten entwickeln kann, wurde ihm am 28. November 1997 von der zuständigen Walliser Behörde gestützt auf Art. 13e ANAG die Auflage gemacht, ein ihm zugewiesenes Gebiet - aktuell dasjenige der Gemeinde Sion - nicht zu verlassen. Diese Verfügung wurde am 7. April 1998 durch das zuständige kantonale Gericht bestätigt. Ein Verstoss gegen diese Verfügung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft bestraft, sofern der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Zudem verbot der Bundesrat mit Beschluss vom 27. April 1998 Ahmed Zaoui sowie den für ihn handelnden Personen, Organisationen zu gründen oder daran mitzuwirken, die terroristische oder gewaltextremistische Akte oder andere Gewalttaten propagandistisch rechtfertigen, befürworten, fördern oder materiell unterstützen, und für solche Organisationen Propaganda zu betreiben. Sein Faxgerät wurde polizeilich sichergestellt.

Mitunterzeichnende: Antille Charles-Albert Baumberger Peter Christen Yves Columberg Dumeni Comby Bernard David Eugen Deiss Joseph Durrer Adalbert Ehrler Melchior Engler Rolf Epiney Simon Filliez Jean-Jérôme Guisan Yves Heim Alex Hochreutener Norbert Imhof

Rudolf Lachat François Lötscher Josef Maitre Jean-Philippe Raggenbass Hansueli Sandoz Marcel Simon Jean-Charles Stamm Luzi Tschopp Peter Vogel Daniel Widrig Hans Werner Zapfl Rosmarie (27)

Nationalrat

98.3436: Ip Keller Rudolf

06.10.1998

"Wochenendsoldaten" im Kosovo. Finanzielle Konsequenzen für die Schweiz

*Eingereichter Text*

Verschiedensten Medienverlautbarungen zufolge soll eine grössere Anzahl kosovoalbanischer Flüchtlinge, die in der Schweiz Gastrecht geniessen, aber auch Kosovoalbaner mit normaler Ausländer-Aufenthaltsbewilligung, regelmässig für einige Tage oder während der Ferien in ihr Land zurückkehren und dort an kriegerischen Handlungen teilnehmen. Anschliessend kehren diese Leute meist wieder in unser Land zurück. Viele haben Familien in der Schweiz und nicht wenige auch Kinder. Es stellt sich die Frage nach dem Missbrauch des Asylrechts und nach allfälligen finanziellen Konsequenzen beim Tod oder bei schweren Verletzungen solcher "Soldaten".

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Wenn behauptet wird, dass diese Menschen (insbesondere die Asylbewerber) in ihrem Land an Leib und Leben bedroht sind, wie ist es kann zu erklären, dass sie offenbar gleichwohl regelmässig in ihr Land zurückkehren können?
  2. Ist dies nicht ein Missbrauch des Asylrechts? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
  3. Falls solche "Soldaten auf Zeit", bei einem kriegerischen Einsatz in ihrer Heimat, sterben oder schwer verletzt werden, wie sieht dann die finanzielle Situation der in der Schweiz Hinterbliebenen aus - insbesondere bei Asylbewerbern ohne Arbeitsstelle? Wer bezahlt? Sind bereits solche Fälle bekannt? Wenn ja, in welchen Grössenordnungen
-



liegen diese Zahlungen? Stimmt es, dass Versicherungen nicht in allen Fällen bezahlen, insbesondere wenn es um kriegerische Handlungen geht? Aber wer sorgt dann für den Lebensunterhalt der in der Schweiz Hinterbliebenen?

*Antwort des Bundesrates*

30. November 1998

Frage 1: Der Bundesrat besitzt keine über Behauptungen hinausgehende Erkenntnisse von ausländischen Personen mit gesetzlich geregelter Anwesenheit in der Schweiz, die aktiv in das aktuelle Geschehen im Kosovo eingreifen.

Frage 2: Die auch nur zeitweilige Rückkehr von Personen aus dem Asylbereich in ihr Heimatland würde im Falle von Asylbewerbern zu einem negativen Asylentscheid wegen mangelnder Schutzbedürftigkeit, bei anerkannten Flüchtlingen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und bei einer allfälligen kollektiven vorläufigen Aufnahme von schutzsuchenden Personen zum Ausschluss aus dem Kreise der schutzbedürftigen Personen führen.

Frage 3: Im Versicherungsrecht können Personenschäden als Folge der Teilnahme an kriegerischen Auseinandersetzungen in Drittstaaten von der Versicherungspflicht ausgenommen werden. Im Fürsorgebereich hingegen ist allein die Bedürftigkeit der in der Schweiz anwesenden Person massgebend. Es gilt dabei, zumindest den vom Bundesgericht festgestellten verfassungsrechtlichen Anspruch auf Existenzsicherung umzusetzen. Wie schon in der Beantwortung zu Frage 1 festgehalten, verfügt der Bundesrat über keine Zahlenangaben.

Mitunterzeichnende: Maspoli Flavio Ruf Markus Steffen Hans (3)

Ständerat

98.3520: Ip Loretan Willy

09.10.1998

Schweizerische Beteiligung bei einer "Small Arms Convention"

---

*Eingereichter Text*

Auf internationaler Ebene sind unter Führung von Kanada und Norwegen Bestrebungen im Gange, ein Regime der verschärften Kontrolle im Bereich der so genannten "Small Arms" (u.a. auch Faust- und Handfeuerwaffen) ins Leben zu rufen. Die Schweiz scheint in diesem Bereich eine führende Rolle spielen zu wollen, obwohl unsere Gesetzgebung (Kriegsmaterialgesetz, Waffengesetz usw.) im internationalen Vergleich bereits sehr strenge Massstäbe setzt. In einer vom EDA inspirierten Arbeitsgruppe "Kleinwaffen und leichte Waffen" der Verwaltung zirkulieren Arbeitspapiere, die drastische Einschränkungen des legalen privaten Waffenbesitzes, vor allem ehemaliger Armeeangehöriger, postulieren.

Der Bundesrat wird in diesem Zusammenhang eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die Wünschbarkeit einer verschärften Kontrolle im Bereich der "Small Arms"? Welche Ziele verfolgt er in diesem Bereich?
2. Sind von seinen Mitgliedern in der internationalen Öffentlichkeit bereits verbindliche Erklärungen für eine Mitwirkung abgegeben worden? Wenn ja, wo, wann und bei welcher Gelegenheit?
3. Welche Auswirkungen hätte eine "Small Arms Convention" auf das neue Waffengesetz, das ausserdienstliche und sportliche Schiesswesen sowie auf die Jagd?

*Antwort des Bundesrates*

25. November 1998

Wie der Interpellant richtig feststellt, sind seit einiger Zeit internationale Bestrebungen im Gange, das Problem der in riesigen Mengen zirkulierenden und immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung verursachenden Kleinwaffen und leichten Waffen wenigstens teilweise zu entschärfen. Involviert sind nicht nur Kanada und Norwegen, und ob aus diesen Bestrebungen einmal ein eigentliches Regime wird, ist noch völlig offen.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

---

1. Der Bundesrat ist überzeugt, dass auf dem Gebiet der Kleinwaffen international Handlungsbedarf besteht. In den heutigen Konflikten sind Kleinwaffen die am häufigsten benutzten Waffen. Neunzig Prozent der durch Kleinwaffen verursachten Opfer sind Zivilisten, meist Frauen und Kinder. Zwar sind Kleinwaffen nicht die eigentlichen Ursachen heutiger Konflikte. Doch in falschen Händen verschärfen sie Konflikte, stören den Friedensprozess und erschweren den Wiederaufbau nach kriegerischen Auseinandersetzungen.

Da die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden sowie die Förderung von Menschenrechten Prioritäten unserer Aussenpolitik sind, beteiligen wir uns an diesen internationalen Bestrebungen. Diese erfolgen im Übrigen auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Die Schweiz hat in Mosambik Erfahrungen im Bereich der Demobilisierung und der Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten sammeln können. Die Schweiz setzt sich prioritär dafür ein, dass mehr Transparenz über die legalen Waffengeschäfte geschaffen wird, und dass beispielsweise Waffen grundsätzlich markiert werden müssen.

Die Schweiz hat jedoch keineswegs die Absicht, auf Einschränkungen des Besitzes von privaten Waffen (Sport-, Jagdgewehre) sowie von Ordonnanzwaffen hinzuwirken. Vielmehr geht es darum, in Konfliktregionen und anderen leidgeprüften Gebieten der Welt den Zugriff zu derartigen Waffen möglichst zu erschweren. Insbesondere will die Schweiz durch ihre proaktive Haltung mögliche unnötige Rückwirkungen durch internationale Regulierungen auf unsere sicherheits- und militärpolitischen Interessen verhindern.

2. Verbindliche Erklärungen von Mitgliedern des Bundesrates in der internationalen Öffentlichkeit hat es bisher nicht gegeben. Hingegen haben die Schweizer Vertreter bei verschiedenen internationalen Treffen (z.B. bei dem internationalen Treffen zum Thema "Kleinwaffen" in Oslo, bei Veranstaltungen betreffend Kleinwaffen am Rande der diesjährigen UNO-Generalversammlung und bei der internationalen Konferenz zum Thema "Nachhaltige Abrüstung für nachhaltige Entwicklung" in Brüssel) verschiedene schweizerische Initiativen angekündigt. Insbesondere wird die Schweiz im Februar 1999 in Genf einen Workshop über Waffenmarkierung und Transparenzmassnah-

men durchführen. Zudem bereitet sich die Schweiz vor, konkrete Beiträge für die Konferenz zu machen, die im Rahmen der UNO bis zum Jahr 2001 stattfinden soll.

3. Zurzeit ist es völlig offen, zu welchen Instrumenten die gegenwärtigen Initiativen überhaupt führen. Ob es je zu einer Konvention über Kleinwaffen kommt, und welches der Inhalt einer solchen Konvention wäre, ist sehr unsicher. Wahrscheinlicher ist, dass lediglich ein Aktionsplan verabschiedet wird, der den Rahmen für künftige Aktivitäten abstecken könnte.

Angesicht der Kleinwaffenproblematik in Konfliktgebieten, ziehen diese Initiativen in erster Linie auf eine bessere Kontrolle des internationalen Waffenhandels ab. Auch unsere Vorschläge im Bereich der Markierung und der Transparenz haben diese Stossrichtung. Im Bereich der Exportkontrolle ist unsere Gesetzgebung im internationalen Vergleich restriktiv und stellt diesbezüglich kein Problem.

Unter diesen Voraussetzungen, ist es unwahrscheinlich, dass die gegenwärtigen Initiativen wichtige Auswirkungen auf das neue Waffengesetz, das ausserdienstliche und sportliche Schiesswesen sowie auf die Jagd in der Schweiz haben werden.

Mitunterzeichnende: Brändli Christoffel Büttiker Rolf Frick Bruno Gemperli Paul Hess Hans Hofmann Hans Maissen Theo Martin Jacques Paupe Pierre Reimann Maximilian Seiler Bernhard Uhlmann Hans Wicki Franz (13)

## **Motionen**

Nationalrat  
98.3467: Mo von Felten Margrith  
08.10.1998

Internetkriminalität. Verantwortlichkeit der Providers  
*Eingereichter Text*

---

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zur gesetzlichen Verankerung der Verantwortlichkeit des Providers auszuarbeiten.

### *Begründung*

Computernetzwerke können auf vielfältigste Weise von Straftätern für ihre Zwecke missbraucht werden. Die häufigsten im In- und Ausland festgestellten Straftaten auf Internet betreffen die Tatbestände der Gewaltdarstellungen (sog. Brutalos, Art. 135 StGB), der Pornografie (Art. 197 StGB) sowie der Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB). Strafbar sind in erster Linie jene, welche solche Darstellungen ins Internet einspeisen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Verfolgung resp. die Bestrafung dieser Täter für die Strafjustiz eines einzelnen Staates mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Als Beteiligte an den erwähnten Tatbeständen kommen nicht nur Personen in Betracht, die einschlägige Darstellungen ins Netz eingeben, es besteht auch die Möglichkeit, den Provider als Gehilfe ins Recht zu fassen. Der Provider macht sich strafbar, indem er als Gehilfe i.S. von Art. 25 StGB bei der Verbreitung oder Zugänglichmachung solcher inkriminierter Darstellungen mitwirkt. Das Bundesgericht hat im sog. 156er Entscheid (BGE 121 IV 109 ff) erkannt, dass sich der für die Einführung des sog. Telekiosks Verantwortliche der PTT der Gehilfenschaft zur Pornografie i.S. von Art. 197 Ziff. 1 StGB schuldig macht, wenn er die für den Betrieb des Telekiosks notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellt, im Wissen darum, dass damit pornografische Tonaufnahmen verbreitet werden, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind. Diese Rechtsprechung kann auch auf die Anbieter von Internet-Zugängen (accessproviders) übertragen werden. Wenn im vorliegenden Vorstoss gefordert wird, es sei die Verantwortlichkeit des Providers gesetzlich zu verankern, dann beinhaltet diese Forderung eine Konkretisierung geltenden Rechts. Diese Konkretisierung hat den Besonderheiten des Mediums Internet Rechnung zu tragen. Im Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Internet des Bundesamtes für Justiz vom Mai 1996 wird festgehalten, dass strafbar Handlungen auf weltweiten Netzwerken grundsätzlich ein international konzertiertes Vorgehen erfordern. Es sei jedoch davon auszugehen, dass wirksame globale Lösungen noch in weiter Ferne liegen. In dieser Situation sind deshalb vorab Lösungen auf innerstaatlicher Ebene zu suchen. Die Verantwortlichkeit des Providers hat Deutschland in § 5 des Gesetzes

zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997 (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz) geregelt.

*Erklärung des Bundesrates*

30. November 1998

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Beschlüsse: 18.12.1998 NR Die Motion wird in Form eines Postulates überwiesen.

Mitunterzeichnende: Bühlmann Cécile Dormann Rosmarie Jeanprêtre  
Francine Meier Samuel Sandoz Suzette Suter Marc F. Zbinden Hans  
(7)

## Anhang E

---

### Bundespolizei auf dem Internet



Mit der zunehmenden Internet-Nutzung durch Privatpersonen in der Schweiz sah sich auch die Bundespolizei veranlasst, ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen auf diesem Weg anzubieten. Seit Ende 1997 steht diese Dienstleistung im Internet unter der Adresse <http://www.bupo.admin.ch> uneingeschränkt zur Verfügung. Aus folgenden Bereichen können Informationen abgerufen werden:

- Pressemitteilungen
  - Publikationen (wie der vorliegende Bericht usw.)
  - Aufgaben der Bundespolizei
  - Auftrag der Bundespolizei
  - Aus den Rechtsgrundlagen
  - Kontrolle der Bundespolizei
  - Links
  - E-Mail (Mitteilungen per E-Mail)
-

## Anhang F

---

### Abkürzungsverzeichnis

ALF	Animal Liberation Front
ARGK	Volksbefreiungsarmee Kurdistans
ATIK	Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
CCC	Cellules Communistes Combattantes
CCFIS à l'étranger	Conseil de Coordination du FIS à l'étranger
CEN	Comité Européen de Normalisation
CIA	Central Intelligence Agency
CIVPOL	Civilian Police Monitors (Zivilpolizeibeobachter)
CWÜ	Chemie-Waffen-Übereinkommen
DABK	Ostanatolisches Gebietskomitee
DHKP-C	Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front
DST	Direction de la Surveillance du Territoire
EFTA	European Free Trade Association
ERNK	Nationale Befreiungsfront Kurdistans
ETA	Baskenland und Freiheit

---



---

FARK	Streitkräfte der Republik Kosova
FBI	Federal Bureau of Investigation
FEYKA	Kurdische Arbeiter- und Kulturvereine
FIS	Front Islamique du Salut
FLNC	Front de Libération National Corse
FO	Führungsoffizier
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GIA	Groupe Islamique Armé
GKG	Güterkontrollgesetz
GRU	Militärischer Auslandnachrichtendienst
GSAC	Groupe Salafiste pour l'Appel et le Combat
IRA	Irish Republican Army
ISIS	Staatsschutz-Informations-System
KGB	Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der (ehemaligen) UdSSR
KGI	Komitee gegen Isolationshaft
KMG	Kriegsmaterialgesetz
KP-IÖ	Kommunistische Partei-Aufbau-Organisation
KVM	Kosovo Verification Mission (OSZE-Beobachtungsmision im Kosovo)
KWS	Kameradschaft Wynenthal Suhrenthal
LDK	Demokratische Liga Kosovos
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz

---

---

LKCK	Nationale Bewegung für die Befreiung Kosovas
LPK	Volksbewegung von Kosova
LPRK	Volksbewegung für eine Republik Kosovas
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam
MEK	Volksmujaheddin/Mujaheddeen-E-Khalk
MIA	Bewaffnete Islamische Bewegung
MLKP	Marxistisch-Leninistisch Kommunistischer Partei-Aufbau
MPH	Partei der nationalistischen Bewegung
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikpakt)
NFF	Neofaschistische Front
NIS	Nationale Initiative Schweiz
NK-Versand	Nonkonform Musik Versand Schweiz
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OK	Organisierte Kriminalität
OPCW	Organisation zum Verbot chemischer Waffen
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PGA	Peoples' Global Action
PIRA	Provisional IRA
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PLO	Palästinensische Befreiungsorganisation

---

---

POF FL	Patriotischer Ostflügel Fürstentum Liechtenstein
POF	Patriotischer Ostflügel
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RAF	Rote Armee Fraktion
RAZ	Revolutionärer Aufbau Zürich
RFO	Rechts-Front Olten
SHS	Schweizerische Hammerskins
SHSAO	Schweizerische Hammerskins Aufbauorganisation
SS	Skinheads Säuliamt
SVR	Ziviler Auslandnachrichtendienst der Russischen Föderation
THKP-C	Türkische Volksbefreiungspartei/-front
TIKKO	Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee
TKP/ML	Türkische Kommunistische Partei/Marxisten- Leninisten
UCK	Befreiungsarmee von Kosova
UNCPSG	United Nations Civilian Police Support Group
UNIPTF	United Nations International Police Task Force
UNO	United Nations Organization
UNSCOM	UN-Sonderkommission
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbe- werb
WFD	Wissenschaftlicher Forschungsdienst

---

WISE	World International Scientology Enterprises
WTO	World Trade Organization
ZSP	Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik
ZSW	Zentralstelle Waffen

## Anhang G

---

### Verzeichnis der Organisationen und Gruppen

#### **A**

ACP .....	40
AHL-AL-BAIT .....	92, 93
AIS .....	79
Aktionsbündnis Freiheit für Patricio Ortiz .....	41
ALF .....	39, 46, 130, 199
AUM .....	88, 89, 116, 117

#### **B**

Basler Glatzen .....	26
----------------------	----

#### **C**

CCC .....	46, 199
CCFIS à l'étranger .....	79, 82, 199
Celtic Warriors .....	23
CEN .....	141, 199
CIA .....	106, 130, 199
CIVPOL .....	149, 150, 159, 199

#### **D**

Devrimci Sol .....	65, 74
DHKP-C .....	65, 74, 75, 199
DST .....	107, 199

#### **E**

EFTA .....	141, 199
ETA .....	14, 199

#### **F**

FARK .....	55, 199
FBI .....	107, 199
FIS .....	79, 82, 187, 190, 199
FLNC .....	14, 200

---

**G**

Gamaa al Islamija..... 85, 86  
GIA ..... 2, 79, 80, 200  
GRU..... 106, 108, 200  
GSAC..... 80, 200

**H**

Hamas..... 84  
Hammerskin ..... 25, 28  
Hizballah ..... 83, 84, 93

**I**

IRA ..... 14, 200, 201  
Islamischer Jihad..... 84, 86

**K**

Karawane gegen den neoliberalen Wahnsinn..... 44  
KGB..... 3, 90, 98, 99, 200  
KGI ..... 40, 200  
Kommunistischer Aufbau Basel ..... 40  
KWS ..... 23, 200

**L**

LDK ..... 52, 54, 59, 61, 62, 200  
LfV..... 95, 200  
LKCK..... 53, 59, 60, 62, 200  
LPK..... 52, 53, 58, 59, 61, 62, 200  
LPRK ..... 52, 200  
LTTE ..... 13, 87, 134, 200

**M**

MEK..... 85, 200  
MIA..... 80, 201  
Morgenstern ..... 22, 28  
Mossad ..... 91, 93, 106  
MPH ..... 65, 201  
Muslimbruderschaft..... 84, 86

**N**

Nationale Offensive Ittigen..... 21  
NATO..... 51, 96, 107, 201

NFF.....	21, 201
NIS.....	22, 26, 201
NK-Versand .....	19, 201

**O**

OECD .....	128, 201
OPCW .....	118, 119, 201
Organisation Bern.....	21
OSZE.....	51, 149, 150, 151, 159, 200, 201

**P**

Patriotische Jugend Winterthur.....	23
PGA .....	39, 48, 201
PIRA .....	14, 130, 201
PKK .....	2, 13, 15, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 147, 148, 201
PLO .....	84, 201
PMG .....	150, 151
POF.....	22, 201
POF FL .....	22

**R**

RAF .....	15, 46, 201
RAZ .....	39, 40, 46, 201
Revolutionärer Aufbau Bern .....	40
Revolutionärer Aufbau Schweiz .....	40, 49
RFO .....	23, 201
Romandie Hammerskins .....	24

**S**

Scientology ...	3, 90, 95, 167, 168, 169, 170, 171, 180, 181, 184, 185, 202
Securitate .....	97
SHS .....	19, 21, 22, 23, 201
SHSAO .....	23, 202
Solntsevskaya .....	126, 146
SS .....	23, 202
SVR .....	96, 106, 108, 202

**T**

THKP-C .....	65, 74, 75, 202
TKP/ML.....	65, 72, 73, 202

---

**U**

UCK.....	13, 14, 51, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 131, 137, 202
UNCPSG .....	150, 151, 202
UNIPTF .....	150, 151, 202
Universale Kirche.....	146
UNO .....	3, 61, 90, 96, 111, 127, 149, 159, 195, 202
UNPREDEP .....	150
UNSCOM .....	111, 112, 113, 202

**W**

White Power Skins.....	18
WTO .....	3, 15, 16, 38, 44, 48, 202